



XV. Legislaturperiode

XV legislatura

WORTPROTOKOLL  
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 213

RESOCONTO INTEGRALE  
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO  
PROVINCIALE  
N. 213

---

vom 06.06.2018

---

del 06/06/2018

Präsident  
Vizepräsident

Dr. Roberto Bizzo  
Dr. Thomas Widmann

Presidente  
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL  
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 213

vom 06.06.2018

**Inhaltsverzeichnis**

Beschlussantrag Nr. 762/17 vom 19.4.2017, eingebracht von den Abgeordneten Zimmerhofer, Knoll und Atz Tammerle, betreffend Förderung des Schüleraustausches in der "Europaregion Tirol". . . . . Seite 1

Beschlussantrag Nr. 913/18 vom 18.5.2018, eingebracht von den Abgeordneten Oberhofer, Mair, Blaas, Zingerle und Tinkhauser, betreffend Schwerverkehr: Entlastung der Ortschaften entlang der SS12. . . . . Seite 6

Beschlussantrag Nr. 914/18 vom 18.5.2018, eingebracht von dem Abgeordneten Köllensperger, betreffend S-Bahn ins Überetsch – ein Perspektivenwechsel. . . . . Seite 9

Landesgesetzentwurf Nr. 151/18: "Raum und Landschaft". (Fortsetzung) . . . . . Seite 19

RESOCONTO INTEGRALE  
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO  
PROVINCIALE

N. 213

del 06/06/2018

**Indice**

Mozione n. 762/17 del 19/4/2017, presentata dai consiglieri Zimmerhofer, Knoll e Atz Tammerle, riguardante promuovere gli scambi di alunni nella regione europea del Tirolo. . . . . pag. 1

Mozione n. 913/18 del 18/5/2018, presentata dai consiglieri Oberhofer, Mair, Blaas, Zingerle e Tinkhauser, riguardante traffico pesante: sgravare le località lungo la SS12. . . . . pag. 6

Mozione n. 914/18 del 18/5/2018, presentata dal consigliere Köllensperger, riguardante metro di superficie per l'Oltradige, una diversa prospettiva. . . . . pag. 9

Disegno di legge provinciale n. 151/18: "Territorio e paesaggio". (continuazione) . . . . . pag. 19

**Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: dott. Roberto Bizzo**

**Ore 10.03 Uhr**

*Namensaufruf - appello nominale*

**PRESIDENTE:** La seduta è aperta. Ai sensi dell'articolo 59, comma 3, del regolamento interno il processo verbale della seduta precedente è messo a disposizione delle consigliere e dei consiglieri provinciali in forma cartacea. Su di esso possono essere presentate, per iscritto, richieste di rettifica alla Presidenza entro la fine della seduta. Qualora non dovesse pervenire alcuna richiesta di rettifica, il processo verbale si intende approvato.

Copie del processo verbale sono a disposizione delle consigliere e dei consiglieri presso le collaboratrici e i collaboratori addetti alla stesura del processo verbale stesso.

Per la seduta odierna si sono giustificati i consiglieri Wurzer e Tschurtschenthaler (pom.).

Punto 7) dell'ordine del giorno: **"Mozione n. 762/17 del 19/4/2017, presentata dai consiglieri Zimmerhofer, Knoll e Atz Tammerle, riguardante promuovere gli scambi di alunni nella regione europea del Tirolo."**

Punkt 7 der Tagesordnung: **"Beschlussantrag Nr. 762/17 vom 19.4.2017, eingebracht von den Abgeordneten Zimmerhofer, Knoll und Atz Tammerle, betreffend Förderung des Schüleraustausches in der "Europaregion Tirol"."**

*Promuovere gli scambi di alunni nella regione europea del Tirolo*

*Negli anni scorsi il Land Tirolo ha avviato un programma per la promozione degli scambi di alunni all'interno della regione europea del Tirolo. Per il 2017 il programma è stato riconfermato. In concreto si tratta del rimborso del 50% (ma anche in misura maggiore se vi sono determinati presupposti) delle spese di viaggio sostenute dalle scolaresche per gite ovvero escursioni in provincia di Bolzano e in Trentino. Le direttive prevedono tra l'altro: "un sostegno particolare per gli incontri e i partenariati tra alunni del Tirolo del nord, Tirolo orientale, Provincia di Bolzano e Trentino finalizzati, per quanto possibile, all'avvio di contatti duraturi tra i suddetti alunni. Tra gli obiettivi vi è anche "[...] quello di imparare a conoscere i territori e la popolazione oltre che gli aspetti culturali, economici, sociali e storici della Provincia di Bolzano e del Trentino."*

*(per i dettagli e le direttive si veda il seguente link:*

*<https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/tirol-europa/tirolereuropapolitik/downloads/Richtlinien-Schulen 2017.pdf>*

*Con l'interrogazione su temi di attualità del 18 aprile 2017, il gruppo Süd-Tiroler Freiheit ha chiesto se in provincia di Bolzano esiste un programma di scambi simile, e l'assessore Achammer ha ribadito che non c'è un finanziamento mirato di questo tipo, in quanto la competenza in materia è delle singole scuole. A questo proposito l'assessore ha illustrato alcuni progetti interessanti, svolti soprattutto da scuole pusteresi, miranti a incentivare gli scambi e la collaborazione con le scuole del Tirolo orientale. Si tratta di un'iniziativa lodevole, tuttavia sarebbe auspicabile un sostegno strutturato, in tutta la provincia di Bolzano, così come avviene nel Land Tirolo. Infatti scambi culturali tra tutte le parti del Tirolo storico contribuirebbero a valorizzare la regione europea del Tirolo.*

*Al fine di promuovere maggiormente gli scambi culturali tra le parti del Tirolo storico e valorizzare la regione europea del Tirolo, anche la Provincia di Bolzano dovrebbe finanziare in modo mirato i viaggi delle nostre scolaresche nel Land Tirolo!*

*Ciò premesso,*

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
delibera*

*quanto segue:*

*Il Consiglio provinciale incarica la Giunta provinciale di istituire un fondo dedicato al finanziamento dei programmi di scambio alunni ovvero delle gite scolastiche all'interno della regione europea del Tirolo. Il Consiglio provinciale incarica altresì la Giunta provinciale di varare un'apposita direttiva sul modello dell'iniziativa del Land Tirolo.*

-----  
*Förderung des Schüleraustausches in der "Europaregion Tirol"*

*Das Bundesland Tirol hat in den vergangenen Jahren ein Programm aufgelegt mit dem Ziel, den Schüleraustausch innerhalb der Europaregion Tirol zu fördern. 2017 wurde dieses Programm erneuert. Konkret geht es darum, Schulklassen für Ausflüge bzw. Exkursionen nach Süd-Tirol und ins Trentino einen Fahrtkostenzuschuss im Ausmaß von 50 Prozent der Kosten (und unter gewissen Voraussetzungen auch höher) zu gewähren. In den Richtlinien heißt es u.a.: "Begegnungen und Partnerschaften zwischen Nord-, Ost- und Südtiroler bzw. Trentiner Schülern werden besonders gefördert. Diese sollen möglichst zu nachhaltigen Kontakten zwischen Nord-, Ost- und Südtiroler bzw. Trentiner Schülern führen." Ziel ist demnach u.a.: "[...] Land und Leute kennenzulernen und sich mit kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und geschichtlichen Themen Südtirols bzw. des Trentino auseinanderzusetzen."*

*(Beschreibung und Richtlinien sind unter folgendem Link einsehbar:*

*[https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/tirol-europa/tirolereuropapolitik/downloads/RichtlinienSchulen 2017.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/tirol-europa/tirolereuropapolitik/downloads/RichtlinienSchulen%202017.pdf)*

*Die Süd-Tiroler Freiheit hatte im Zuge der aktuellen Fragestunde Nr. 18 vom April 2017 die Frage gestellt, ob ein entsprechendes Äquivalent des oben beschriebenen Austauschprogramms auch in Süd-Tirol aufgelegt wurde. Landesrat Achammer betonte, dass es keine solche gezielte Förderung gebe, da die Zuständigkeit für derartige Aktionen bei den jeweiligen Schulen liege. Der Landesrat hat in diesem Zusammenhang einige interessante Projekte, vor allem von Pustertaler Schulen, aufgezeigt. Diese Projekte zielen darauf ab, den Austausch und die Zusammenarbeit mit Ost-Tiroler Schulen zu fördern. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Wünschenswert wäre jedoch eine programmatische Förderung in ganz Süd-Tirol wie im Bundesland Tirol. Der kulturelle Austausch zwischen allen Tiroler Landesteilen würde nämlich zur Aufwertung der Europaregion Tirol beitragen.*

*Um den kulturellen Austausch zwischen den Tiroler Landesteilen stärker zu fördern und die Europaregion Tirol aufzuwerten, sollte auch das Land Süd-Tirol Fahrten von Süd-Tiroler Schulklassen ins Bundesland Tirol gezielt bezuschussen!*

*Dies vorausgeschickt,*

*beschließt  
 der Südtiroler Landtag*

*Folgendes:*

*Der Südtiroler Landtag beauftragt die Landesregierung, einen Fond einzurichten, der ausschließlich dazu dient, Schüleraustauschprogramme bzw. Schulausflüge innerhalb der Europaregion Tirol zu fördern. Gleichzeitig wird die Landesregierung dazu beauftragt, dem Modell des Bundeslandes Tirol folgend, eine entsprechende Richtlinie für die Förderung zu verabschieden.*

E' stato presentato un emendamento dai consiglieri Zimmerhofer, Atz Tammerle e Knoll, che dice: "La parte dispositiva è così sostituita: Ciò premesso il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano delibera quanto segue: Il Consiglio provinciale incarica la Giunta provinciale di adoperarsi a livello di GECT (Euregio Tirolo-Alto Adige-Trentino) affinché vengano finanziati congiuntamente progetti finalizzati alla promozione di programmi di scambio alunni ovvero gite scolastiche all'interno della regione europea del Tirolo."

"Der beschließende Teil erhält folgende Fassung: Dies vorausgeschickt, beschließt der Südtiroler Landtag Folgendes: Der Südtiroler Landtag beauftragt die Landesregierung, sich auf Ebene des EVTZ "Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino" dafür einzubringen, dass gemeinsam Projekte finanziert werden, welche die Förderung von Schüleraustauschprogrammen bzw. Schulausflügen innerhalb der Europaregion Tirol zum Ziel haben."

La parola al consigliere Zimmerhofer per l'illustrazione, prego.

**ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Vielen Dank, Herr Präsident! "Förderung des Schüleraustausches in der "Europaregion Tirol"

*Das Bundesland Tirol hat in den vergangenen Jahren ein Programm aufgelegt mit dem Ziel, den Schüleraustausch innerhalb der Europaregion Tirol zu fördern. 2017 wurde dieses Programm erneuert. Konkret geht es darum, Schulklassen für Ausflüge bzw. Exkursionen nach Süd-Tirol und ins Trentino einen Fahrtkostenzuschuss im Ausmaß von 50 Prozent der Kosten (und unter gewissen Voraussetzungen auch höher) zu gewähren. In den Richtlinien heißt es u.a.: "Begegnungen und Partnerschaften zwischen Nord-, Ost- und Südtiroler bzw. Trentiner Schülern werden besonders gefördert. Diese sollen möglichst zu nachhaltigen Kontakten zwischen Nord-, Ost- und Südtiroler bzw. Trentiner Schülern führen." Ziel ist demnach u.a.: "[...] Land und Leute kennenzulernen und sich mit kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und geschichtlichen Themen Südtirols bzw. des Trentino auseinanderzusetzen."*

*Die Süd-Tiroler Freiheit hatte im Zuge der aktuellen Fragestunde Nr. 18 vom April 2017 die Frage gestellt, ob ein entsprechendes Äquivalent des oben beschriebenen Austauschprogramms auch in Süd-Tirol aufgelegt wurde. Landesrat Achammer betonte, dass es keine solche gezielte Förderung gebe, da die Zuständigkeit für derartige Aktionen bei den jeweiligen Schulen liege. Der Landesrat hat in diesem Zusammenhang einige interessante Projekte, vor allem von Pustertaler Schulen, aufgezeigt. Diese Projekte zielen darauf ab, den Austausch und die Zusammenarbeit mit Ost-Tiroler Schulen zu fördern. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Wünschenswert wäre jedoch eine programmatische Förderung in ganz Süd-Tirol wie im Bundesland Tirol. Der kulturelle Austausch zwischen allen Tiroler Landesteilen würde nämlich zur Aufwertung der Europaregion Tirol beitragen.*

*Um den kulturellen Austausch zwischen den Tiroler Landesteilen stärker zu fördern und die Europaregion Tirol aufzuwerten, sollte auch das Land Süd-Tirol Fahrten von Süd-Tiroler Schulklassen ins Bundesland Tirol gezielt bezuschussen!" Jetzt haben wir da in Abstimmung mit Landesrat Achammer einen Änderungsantrag für den beschließenden Teil zusammengestellt, so dass es weiter lautet: "Dies vorausgeschickt, beschließt der Südtiroler Landtag Folgendes: Der Südtiroler Landtag beauftragt die Landesregierung, sich auf Ebene des EVTZ "Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino" dafür einzubringen, dass gemeinsam Projekte finanziert werden, welche die Förderung von Schüleraustauschprogrammen bzw. Schulausflügen innerhalb der Europaregion Tirol zum Ziel haben."*

Schüleraustausch ist sehr wichtig, weil hier wirklich sehr viele Aspekte und Bereiche des jeweiligen anderen Landes nicht bekannt oder unbekannt sind. Wir haben das selber letztes Jahr bei dieser Tiroler Radrundfahrt gemerkt. Man kommt in Orte, wo man noch nie gewesen ist, und das war sehr, sehr aufschlussreich und interessant. Zusätzlich ist es wichtig, dass man sich gegenseitig kennenlernt und Vorurteile abbaut, die offensichtlich auch hie und da noch vorhanden sind. In diesem Zusammenhang möchte ich hier die Idee noch mal aufgreifen, ein Gesamttiroler Museum für Zeitgeschichte einzurichten, und zwar in der Franzensfeste, weil der Ort einfach zentral gelegen und verkehrstechnisch gut erreichbar ist. Es ist genügend Platz vorhanden und wäre zusätzlich noch eine Aufwertung für die Gemeinde Franzensfeste selber. Insgesamt kann man sagen, dass das ein zusätzlicher Schritt zum Zusammenwachsen der Tiroler Landesteile wäre. Deshalb bitte ich um Zustimmung zu diesem Beschlussantrag. Danke schön!

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Mein Kollege Bernhard Zimmerhofer greift hier ein Thema auf, das wir im Landtag schon mehrfach besprochen haben, auch im Zusammenhang mit Anfragen. Wir hatten beispielsweise vor einigen Jahren einmal eine Anfrage eingereicht, wie viele Schulklassen aus Südtirol beispielsweise Ausflüge ins Bundesland Tirol machen und wie viele Schulklassen umgekehrt aus dem Bundesland Tirol nach Südtirol kommen. Da hat man schon deutlich gesehen, dass hier sehr viel Luft nach oben ist, also dass hier der Schüleraustausch, gerade was Besichtigungen von kulturellen Einrichtungen usw. anbelangt, schon sehr gering ist. Das ist schade, weil es doch eine Bereicherung wäre, wenn man auch die kulturelle Vielfalt unseres Landes kennenlernt und hier nicht nur sich sozusagen im eigenen Milieu bewegt, sondern auch ein bisschen über den Brenner hinausschaut und sich ansieht, wie viele, auch gemeinsame Einrichtungen es gibt. Es ist ja in den letzten Jahren einiges getan worden. Ich nenne hier "Das Tirol Panorama". Aber es gibt auch eine Reihe von kulturellen Sammlungen beispielsweise im Ferdinandeum in Innsbruck. Es gibt das Volkskundemuseum in Innsbruck und sehr viele kleine Heimatmuseen. Ich war gerade vor Kurzem beispielsweise einmal am Achensee, wo ein Museum eingerichtet wurde, zu diesem Kult der Heiligen Notburga, die ja auch in Südtirol sehr weiter verbreitet ist. Es gibt so viele Einrichtungen, die eigentlich teilweise unbekannt sind. Es wäre schade, wenn das in Zukunft nicht ausgebaut würde. Ich möchte in die-

sem Zusammenhang auch an den Landtagspräsidenten eine Einladung aussprechen. Wir waren vor Kurzem einmal im Stift Stams und der Abt hat gesagt, er würde sich sehr freuen, wenn auch einmal eine Delegation aus dem Südtiroler Landtag vorbeikommen würde, weil ja auch das Land Südtirol zur Restaurierung finanziell beigetragen hat. Es ist schade, dass von politischer Seite eigentlich nie eine Delegation kommt, um sich die Ergebnisse anzuschauen. Deswegen wäre der Abt froh, wenn der Südtiroler Landtag als Institution dieser Einrichtung, die ja doch auch eine kulturelle Bedeutung hat - dort befinden sich immerhin teilweise auch die Grabmäler des Fürstengeschlechts von Tirol -, dieser gemeinsamen Geschichte durch einen Besuch des Südtiroler Landtages sozusagen die Ehre erweisen würde. Davon abgesehen bitten wir um Zustimmung zu diesem Antrag, weil wir eben glauben, dass es hier doch gut wäre, diese kulturelle Zusammenarbeit in der Europaregion Tirol auch den Schülern näherzubringen. Vielleicht erinnert sich Landesrat Achammer noch daran. Wir sind ja so mehr oder weniger aus derselben Generation. Zu unserer Zeit gab es dieses Heft "Kennst Du Deine Heimat?" in den Schulen. Ich weiß nicht, ob es das heute überhaupt noch gibt. Ja, wunderbar! Das ist damals von der Sparkasse herausgegeben worden, war aber auch immer auf Südtirol begrenzt. Das sind so Sachen, bei denen man doch diese Europaregion Tirol mit Leben füllen könnte, wenn man diese Dinge nicht nur auf Südtirol, sondern umgekehrt aufs Bundesland Tirol oder aufs Trentino begrenzen, sondern wirklich auf die ganze Europaregion Tirol ausdehnen würde. Kennenlernen findet wirklich mit menschlichem Kontakten statt. Deswegen wären derartige Ausflüge und Kulturbesichtigungen sehr wichtig.

**URZÌ (L'Alto Adige nel cuore):** Considerato che l'appello alla ragionevolezza rivolto ieri sul senso delle parole è stato parzialmente raccolto dal presidente Bizzo, ma scarsamente nel corso del dibattito, a questo punto da qui in avanti ci terrei a intervenire sul merito delle mozioni, così come presentate. Riferendosi quindi a iniziative finalizzate congiuntamente dall'Euregio Tirolo Alto-Adige Trentino progetti finalizzati alla promozione di programmi di scambio alunni, ovvero gite scolastiche all'interno della Regione del Tirolo, si intende per Regione del Tirolo il Land Tirol, quindi mi sembra estremamente limitativa questa iniziativa perché ...

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Aber für ihn ist Tirol nur ...

**URZÌ (L'Alto Adige nel cuore):** Tirol, assessore Achammer, credo che sia chiaro nell'accezione che se vuole avere un significato di ordine ideologico, comprende territori che vanno anche oltre l'attuale Tirolo, se invece vuole essere accreditato con un significato squisitamente amministrativo e politico, fa riferimento all'attuale Tirolo. In considerazione di questo, io ritengo che l'iniziativa intenda finalizzare iniziative di gite scolastiche esclusivamente nel Land Tirol e, in quanto tali, queste iniziative escludono quel valore europeo a cui invece intenderebbero richiamarsi.

Per questa ragione, nel merito della proposta così come formulata, non posso che esprimere un voto negativo.

**ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP):** Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Kollege Zimmerhofer, anschließend wird auch Landesrat Mussner auf den Beschlussantrag antworten. In der abgeänderten Form - wie bereits gesagt - kann man diesem Antrag zustimmen. Eines ist vorauszuschicken: Es steht bereits im Beschlussantrag - wir haben in einer Anfrage schon einmal darauf hingewiesen -, dass es heute verschiedenste Projekte des Austausches gibt, die mehr oder weniger gezielt passieren. Ich erinnere beispielsweise an die Auszeichnung des jungen Ehrenamtes, die vor Kurzem in Hall in Tirol vergeben worden ist. Gerade dort ist ein grenzüberschreitendes Schulaustauschprojekt auf Osttiroler Seite mit dem Oberpustertal ausgezeichnet worden. Also, da gibt es wunderbare Beispiele, die heute schon passieren. Aber es gibt schon einen wesentlichen Unterschied und deswegen bin ich froh, dass wir das abgeändert haben, wenn Sie von einem Fonds, Richtlinien auf Tiroler Ebene oder dem Südtiroler Modell sprechen. Warum? Die Südtiroler Schulen sind autonom und erhalten ein Gesamtbudget für ihre Tätigkeit. Das ist auf österreichischer Seite noch nicht der Fall, das heißt, dass hier punktuell bei verschiedenen Projekten vonseiten der Landesbehörde finanziert wird. Deshalb haben wir keine Sonderfinanzierungen per se sonst vorgesehen, sondern jede Schule erhält ein Gesamtbudget und finanziert dann auch ihre Austauschprogramme und Tätigkeiten auf diesem Budget, das die autonome Schule als solches erhält. Deswegen hat man hier in Tirol eine andere Form gesucht. Dass deswegen jetzt systematisch auf Euregio-Ebene

eine vorgeschaut wird, begrüße ich sehr. Auch der Landeshauptmann hat zugestimmt, dass man auf Ebene der EVTZ gemeinsame Kriterien zwischen Tirol, Südtirol und Trentino erstellt und dann sagt: "Hier wird eine Finanzierung für die gesamten Austauschprogramme zur Verfügung gestellt." Das ist sicherlich positiv.

Ich darf dem vielleicht noch zwei Projekte hinzufügen. Kollege Knoll hat auch einige Kulturprojekte angesprochen, aber ich möchte im Bildungsbereich bleiben. Wir arbeiten beispielsweise im Moment - und da gibt es sehr einfache Dinge und Geschichten - darauf hin, dass beispielsweise Lehrpersonen der drei Landesteile jeweils andere Fortbildungsveranstaltungen in Tirol und dem Trentino besuchen können. Das wäre eigentlich etwas ganz Normales. Es ist bisher noch nicht der Fall und auch nicht möglich gewesen, dass Südtiroler Lehrpersonen beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen des Landesschulrates Tirol besuchen. Diesbezüglich wird im Moment ein Gesamtprogramm ausgearbeitet. Das ist eines. Es gibt aber auch Initiativen - auch das wurde schon bekannt -, dass wir Lehreraustauschprogramme machen. Wir haben beispielsweise im Moment einen absoluten Mangel an Lehrpersonen der Grundschule in Südtirol aufgrund eines sehr hohen Renteneintritts, während auf Tiroler Seite durchaus noch eine Anzahl da wäre, die auch eine Beschäftigung sucht. Warum soll es nicht Austauschprogramme für gewisse Jahre geben? Diesbezüglich haben wir bereits mit dem Bildungsministerium in Wien Kontakt aufgenommen. Also, es gibt über die Schüleraustauschprogramme hinaus einiges, das am Laufen ist, auch im Lehreraustausch in Schulpartnerschaften. Der letzte EVTZ-Vorstand hat beispielsweise auch über eine Euregio-Marke oder ein Euregio-Siegel für Schulen diskutiert, dass verstärkt Euregio-Inhalte, politische Bildung, die Überzeugungen der Europäischen Union und der Europaregion in den Unterrichtsstoff Eingang finden. Also, da gibt es eine ganze Reihe von Initiativen. Wir können - wie bereits gesagt - diesem Beschlussantrag deswegen zustimmen, weil er noch einmal auf Euregio-Ebene einen gemeinsamen Ansatz vorstellt. Es hätte wenig Sinn gemacht, hätte man jetzt nur gesagt, dass jetzt auf Südtiroler Ebene ein Fonds zur Verfügung gestellt wird und eigene Kriterien, die möglicherweise andere sind als die Tiroler und die Trentiner, erlassen werden. Da ist es sinnvoll, eine gemeinsame Form zu finden. In diesem Sinne können wir dem zustimmen.

**ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Herr Präsident, danke, Herr Landesrat! Hier gemeinsame Kriterien auszuarbeiten, ist sicher sehr vernünftig und auch im Sinne einer Entbürokratisierung. Was den Schüleraustausch anbelangt - wie Kollege Knoll schon gesagt hat -, ist hier sehr viel Luft nach oben. Es wurden ja viele Beispiele von Museen angesprochen. Unsererseits haben wir schon ein Projekt auf den Weg gebracht, und zwar mit dem "Tiroler Merkheft", in dem wirklich auch in diese Richtung gearbeitet wird. Danke für die Zustimmung!

**PRESIDENTE:** L'assessore Mussner voleva aggiungere un breve intervento da parte della Giunta. Prego, Le do la parola.

**MUSSNER (Landesrat für ladinische Bildung und Kultur, Museen und Denkmäler, Verkehrsnetz und Mobilität - SVP):** Danke schön, Herr Präsident! Ich möchte in eigener Sache etwas sagen. Ich möchte eine Stellungnahme abgeben bzw. auf etwas hinweisen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die "Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino" heißt. Das ist damals so gemacht worden. Das ist auch richtig so, weil alle drei ein Bündnis darstellen. Ich verweise auf den Satz, der im Abänderungsantrag lautet: "... sollte auch das Land Süd-Tirol Fahrten von Süd-Tiroler Schulklassen ins Bundesland Tirol gezielt bezuschussen!" Ich möchte nur sagen, dass es zusätzlich zum Bundesland Tirol auch für das Trentino mit den Fersentalern und Ladinern wichtig ist, etwas zu organisieren, damit man sich besser kennenlernt usw. Man kann sich nicht nur auf Südtirol-Tirol konzentrieren. Das war eigentlich eine Sache, die ich aufwerfen wollte, weil ich finde, dass wir uns schon ein bisschen öffnen und weiter denken müssen. In diesem Zusammenhang geht es um Bildung, Freundschaft und Beziehungen. Danke schön!

**PRESIDENTE:** Apro la votazione sulla mozione n. 762/17 emendata: approvata con 26 voti favorevoli e 1 voto contrario.

Prima di passare al punto successivo, che sarà il punto n. 13, comunico alle colleghe e ai colleghi che è stata presentata una richiesta. Il Consiglio provinciale è stato convocato per il pomeriggio di mercoledì 13, giovedì 14 ed è stato chiesto di aggiungere il mattino di venerdì 15.

È stato concordato con le organizzatrici dell'incontro, per cui riceverete la comunicazione ufficiale e verrà aggiunta anche la convocazione per venerdì mattina.

Punto 13) dell'ordine del giorno: **"Mozione n. 913/18 del 18/5/2018, presentata dai consiglieri Oberhofer, Mair, Blaas, Zingerle e Tinkhauser, riguardante traffico pesante: sgravare le località lungo la SS12."**

Punkt 13 der Tagesordnung: **"Beschlussantrag Nr. 913/18 vom 18.5.2018, eingebracht von den Abgeordneten Oberhofer, Mair, Blaas, Zingerle und Tinkhauser, betreffend Schwerverkehr: Entlastung der Ortschaften entlang der SS12."**

*Traffico pesante: sgravare le località lungo la SS12*

*Il grande potenziale economico del Norditalia si riconosce in particolare dalla circolazione delle merci. Attualmente tre quarti del traffico di merci si svolge su strada dato che per molte aziende di trasporto per diversi motivi la rotaia non è un'alternativa. Il traffico accompagnato o non accompagnato sulla ROLA non rappresenta un'alternativa competitiva dato che, come hanno sottolineato vari relatori in occasione del simposio tenutosi il 5 maggio 2018 all'istituto tecnico Max Valier, dall'Italia molti profughi tentano di raggiungere l'estero sui treni merci. Ne conseguono lunghi e meticolosi controlli dei treni merci al Brennero e dopo il confine, che causano ritardi inaccettabili e fanno desistere molti vettori dall'utilizzo della rotaia. Sono infatti proprio i ritardi a mettere a dura prova le aziende di import ed export. Mentre nel 2013, quando il traffico era scorrevole, ai clienti si poteva garantire una puntualità pari al 90%, oggi si può assicurare soltanto una puntualità del 50 o 60%. Non sembra peraltro esserci in vista un miglioramento della situazione del traffico, ed entro il 2050 è previsto un ulteriore aumento.*

*Da tempo anche la situazione del traffico sull'A22 è tutt'altro che rosea. Cantieri permanenti per lavori di manutenzione e il continuo aumento del traffico pesante rendono impossibile una viabilità scorrevole. Spesso i conducenti dei tir escono dall'autostrada e utilizzano la SS12 per evitare le code e procedere più velocemente, e poi rientrano in autostrada al primo casello utile. Questo però oltre a rallentare il traffico sulla statale rappresenta un vero problema per la popolazione che abita lungo questa arteria.*

*Già nel 2009 Bressanone aveva preso alcune misure introducendo come prima città in Alto Adige il divieto di transito per mezzi pesanti oltre 7,5 tonnellate.*

*Ciò premesso,*

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
invita*

*la Giunta provinciale*

*a provvedere affinché la popolazione che vive lungo la SS12 sia sgravata dal traffico e affinché il traffico di transito dei mezzi pesanti oltre 7,5 tonnellate venga obbligatoriamente deviato sull'autostrada del Brennero, nell'ottica di una viabilità più scorrevole e data la possibilità di utilizzare anche solo dei tratti dell'Autobrennero.*

*-----*  
**Schwerverkehr: Entlastung der Ortschaften entlang der SS12**

*Das große Potential in der Wirtschaftsleistung im norditalienischen Raum lässt sich insbesondere aus dem Warenverkehr schließen. Drei Viertel des Güterverkehrs wird derzeit über die Straße abgewickelt, weil die Schiene aus diversen Gründen keine Alternative mehr für viele Transportunternehmen ist. Der begleitete, bzw. unbegleitete Ladeverkehr auf der ROLA ist nämlich für viele Unternehmen keine profitable Alternative, weil, wie beim Symposium der TFO Max Valier vom 5. Mai 2018 von verschiedenen Referenten betont, zahlreiche Flüchtlinge versuchen per Güterzug von Italien ins Ausland zu gelangen. Die dadurch notwendig gewordenen akribischen und zeitaufwendigen Kontrollen der Güterzüge am und nach dem Brenner verursachen inakzeptable Zeitverzögerungen und schrecken Transportunternehmen zunehmend davon ab, die Schiene zu nutzen. Gerade Zeitverzögerungen setzen den exportierenden und importierenden Unternehmen zu. Nachdem nämlich im Jahr 2013 auf Grund der reibungslosen Verkehrslage den Kunden eine Pünktlichkeit von ca. 90 Prozent garantiert werden konnte, kann heute lediglich eine 50-60 prozentige Pünktlichkeit zugesichert werden. Eine Beruhigung der*



Verkehrslage ist somit nicht in Sicht und bis zum Jahr 2050 wird eine weitere Zunahme prognostiziert.

Auch von einem reibungslosen Verkehr auf der Brennerautobahn kann schon eine Weile nicht mehr gesprochen werden. Permanente Baustellen durch Instandhaltungsarbeiten und die stete Zunahme des Schwerverkehrs machen einen flüssigen Verkehr unmöglich. Häufig versuchen die Lkw-Fahrer deshalb über die Staatsstraße SS12 auszuweichen, um schneller voranzukommen und Staus zu umgehen und fahren schließlich auf der für sie am günstigsten gelegenen Mautstelle erneut auf. Dieser Umstand behindert aber nicht nur den Verkehr auf der Staatsstraße, sondern belastet zudem die Bevölkerung, welche entlang der Verkehrshauptschlagader wohnt.

Brixen hat bereits im Jahr 2009 Maßnahmen ergriffen und war die erste Stadt in Südtirol mit einem Fahrverbot für Lkws über 7,5 Tonnen Gewicht.

Dies vorausgeschickt,

ersucht  
der Südtiroler Landtag

die Landesregierung

dafür Sorge zu tragen, dass die Bevölkerung entlang der SS12 vom Verkehr entlastet wird und dass der Lkw-Verkehr für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen Gewicht, welche eine reine Durchzugsabsicht verfolgen, im Sinne einer flüssigeren Verkehrsgestaltung und bei gegebener Möglichkeit auch Teilstücke der Brennerautobahn zu nutzen, künftig verpflichtend auf die Brennerautobahn gelenkt wird.

La parola alla consigliera Oberhofer per l'illustrazione, ne ha facoltà.

**OBERHOFER (Die Freiheitlichen):** Vielen Dank, Herr Präsident! "Schwerverkehr: Entlastung der Ortschaften entlang der SS12

Das große Potential in der Wirtschaftsleistung im norditalienischen Raum lässt sich insbesondere aus dem Warenverkehr schließen. Drei Viertel des Güterverkehrs wird derzeit über die Straße abgewickelt, weil die Schiene aus diversen Gründen keine Alternative mehr für viele Transportunternehmen ist. Der begleitete, bzw. unbegleitete Ladeverkehr auf der ROLA ist nämlich für viele Unternehmen keine profitable Alternative, weil, wie beim Symposium der TFO Max Valier vom 5. Mai 2018 von verschiedenen Referenten betont, zahlreiche Flüchtlinge versuchen per Güterzug von Italien ins Ausland zu gelangen. Die dadurch notwendig gewordenen akribischen und zeitaufwendigen Kontrollen der Güterzüge am und nach dem Brenner verursachen inakzeptable Zeitverzögerungen und schrecken Transportunternehmen zunehmend davon ab, die Schiene zu nutzen. Gerade Zeitverzögerungen setzen den exportierenden und importierenden Unternehmen zu. Nachdem nämlich im Jahr 2013 auf Grund der reibungslosen Verkehrslage den Kunden eine Pünktlichkeit von ca. 90 Prozent garantiert werden konnte, kann heute lediglich eine 50-60 prozentige Pünktlichkeit zugesichert werden. Eine Beruhigung der Verkehrslage ist somit nicht in Sicht und bis zum Jahr 2050 wird eine weitere Zunahme prognostiziert.

Auch von einem reibungslosen Verkehr auf der Brennerautobahn kann schon eine Weile nicht mehr gesprochen werden. Permanente Baustellen durch Instandhaltungsarbeiten und die stete Zunahme des Schwerverkehrs machen einen flüssigen Verkehr unmöglich. Häufig versuchen die Lkw-Fahrer deshalb über die Staatsstraße SS12 auszuweichen, um schneller voranzukommen und Staus zu umgehen und fahren schließlich auf der für sie am günstigsten gelegenen Mautstelle erneut auf. Dieser Umstand behindert aber nicht nur den Verkehr auf der Staatsstraße, sondern belastet zudem die Bevölkerung, welche entlang der Verkehrshauptschlagader wohnt.

Brixen hat bereits im Jahr 2009 Maßnahmen ergriffen und war die erste Stadt in Südtirol mit einem Fahrverbot für Lkws über 7,5 Tonnen Gewicht.

Dies vorausgeschickt, ersucht der Südtiroler Landtag die Landesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass die Bevölkerung entlang der SS12 vom Verkehr entlastet wird und dass der Lkw-Verkehr für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen Gewicht, welche eine reine Durchzugsabsicht verfolgen, im Sinne einer flüssigeren Verkehrsgestaltung und bei gegebener Möglichkeit auch Teilstücke der Brennerautobahn zu nutzen, künftig verpflichtend auf die Brennerautobahn gelenkt wird."

Es geht in erster Linie um ein Fahrverbot für Lkw's über 7,5 Tonnen auf der Staatsstraße. Natürlich sind Lkw's, die Ware ab- oder aufladen müssen, natürlich ausgenommen. Ansonsten würde das ja keinen Sinn ergeben. Aber ich denke, so wie man es in Brixen gemacht hat, dass es über den Warenbegleitschein kontrolliert wird, ist - denke ich - eine gute Lösung. Natürlich betrifft es auch nur jene Teilstücke der Staatsstraße, wo eben die Autobahn als Alternative wirklich geboten ist. Dann geht es andererseits auch darum, Druck auszuüben, um einfach die Lkw's dazu zu bewegen, fast schon zwingend die Schiene zu nutzen oder eine andere Route zu nehmen. Ich habe das selber jetzt mehrmals erlebt, dass bei Staus auf der Autobahn die Lkw's ausfahren und dann die Staatsstraße nutzen. Man kommt wirklich nicht mehr voran. Es ist auch teilweise so, dass man als Einheimischer verschiedene Schleichwege kennt. Mittlerweile nutzen die Lkw's auch schon Schleichwege, wobei man sich fragt, wie sie überhaupt darauf kommen, dass es hier eine Ausweichmöglichkeit gibt. Aber es ist derzeit eine komplett unzumutbare Situation, die die Bevölkerung und vor allem die Pendler belastet. Wenn wir zum Beispiel besonders an das Wipptal denken, an Franzensfeste, wo wir ja zudem die Belastung vom Bau des BBT haben - dort stehen ja schon diese Containergebäude -, so sind die Bewohner dort schon in mehrfacher Hinsicht belastet. Es kommt noch hinzu, dass auch der Verkehr dort natürlich besonders schlimm ist. Aus diesem Grund habe ich den vorliegenden Antrag eingebracht. Ich denke, wenn man den Aussagen der Medien Glauben schenken kann, dann verfolgen wir sicherlich alle dasselbe Ziel im Sinne der Bevölkerung. Diese muss einfach entlastet werden. Ich habe meinen Antrag am 18. Mai eingereicht, also bereits vor der medialen Intervention des Landeshauptmannes. Ich wollte das nur hinzufügen, nicht dass es so aussieht, als ob ich da irgendwie kopiert hätte. Ich bin schon aufgrund meiner eigenen Erfahrung darauf gekommen. Aber wir sehen das offensichtlich alle gleich. Deshalb freue ich mich auf - wenn so gewollt - weitere Interventionen und ansonsten auf die Intervention der Landesregierung. Danke schön!

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Herr Präsident, geschätzte Kollegin Oberhofer! Daran habe ich nicht gezweifelt, dass Sie schon selbst daran denken und das nicht nur aus den Zeitungen entnehmen. Das ist ja immer wünschenswert. Ich darf aber schon eines sagen, dass diese Aussagen, die ich in den Medien getätigt habe, natürlich nach einer bereits relativ langen Vorarbeit erfolgt sind. Für den 12. Juni habe ich ein entsprechendes Papier vorbereitet und bei diesen internationalen Gipfeln funktioniert das so, dass man nicht ganz einfach im letzten Moment etwas bringen darf, weil die Leute dann sagen: "So geht's nicht! Diese Gepflogenheit ist nicht üblich." Das ist auf europäischer Ebene so, aber da muss man schon vorher sagen: "Achtung, ich will, dass das Thema usw." Wir haben hier ein Papier hinterlegt und das ist jetzt die Position Südtirols. Es hat dann die Zustimmung der Kollegen der Europaregion gegeben, aber das ist auf meine Initiative hingegangen, dass dieses Schwerverkehrstransitverbot auf den sogenannten Staatsstraßen - diese Kategorie der Straßenverkehrsordnung gehört dem Land, damit das auch klar ist - jetzt umgehend kommen muss. Ich habe klargestellt, dass, wenn das nicht sofort als dauerhaftes Verbot kommt, ganz einfach im Sinne der Möglichkeit, dies in der Straßenverkehrsordnung umzusetzen, dann wird die Maßnahme mit Sicherheit von der Landesverwaltung gesetzt. Ich glaube, in den Rechtsämtern wurden die entsprechenden Gutachten schon eingeholt. Dort stellt sich die Situation ein bisschen anders dar. Dort ist die Begründung dann die Gesundheitsbelastung. Das gilt dann vielleicht nicht für alle Zeiten, sondern einfach so lange. Aber leider ist es ja absehbar, dass es längern dauern wird, solange diese Belastungssituation vorherrscht. Lieber wäre mir, dass man das in der Straßenverkehrsordnung entsprechend regelt. Heute sagt die Straßenverkehrsordnung, dass wir solche Beschränkungen nur machen können, wenn die Straße als solche als Infrastruktur für den Verkehr nicht geeignet ist. So ist leider die Situation, egal, wer jetzt zuständig ist. Theoretisch könnte das auch der Verkehrsminister machen. Er kann es nur mit der Begründung machen, dass es ein Sicherheitsproblem gibt. Die Straße ist zu eng usw., um dauerhaft - zeitweilig geht es immer - ein Verbot zu erlassen. Man muss begründen, dass die Straße für diesen Verkehr nicht geeignet ist, wenn man es jetzt wirklich auf die Fahrzeugkategorie bezieht. Nachdem diese Staatsstraßen so ausgelegt sind, dass auch Lkw's fahren können, besteht hier das rechtliche Problem. Aber da ist ganz klar die Positionierung: Entweder wird das jetzt so geändert, dass eben auch Belastungssituationen als Begründung laut Straßenverkehrsordnung dienen, und zwar sofort. Sonst kann man meiner Meinung nach schon Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit setzen. Und ich habe auch gesagt: Den Richter möchte ich sehen, der dann sagt, dass man die Gesundheit der Bevölkerung nicht schützen darf! Darauf lassen wir es ankommen, ganz klar.

Nun komme ich zum Antrag selbst! Inhaltlich teilen wir ja das, denn die Analyse ist nun mal jene. Sonst wären wir nicht zum selben Ergebnis gekommen. Ich glaube, darüber brauchen wir uns nicht länger unterhalten. Nur jetzt den Beschlussantrag zu genehmigen, nachdem das schon seit geraumer Zeit mit den Europäischen Büros vorbereitet wird usw., und zu sagen: "Wir haben es aufgrund des Antrages gemacht.", weiß ich nicht, ob das dann die Botschaft ist. Wir haben das jetzt endlich in Gang gesetzt. Damit tun wir uns schon sehr schwer. Inhaltlich sind wir einer Meinung, aber das passiert. Da ist wirklich die Auskunft: Das ist schon passiert, und zwar im Sinne der Forderungen, die gestellt sind. Jetzt geht es um die Umsetzung. Entweder beim Verkehrsgipfel kommt das ganz klar heraus, ansonsten werden es eben Maßnahmen der Landesverwaltung sein, aufgrund der Gutachten, die wir erstellt haben, die möglicherweise auch zu Streit und Anfechtung führen. Aber das müssen wir dann auch durchstehen, das ist die klare Botschaft!

**OBERHOFER (Die Freiheitlichen):** Vielen Dank, Herr Landeshauptmann für Ihre Wortmeldung, Ihre Bewertung und Ihre Gedanken! Ich verstehe natürlich, dass ein langer Prozess vorausgeht und dass ich hier natürlich nicht das warme Wasser erfunden habe. Allerdings hätte ich mich darüber gefreut, wenn man auch der Opposition etwas von den Früchten gelassen hätte, wobei der Antrag natürlich im Sinne ist. Nun gut, man ist es in der Opposition ja gewohnt. Jedenfalls setze ich meine gesamte Hoffnung in den 12. Juni beim Verkehrsgipfel und hoffe auf Ihre scharfe und harte Kante, an der ich natürlich nicht zweifle. Vielen Dank!

**PRESIDENTE:** Apro la votazione sulla mozione n. 913/18: respinta con 12 voti favorevoli, 13 voti contrari e 3 astensioni.

Punto 14) dell'ordine del giorno: **"Mozione n. 914/18 del 18/5/2018, presentata dal consigliere Köllensperger, riguardante metro di superficie per l'Oltradige, una diversa prospettiva."**

Punkt 14 der Tagesordnung: **"Beschlussantrag Nr. 914/18 vom 18.5.2018, eingebracht von dem Abgeordneten Köllensperger, betreffend S-Bahn ins Überetsch – ein Perspektivenwechsel."**

*Metro di superficie per l'Oltradige, una diversa prospettiva*

*Bolzano soffoca nel traffico e di conseguenza nello smog. La situazione è oggettivamente grave (sono oltre 80mila i passaggi quotidiani registrati, A22 esclusa) e si trascina ormai da anni, mentre la situazione va peggiorando. I nodi fondamentali sono noti: i milioni di passaggi/anno di auto e mezzi pesanti lungo il tratto cittadino dell'A22 e il massiccio arrivo di pendolari che si recano nel capoluogo per lavorare, con decine di migliaia di passaggi quotidiani che intasano le vie cittadine. Il traffico interno generato dai bolzanini invece, è un problema del tutto secondario. Potenziare il trasporto pubblico locale è naturalmente la soluzione principale per intervenire efficacemente, offrendo alternative credibili all'uso del mezzo privato. Molto si è fatto in questo senso, ma molto resta da fare. In particolare – sempre in riferimento alla situazione di Bolzano – l'implementazione del terzo binario ferroviario almeno fino ad Ora e il potenziamento della linea Bolzano/Merano sarebbero due passaggi decisivi per dare sollievo al capoluogo, inseriti in un più ampio contesto di misure mirate.*

*Una proposta ulteriore è contenuta in questa mozione. Per intervenire sul traffico pendolare generato da e per l'Oltradige (circa 25mila passaggi quotidiani), il Consiglio provinciale ha deliberato nel tempo diverse mozioni che si ponevano l'obiettivo di realizzare un tram che dall'Oltradige arrivi fino al centro di Bolzano lungo l'asse di viale Druso. Un progetto certamente interessante, nella prospettiva futura di un'alternativa al meno attrattivo – ma anche meno costoso – Metrobus.*

*Questa mozione ha l'ambizione di porre un parziale cambio di prospettiva su questo nodo decisivo per la viabilità del capoluogo, in un momento in cui la situazione è ancora in divenire. L'obiettivo da un punto di vista dell'interesse collettivo è chiaro: spostare il più possibile il traffico dalla gomma al ferro, con gli ovvi e altamente auspicabili vantaggi in termini di riduzione delle emissioni di smog e anidride carbonica, dell'inquinamento acustico, dell'intasamento degli spazi pubblici (strade e parcheggi). Partendo da questa premessa, va sottolineato come il tram – e anche il Metrobus, naturalmente – sia uno strumento che dovrebbe rispondere a due esigenze di mobilità molto differenti e in contrasto tra loro: il pendolare dell'Oltradige che desidera arrivare*

rapidamente e comodamente sul posto di lavoro a Bolzano; il bolzanino che si sposta all'interno della città.

Partiamo da quest'ultimo. I dati raccolti nell'ultimo modal split sugli spostamenti quotidiani degli abitanti del capoluogo (fonte: PUM del Comune di Bolzano, dicembre 2009) indicano come questi ultimi abbiano ormai delle abitudini di mobilità che possiamo definire virtuose: circa il 60 per cento degli spostamenti quotidiani avvenivano in modo sostenibile (a piedi o bicicletta), contro il 33 per cento circa in cui si utilizzava un mezzo motorizzato. Ma il dato che più ci interessa è che solo il restante 7 per cento circa degli spostamenti veniva effettuato con i mezzi pubblici, un risultato piuttosto modesto che dimostra come siano poco attrattivi per i bolzanini che, considerate le ridotte dimensioni della città e l'estesa rete di piste ciclabili, preferiscono muoversi altrimenti.

Veniamo ora al pendolare. La grande maggioranza di questi ultimi desidera soprattutto raggiungere le due aree della città più vocate al lavoro: la zona industriale e il centro. Per rendere finalmente interessante l'uso del mezzo pubblico per i pendolari abituati all'auto, è necessario garantire loro corse puntuali, frequenti e soprattutto con tempi di percorrenza il più possibile rapidi. Nel dibattito si è inoltre inserito un ulteriore elemento di complicazione: si vorrebbe che il tragitto del tram – nel suo tratto cittadino – passasse per l'ospedale San Maurizio rendendo necessaria una significativa deviazione, per poi proseguire lungo viale Druso con numerose fermate per attrarre il bacino di utenza potenziale che risiede nei numerosi condomini già esistenti e in via di realizzazione (Druso Est e Ovest). L'altro lato della medaglia è però rappresentato dai tempi di percorrenza del tram che inevitabilmente si allungerebbero; erano compresi tra i 26 e i 30 minuti dall'ipotesi progettuale dell'ing. Hermann Knoflacher, poi inserita nel PUM del Comune di Bolzano, ma diventerebbero verosimilmente 40 - 45 con la deviazione verso l'ospedale e la nuova zona di espansione in fondo a viale Druso. Il fattore velocità è però decisivo per rendere interessante l'uso del tram, considerando anche che rispetto all'auto non ha la flessibilità di portare esattamente a destinazione il passeggero e che quindi molto spesso è necessario considerare anche degli ulteriori spostamenti. In conclusione, il percorso appena descritto sarebbe evidentemente poco attrattivo per il pendolare che ha fretta di arrivare al lavoro e che continuerebbe probabilmente ad utilizzare la sua auto.

Ed eccoci quindi al nocciolo della questione. Se vogliamo centrare l'obiettivo di ridurre sensibilmente il numero di pendolari che quotidianamente dall'Oltradige si recano in auto a Bolzano, è necessario offrire un'alternativa il più possibile rapida per raggiungere la zona industriale e il centro. In questo senso è prioritario realizzare il tracciato che da Caldaro condurrà a Ponte Adige, per poi proseguire sui binari della ferrovia Bolzano / Merano sempre a bordo della stessa metro di superficie, portando in modo molto veloce i pendolari a Bolzano Sud e alla stazione ferroviaria ed evitando la cosiddetta rottura di carico, ossia il cambio del mezzo che tanto scoraggia l'utenza all'utilizzo del T.P.L.

Si noti che è tecnicamente fattibile il disporre di locomotori e materiale rotabile con scartamento e voltaggio adeguato all'uso e che è altresì evidente che questa opzione sarebbe implementabile esclusivamente nel momento in cui i già programmati lavori di ammodernamento delle linee ferroviarie Bolzano/Merano saranno eseguiti. Si noti inoltre che la proposta non è in contrasto con il progetto del tram, la cui progettata linea non avrebbe senso portare fino a Ponte Adige, ma potrebbe fermarsi alla periferia della città o all'ospedale (oltretutto con un notevole risparmio economico) andando razionalmente a servire l'utenza cittadina e non quella dell'Oltradige.

L'opzione di metropolitana di superficie proposta sfrutterebbe in parte un'infrastruttura (la linea ferroviaria Bolzano/Merano) di cui è appunto già previsto il potenziamento e in parte (nel tratto Ponte Adige/Caldaro) dovrebbe essere realizzata ex-novo con costi importanti, ma su cui è ormai sentire comune la necessità di intervenire; soprattutto – ribadiamo – non va a precludere le ipotesi progettuali che sono oggetto di dibattito pubblico e politico per il capoluogo come le possibili linee tranviarie ancora in discussione e ha il pregio della flessibilità, consentendo di intervenire per step successivi, considerato che per l'asse di viale Druso è comunque già in esercizio il Metrobus che ha ottenuto risultati incoraggianti: dal 2014 ad oggi le oblitterazioni sono aumentate del 21,4 per cento a fronte di un aumento del traffico privato inferiore al 3%, segno che

*i cittadini prendono in considerazione il T.P.L. nel momento in cui si offre loro un'alternativa interessante.*

*Ciò premesso,*

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
impegna*

*la Giunta provinciale*

*a realizzare uno studio per analizzare fattibilità e costi di una linea di metropolitana di superficie che da Caldaro giunga alla stazione di Bolzano passando per Appiano e le stazioni ferroviarie di Ponte Adige e Bolzano Sud, da presentare al Consiglio provinciale entro settembre 2018.*

-----

#### *S-Bahn ins Überetsch – ein Perspektivenwechsel*

*Die Stadt Bozen erstickt im Smog, der durch den Autoverkehr verursacht wird. Die Situation als ernst zu bezeichnen ist nicht übertrieben: Jeden Tag sind über 80.000 Fahrten durch Bozen zu verzeichnen (der Autobahnverkehr ist in dieser Zahl gar nicht enthalten). Dieser Zustand hält seit Jahren an und wird nur noch schlimmer. Die leidigen Themen sind bekannt: Jedes Jahr fahren Millionen Autos und LKWs durch den Bozner Abschnitt der A22. Gleichzeitig strömen täglich zehntausende Pendler mit dem Auto in die Landeshauptstadt und bringen den Verkehr zum Stocken. Der durch die Stadtbewohner verursachte, innerstädtische Verkehr ist hingegen nur ein zweitrangiges Problem. Die wichtigste und effizienteste Lösung liegt auf der Hand: den Personennahverkehr verstärken und brauchbare Alternativen zum Privatfahrzeug schaffen. Vieles wurde in diese Richtung unternommen, aber vieles bleibt noch zu tun. Der Ausbau der Brennerbahn mit der Inbetriebnahme des dritten Bahngleises zumindest bis Auer sowie die Verstärkung der Bahnlinie Bozen – Meran wären zwei entscheidende Schritte, um die Verkehrssituation in Bozen zu entschärfen. Diese beiden Projekte sollten aber Teil eines umfassenderen Pakets an gezielten Maßnahmen sein.*

*Ein weiterer Vorschlag ist in diesem Beschlussantrag enthalten. Um den Pendelverkehr aus dem Überetsch (ca. 25.000 Fahrten pro Tag) in den Griff zu bekommen, hat der Südtiroler Landtag im Laufe der Jahre eine Reihe von Beschlussanträgen genehmigt, die alle darauf abzielten, eine Trambahn vom Überetsch über die Drususallee bis in die Bozner Innenstadt zu realisieren. Als künftige Alternative zum weniger attraktiven – aber auch weniger kostspieligen – Metrobus wäre dieses Vorhaben sicherlich interessant.*

*Zu einem Zeitpunkt, in dem die Verkehrssituation der Landeshauptstadt noch im Wandel begriffen ist, möchte ich mit diesem Beschlussantrag teilweise einen Perspektivenwechsel herbeiführen. Aus der Sicht des öffentlichen Interesses ist das Ziel klar umrissen: Es geht darum, den Verkehr so weit wie möglich von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Die Vorteile sind groß und naheliegend: Abbau des Smogs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen, Eindämmung der Lärmbelastung, Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen und Parkplätze). Vor diesem Hintergrund muss betont werden, dass die Trambahn – genauso wie der Metrobus – zweierlei recht unterschiedliche Funktionen erfüllen sollte, die zum Teil miteinander im Konflikt stehen: zum einen die Pendler aus dem Überetsch schnell und bequem zu ihren Arbeitsplätzen nach Bozen zu befördern, zum anderen die Bozner in der Stadt von einem Ort zum anderen zu bringen.*

*Was Letztere betrifft, ist Folgendes anzumerken: Die neuesten Modal-Split-Daten über die von den Boznern täglich zurückgelegten Strecken (Quelle: Mobilitätsplan der Stadt Bozen, Dezember 2009) bezeugen den Einwohnern der Landeshauptstadt mittlerweile ein geradezu beispielhaftes Mobilitätsverhalten: Rund 60 Prozent der Wege werden umweltbewusst (zu Fuß oder mit dem Rad) zurückgelegt. Nur in 33 Prozent der Fälle wird ein Kraftfahrzeug benutzt. Am interessantesten ist aber, dass nur die restlichen 7 Prozent der Wege mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden. Dieser eher bescheidene Wert zeigt, dass die Öffis für die Bozner eher unattraktiv sind. Da das Stadtgebiet recht übersichtlich ist und über ein gutes Radwegnetz verfügt, sind sie lieber mit dem Rad oder zu Fuß unterwegs.*

*Anders verhält es sich mit den Pendlern. Die allermeisten davon wollen die beiden wichtigen Geschäftszentren der Stadt erreichen: die Industriezone und die Innenstadt. Um die öffentlichen Verkehrsmittel für die autofahrenden Pendler attraktiver zu machen, müssen ihnen häufige, pünktliche Verbindungen mit möglichst kurzen Fahrzeiten garantiert werden.*

*In die Tramdebatte hat sich eine weitere Komplikation eingeschaltet: Es besteht die Absicht, die Tramstrecke über Moritzing mit einer Haltestelle beim Krankenhaus zu führen, was ein größerer Umweg wäre. Weiter ginge es dann über die Drususallee mit zahlreichen Haltestellen, um die Bewohner der verschiedenen dort bestehenden und geplanten Wohnanlagen (Drusus Ost und West) als potenzielle Tramfahrer zu gewinnen. Die Kehrseite der Medaille ist, dass sich die Fahrzeit dadurch zwangsläufig verlängern würde. Nach der Projektlösung von Ing. Hermann Knoflacher, die in den Bozner Mobilitätsplan eingeflossen ist, waren es ursprünglich zwischen 26 und 30 Minuten. Mit dem Umweg über Moritzing und die neue Erweiterungszone in der äußeren Drususallee werden es voraussichtlich 40 – 45 Minuten. Der Zeitfaktor ist aber entscheidend, um die Tram als Verkehrsmittel interessant zu machen, zumal sie gegenüber dem Auto den Nachteil hat, dass sie den Fahrgast nicht direkt ans Ziel führt und dass häufig noch weitere Strecken in Kauf zu nehmen sind. Fazit: Die oben beschriebene Streckenführung wäre für den Pendler offensichtlich wenig attraktiv. Dieser möchte schnell zur Arbeit kommen und würde deshalb wohl weiterhin mit dem Auto fahren.*

*Und damit wären beim Kern der Sache angelangt. Wenn es unser Ziel ist, die Anzahl der Pendler, die täglich aus dem Überetsch mit dem Auto nach Bozen fahren, spürbar zu reduzieren, müssen wir eine Alternative anbieten, mit der sie die Industriezone und die Innenstadt möglichst schnell erreichen können. In diesem Sinne ist der Bau der Bahnstrecke von Kaltern nach Sigmundskron ein prioritäres Ziel. Von dort könnte die S-Bahn dann über die bestehende Bahnlinie Bozen – Meran Richtung Innenstadt weiterfahren und die Pendler schnell und vor allem umsteigefrei nach Bozen Süd und zum Hauptbahnhof bringen. Was die öffentlichen Verkehrsmittel für viele Benutzer unattraktiv macht, ist nämlich das Umsteigen.*

*Die oben beschriebene Lösung ist durch den Einsatz von Rollmaterial mit geeigneter Spurweite und Spannung technisch machbar – selbstverständlich erst nach Fertigstellung der bereits geplanten Ausbauarbeiten auf der Bahnstrecke Bozen – Meran. Dieser Vorschlag stellt das Trambahnprojekt keineswegs in Frage. Es hat nur keinen Sinn, die Trambahn bis nach Sigmundskron weiterzuführen: Die Endstation könnte am Stadtrand oder beim Krankenhaus angelegt werden, was übrigens wesentlich kostengünstiger wäre. Die Tram würde somit ihre eigentliche Zielgruppe – die Stadtbevölkerung und nicht so sehr die Pendler aus dem Überetsch – optimal bedienen.*

*Die vorgeschlagene S-Bahn-Lösung würde zum Teil eine bestehende Infrastruktur (die Bahnlinie Bozen – Meran) nutzen, deren Ausbau bereits geplant ist. Nur die Strecke Sigmundskron – Kaltern müsste neu gebaut werden. Die Kostenfrage ist freilich ein wichtiger Punkt, aber andererseits besteht hier nach dem Empfinden der Bevölkerung akuter Handlungsbedarf. Vor allem sei hier noch einmal beteuert, dass keine der Projektlösungen für die möglichen Linien der Bozner Trambahn, die derzeit noch im Mittelpunkt der öffentlichen und politischen Debatte stehen, in Frage gestellt wird. Die vorgeschlagene Lösung ist flexibel und kann schrittweise umgesetzt werden: Auf der Achse Drususallee ist nämlich bereits der Metrobus im Betrieb und die Resultate sind ermutigend: Von 2014 bis heute sind die Entwertungen um 21,4 % gestiegen, während die Zunahme des privaten Kraftfahrzeugverkehrs unter der 3%-Marke liegt. Diese Daten zeigen, dass die Bürgerinnen und Bürger dem öffentlichen Personennahverkehr gegenüber gar nicht abgeneigt sind, wenn man ihnen nur interessante Lösungen bietet.*

*Dies vorausgeschickt,*

*verpflichtet  
der Südtiroler Landtag*

*die Landesregierung,*

*eine Machbarkeitsstudie und Kostenanalyse für eine S-Bahn von Kaltern bis zum Bozner Hauptbahnhof über Eppan und über die Bahnhöfe Sigmundskron und Bozen Süd in Auftrag zu geben und dem Südtiroler Landtag spätestens binnen September 2018 vorzulegen.*

La parola al consigliere Köllensperger per l'illustrazione, ne ha facoltà.

**KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles):** Die S-Bahn ins Überetsch ist ja gewiss kein neues Thema. Wir hatten schon öfters hier im Landtag Gelegenheit genau darüber zu sprechen. Und es geht hier um zwei Themen: Erstens geht es hier um den Pendlerverkehr und zweitens um die Stadt Bozen, die ja die mit Abstand am schlimmsten verkehrsbelastete Gegend in ganz Südtirol ist. Sie leidet nicht nur unter circa 80.000 Fahrten der Pendler, die täglich Bozen erreichen und verlassen, sondern auch unter einigen Millionen an Pkw's und Lkw's, die Bozen über die Brennerautobahn durchqueren. Wir hatten diesbezüglich bereits einige Vorschläge unsererseits im Landtag diskutiert, unter anderem das dritte Bahngleis bis Auer oder Neumarkt, und natürlich das, was eh schon vorgesehen und geplant ist, nämlich die Verstärkung der Bahnlinie Bozen-Meran. Das sind zwei ganz entscheidende Schritte, um die Verkehrssituation in Bozen etwas zu entlasten. Ein weiterer Vorschlag in diesem Konzept ist natürlich die Überetscher Tram. Wie gesagt, wir haben bereits einige Male darüber gesprochen. Es geht hier um circa 25.000 Pendlerfahrten, die aus dieser Gegend Bozen täglich erreichen. Normalerweise, wenn man von der Überetscher Trambahn spricht, redet man von einer Trambahn, die von Kaltern herauf bis in die Bozner Innenstadt hineingeht. Wir wissen auch, dass es mittlerweile von Sigmundskron weg den Metrobus gibt, der vielleicht weniger attraktiv, aber klarerweise auch weit weniger kostspielig ist. Der Ansatz ist klar und ich glaube, dass hier allseits Konsens dazu besteht. Es geht darum, den Verkehr prinzipiell soweit wie möglich von individuellem Privatverkehr auf der Straße auf öffentlichen Personennahverkehr bzw. auf die Schiene zu verlagern. Vor diesem Hintergrund muss man aber betonen, dass man hier zwischen zwei verschiedenen Gruppen von Anwendern unterscheiden sollte. Die erste ist einmal der Bozner innenstädtische Verkehr und die zweite ist der Pendlerverkehr, der von außen die Stadt Bozen erreicht, vor allem zwei Zentren, nämlich die Industriezone und das Stadtzentrum. Die Trambahn wie der Metrobus erfüllen hier zwei recht unterschiedliche Funktionen in diesem Sinne, zum einen die Pendler aus dem Überetsch schnell und bequem dort hin zu transportieren, wo sie hinwollen - also in die Innenstadt oder in die Industriezone - und zum anderen die Bozner innerhalb der Stadt von einem Ort zum anderen zu bringen. Was den innerstädtischen Verkehr in Bozen betrifft, ist es ja so, dass ein Blick auf die Modal-Split-Daten genügt, um festzustellen, dass das Verhalten der Bozner Bürger schon recht vorbildhaft ist. 60 Prozent der Bürger gehen zu Fuß oder mit dem Rad. Nur 33 Prozent verwenden den Pkw. Ziemlich im Hintertreffen mit nur 7 Prozent ist der öffentliche Personennahverkehr, der natürlich unter den Staus leidet, weil auch der öffentliche Personennahverkehr in Bozen derzeit im Stau steht wie alle anderen. Anders verhält es sich mit den Pendlern. Diese wollen möglichst rasch und schnell mit zuverlässigen und pünktlichen Verkehrsmitteln die Industriezone oder die Innenstadt von Bozen erreichen. Deswegen brauchen sie pünktliche und häufige Verbindungen. Wenn man nun aber die Tram, die S-Bahn aus dem Überetsch so auslegt, dass sie nach Sigmundskron über die Drususstraße mit zahlreichen Haltestellen bis in die Bozner Innenstadt fährt, dann würde man zusätzlich zur Projektlösung von Herrn Knoflacher für die Haltestellen noch weitere Minuten dazugeben und man würde voraussichtlich nicht weniger als 45 Minuten brauchen, um in die Innenstadt zu sehen. Im Unterschied zum Pkw hat man mit der Trambahn auch noch nicht sein richtiges Ziel erreicht, sondern muss dann von dort aus noch einen weiteren Weg zu Fuß oder mit anderen Öffis zurücklegen. In diesem Sinne, was ist der Kern dieses Beschlussantrages? Ja natürlich zur S-Bahn, zur Tram vom Überetsch nach Bozen, aber versuchen wir die zwei Konzepte innenstädtische Verkehrslösung, über die ja derzeit diskutiert wird, eine Trambahn in Bozen getrennt zu halten von der Trambahn, die die Pendler aus Kaltern schnell nach Bozen bringen soll. Was wäre hier ein Lösungsansatz, den man andenken sollte? Die Bahnstrecke von Kaltern bis Sigmundskron ist und bleibt ein prioritäres Ziel. Von Sigmundskron aber könnte die S-Bahn über die bestehende und jetzt auszubauende bzw. zu verdoppelnde Bahnlinie Bozen-Meran Richtung Innenstadt weiterfahren und die zwei Haltestellen Bozen-Süd-Industriezone und Bozen-Süd-Zentralbahnhof ausnützen. Dies könnte umsteigefrei erfolgen mit einer Verringerung der Zeit, bis man im Zentrum ist, und natürlich viel kostengünstiger, als von Sigmundskron die Trambahn mit den ganzen Haltestellen bis zum Walterplatz - Stadtzentrum weiterzubauen. Also: Trambahn Kaltern, Sigmundskron und auf der bestehenden auszubauenden Bahnlinie weiter Bozen-Süd und Bozen Bahnhof.

Ich habe mich hier soweit auch mit Sachverständigen erkundigt. Technisch ist das machbar, es gibt Rollmaterial mit der geeigneten Spurweite, die von Kaltern und ab Sigmundskron in die bestehenden Bahngeleise ohne Umstieg überwechseln kann. Natürlich ist die Voraussetzung, dass die bereits geplanten Ausbauarbeiten der Bahnstrecke Bozen-Meran früher zu erfolgen haben. Ansonsten kommt man mit den Fahrplänen in Konflikt. Bei erfolgtem Ausbau dieser Bahnlinie steht dem aber technisch nichts mehr im Wege. Man würde also zum Teil eine bestehende Bahnstruktur verwenden, ab Sigmundskron bis Bozen-Zentrum.

Nur die Strecke Kaltern-Sigmundskron müsste neu gebaut werden. Die Kostenfrage würde hier um einiges reduziert. Vor allem möchte ich aber auch betonen, dass ich diesen Lösungsansatz, den wir ja nicht in Auftrag geben möchten schon zu bauen, sondern einmal eine Machbarkeitsstudie und eine Kostenanalyse zu diesem Denkansatz bis September vorzustellen - das ist der Auftrag, der beschließende Teil - getrennt sehe von den innerstädtischen Tramprojekten, die derzeit vom Bürgermeister mit dem Landeshauptmann und auf allen Medien besprochen werden, die durchaus sinnvoll sind. Ich möchte aber diesen Lösungsansatz hier bieten, Kaltern bis Sigmundskron so schnell wie möglich zu erledigen, ab Sigmundskron auf der bestehenden neuausgebauten Bahnlinie Bozen-Meran weiter bis Bozen-Süd und Bozen-Zentrum. Das kostet weniger und die Pendler sind schneller am Ziel. Das Bozner innerstädtische Verkehrsproblem zu lösen, sehe ich als separates Projekt, das mit diesem Projekt ohne Weiteres verbunden werden kann, über den Metrobus von Sigmundskron oder über eine Bahnlinie, die bis Sigmundskron verlängert wird. Aber wenn wir das hier getrennt halten, dann glaube ich, könnte man einmal relativ rasch mit der Umsetzung dieses Projektes sofort nach der Verdopplung der Bahnlinie Bozen-Meran beginnen. Der verpflichtende Teil - wie gesagt - sieht vor, eine Machbarkeitsstudie und Kostenanalyse für diese Projektvariante in Auftrag zu geben und hier im Landtag innerhalb Legislaturende vorzustellen. Danke schön!

**PRESIDENTE:** Prima di procedere con il dibattito, grüßen wir die 2C "Technische Fachoberschule Meran" mit Prof. Lindner. Herzlich Willkommen im Landtag!

Ha chiesto di intervenire il consigliere Knoll, ne ha facoltà.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Danke, Herr Präsident! Kollege Köllensperger greift hier einen Vorschlag auf, den auch wir schon mehrfach gebracht haben, nämlich, dass nicht eine Überetscher-Bahn dann sozusagen als Straßenbahn durch Bozen weitergeführt wird, sondern dass die Überetscher-Bahn, so wie sie ursprünglich geplant und gebaut wurde, das heißt als Anbindung an die Meran-Bozen-Bahn von Sigmundskron bis Bozen weitergeführt wird. Also die gesamte Infrastruktur ist ja schon da, vom Bahnsteig bis über die alte Bahnbrücke, auf der bis vor ein paar Jahren noch die Gleise lagen. Es ist alles vorhanden. Im beschließenden Teil ist ein Fehler drinnen, weil du ja davon sprichst, dass man hier eigenes Rollmaterial sozusagen haben müsste, um dann auf die normalspurige Bahn in Bozen einzufahren. Das braucht es nicht, denn die Überetscher-Bahn ist als schmalspurige Bahn gebaut und geplant worden. Das heißt, sowohl die Breite der Bahnsteige als auch die Breite der Tunnel ist für normalspurige Bahnen ausgelegt. Im Grunde genommen könnte man auf der alten Bahntrasse eine normalspurige Schiene bis Kaltern legen und hätte dann kein Problem. Das Rollmaterial gibt es zwar, ist aber in der praktischen Anwendung doch ein bisschen komplizierter, weil praktisch die Spurbreite der Achse vom Rollmaterial geändert werden muss, wenn man von der Schmalspur - meistens sind es Meterspuren bei Straßenbahnen - auf die normalspurige Eisenbahn sozusagen umstellt. Da haben sich in den letzten Jahren - wenn man so etwas andenkt - sogar die Systeme einer dritten Schiene etabliert, die dann auf der normalspurigen Strecke eingesetzt werden, als hier sozusagen die Spurbreite der Bahn zu wechseln, was auch technisch - sage ich einmal - fehleranfällig ist und natürlich ein enormer Kostenaufwand wäre. Das braucht es aber nicht, denn man könnte im Grunde genommen ein normalspuriges Gleis von Sigmundskron bis Kaltern auf der bestehenden Bahnstrecke legen und dort dann in die bestehende Bahnstrecke einfahren. Ich bin auch der Meinung, dass das die bessere Variante ist, weil es Bozen-Süd, die Anbindung an die Messe usw. mitnimmt und man, wenn der Virgltunnel einmal gebaut ist, ja nicht mehr das Problem hat, dass man hier sozusagen diesen Flaschenhals mit der Etschtalbahn bekommt. Man hätte wirklich die ideale Anbindung an den Bahnhof von Bozen und die Pendler wollen ja hauptsächlich ins Zentrum von Bozen. Die wenigsten bleiben in Sigmundskron draußen oder irgendwo auf der Strecke. Die einzige Frage ist die Anbindung ans Krankenhaus. Das ist etwas, was durchaus interessant wäre, wobei ich ehrlich gesagt glaube, dass es interessanter wäre, vom Bahnhof in Sigmundskron eine Schnellanbindung mit dem Bus oder was auch immer bis zum Krankenhaus zu machen, als hier irgendeine Schleife mit einer Straßenbahn fahren zu müssen, die sich dann durch den normalen Straßenverkehr in Bozen wälzen müsste. Deswegen ersuche ich um getrennte Abstimmung zwischen den Prämissen und dem beschließenden Teil. Wie gesagt, in den Prämissen ist die Rede vom Spurwechsel, der ja nicht notwendig wäre, und im beschließenden Teil ist diese Forderung enthalten, die auch wir schon mehrfach erhoben haben. Es soll eine Studie gemacht werden, mit der die Überetscher-Bahn in die normale Meran-Bozen-Bahn wieder miteingebunden wird, so wie es ursprünglich gewesen ist. Wir glauben, dass das die



Kosten reduzieren würde und im Grunde genommen auch in der Vertaktung wesentlich leichter umzusetzen wäre.

**URZI (L'Alto Adige nel cuore):** In questo periodo c'è un fiorire di iniziative che riguardano la viabilità all'interno della città e anche dall'esterno della città alla città. Nel frattempo proseguono i lavori per il metrobuss, che ha dimostrato alcuni limiti dal punto di vista infrastrutturale, ma invece sicuramente un buon risultato dal punto di vista della raggiungibilità del centro e questo viene riconosciuto da coloro che ne usufruiscono. Limiti infrastrutturali, per spiegare bene all'assessore, sono legati al fatto che ovviamente le sedi stradali su cui insiste sono quelle che sono e quindi se si fa la corsia preferenziale (leggi via Druso oggi a Bolzano) si creano ovviamente complicanze alla viabilità ordinaria e con problematiche che sono aperte (parte finale di via Druso) per quanto riguarda i collegamenti attraverso l'uso della bicicletta.

Detto questo, questo è un progetto che si aggiunge ai tanti altri progetti, ma volevo porre una domanda in questo quadro. In questo momento si è aperto un dibattito enorme sulla realizzazione del tram. Il tram costerà 140.000.000 di euro e il tema forte che si è posto è: chi ha deciso che si debba fare il tram? Lo hanno deciso le amministrazioni comunali di Bolzano con il supporto della Provincia, che impegnerà la STA – questo si è detto e addirittura i primi impegni di spesa di 120.000 euro sono dell'altro giorno – ma con quale tipo di analisi si è ritenuto che il sistema del tram ... lo ho iniziato a far politica che si chiudeva il discorso tram e oggi, dopo 20 anni invece di seguire gli sviluppi della mobilità a livello internazionale, si ripropone il progetto più vecchio che esista al mondo, ossia quello del trasporto su terreno attraverso un binario. Quindi dal punto A al punto B, che limita moltissimo la possibilità di poter intervenire in termini di raggiungibilità sulla restante intera parte del territorio cittadino.

Uno di progetti emersi in quest'ultimo periodo – presidente, mi farebbe piacere che Lei potesse spendere qualche parola – e presentati al pubblico e anche all'amministrazione comunale è quello del cosiddetto POD, presidente Kompatscher, non so se Lei ha seguito la questione, peraltro proposto con un investimento di pochi milioni di euro e con una rete di 23 chilometri su tessuto cittadino, anche per intervenire sull'esigenza dimostrata dal collega Köllensperger, l'altro giorno peraltro c'è stato un interessante dibattito a cui hanno partecipato anche esponenti del suo movimento, e si è discusso molto, proprio sulla necessità di realizzare una rete che sull'intero territorio cittadino permetta una mobilità, una rete compatibile dal punto di vista ecologico, economica dal punto di vista infrastrutturale, non d'impatto.

Io non dico che un progetto sia meglio dell'altro, che quello del tram sia meglio del POD, che il POD sia meglio della metropolitana di superficie, sì forse si porrebbero problemi di supportabilità di un traffico superiore sulla linea ferroviaria attuale, ma questo è un altro tema e lo affronteremo in un altro momento. Non dico che un progetto è meglio dell'altro, ma mi chiedo perché il progetto del POD è stato escluso categoricamente a priori, quando costerebbe pochi milioni di euro contro i 140 del tram, garantirebbe una mobilità sull'intero territorio cittadino dall'esterno della città, sarebbe a impatto zero dal punto di vista economico e sostenibile economicamente attraverso finanziamenti anche privati? Perché si è scelto quindi un progetto rispetto all'altro? Perché il tema POD oggi non sarebbe nella condizione, assieme alla metropolitana sollevata e proposta dal collega Köllensperger – di costituire un'alternativa reale ai progetti che sono in essere sul tram?

Questa è la domanda che io pongo e mi farebbe piacere avere una risposta.

**PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien):** Im Prinzip ist der Antrag ok, aber wir haben - ich bin jetzt nicht der Sprecher der Grünen - im Jänner einen Antrag genehmigt, der um einiges weiter geht - denke ich - und damals von Riccardo Dello Sbarba als Erstunterzeichner präsentiert wurde. Ich habe nichts gegen diesen Antrag, Kollege Köllensperger, aber der damalige ging meiner Meinung nach doch einen Schritt weiter. Wir haben besagten Antrag im Jänner fast einstimmig genehmigt. Damit wurde die Vorplanung einer Straßenbahnverbindung relativ genau definiert und die Zielsetzung der Trassenführung innerhalb der betreffenden Ortschaften, die Entscheidung bezüglich der Trassenführung, die Technologie und das Finanzierungsmodell in Absprache mit den betroffenen Gemeinden genehmigt. Also, das war schon ein konkreter Beschluss, den wir da gefasst haben. Ich will nicht sagen, dass der vorliegende Beschlussantrag nicht konkret ist, denn hier geht es um eine Machbarkeitsstudie und Kostenanalyse für die Straßenbahn von Kaltern bis zum Bozner Hauptbahnhof über Eppan über die Bahnhöfe Sigmundskron usw. Auch das geht für mich im Prinzip gut. Ich möchte nur nicht, dass das eine jetzt mit dem anderen in Konflikt gerät, dass wir hier vom Beschluss, den wir vorher hatten, etwas wegnehmen. Man kann den vorliegenden Antrag als ergänzenden

oder nochmals bekräftigenden Beschluss ansehen, vor allem auch deshalb, weil ein Termin enthalten ist, innerhalb dem die Landesregierung hier eine Machbarkeitsstudie vorlegen soll. Ich möchte nur einen Moment überlegen, ob wir mit dem vorliegenden Beschlussantrag nicht etwas vom damaligen Beschluss wegnehmen. Ich stimme bei Gott nicht gegen diesen Beschlussantrag des Kollegen Köllensperger, weil er auch dieselbe Zielsetzung hat, die ja richtig ist. Ich möchte hier allerdings eine Frage anmerken und weiß jetzt nicht genau, wer antwortet bzw. an wen ich mich wenden soll. Gut, im Zweifel immer der Landeshauptmann! Ich frage: Was ist aufgrund dieses genehmigten Beschlussantrages vor immerhin fünf Monaten - um genau zu sein, am 17. Jänner -, der fast einstimmig im Landtag gefasst wurde, geschehen? Davon mache ich dann auch abhängig, wie ich zum jetzigen Beschlussantrag meine Stimme abgebe.

**FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Mich hat es jetzt sehr gefreut, dass der Kollege von der Fünf-Sterne-Bewegung auf das vorbildhafte Mobilitätsverhalten der Bozner und Boznerinnen hingewiesen hat sowie auf den Modal-Split, der ja italienweit immer wieder als Modell hervorgezogen wird. Es freut mich insbesondere, weil seine Kolleginnen im Gemeinderat die Grüne Präsenz in der Bozner Stadtregierung seit 15 Jahren immer wieder abgewatscht haben und immer recht kritisch auch der Arbeit der Bozner Grünen gegenübergestanden sind. Vielleicht hat diese langjährige Grüne Präsenz auch ein wenig dazu beigetragen, dass das Mobilitätsverhalten in Bozen so möglich ist. Ich danke übrigens dem Kollegen Pöder, dass er an den Beschlussantrag bzw. an den Beschluss erinnert hat, den wir hier im Landtag zu diesem Thema gefasst haben. Ich habe mich jetzt noch einmal kurz telefonisch mit der Bozner Stadträtin gehört, um mich aufs Laufende bringen zu lassen. Der Landeshauptmann weiß dann sicher noch sehr viel mehr. Deswegen ist mein Bericht noch ganz unscharf. Es gab eine Studie von 2010, die uns diese ganzen Jahre begleitet hat. Lange Zeit wurde das Projekt schon als eingeschlafen oder als begraben betrachtet. Jetzt ist es zum Glück und auch dank der "Werf" unserer Stadträtin wieder auf der Agenda und sieht - glaube ich - sehr viele Sympathisanten auch hinter diesem Projekt. Sie hat mir noch einmal erklärt, dass die Machbarkeitsstudie von 2010 mittlerweile aktualisiert ist. Aufgrund dieser Machbarkeitsstudie werden jetzt auch die nächsten Schritte gesetzt. Diese Machbarkeitsstudie beinhaltet schon verschiedene Trassenführungen in Bozen. Man neigt jetzt in die Richtung, die Trasse tatsächlich über das Krankenhaus zu führen, einfach weil dort 14.000 Nutzer pro Tag gezählt werden und es deshalb Sinn macht. Aber sie sagt, es ist jetzt schon vorgesehen, dass verschiedene andere Führungen möglich sind. Deswegen scheint mir das ein klein wenig tautologisch, aber auch ich höre noch einmal auf die Ausführungen des Landeshauptmannes.

**ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Herr Präsident! Ich bin für den generellen Ausbau der Bahninfrastruktur und somit auch der Überetscher-Bahn. Ich nehme hier immer die Schweiz als Vorbild. Sie sollte für uns in Südtirol als Vorbild gelten, was die Mobilität anbelangt. Ich habe eine Frage. Es ist ja auf der alten Trasse ein sehr stark frequentierter und beliebter Radweg vorhanden. Was passiert eigentlich dann mit diesem Radweg? Man sollte nicht ein zukunftsträchtiges und umweltfreundliches Mobilitätskonzept durch ein anderes austauschen. Was passiert mit diesem Radweg?

**ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Herr Präsident! Ich möchte auf die Situation und auf die Verkehrsprobleme Bezug nehmen, und zwar auf der Autobahn, im Pustertal, im Burggrafenamt - wie immer wieder genannt - und im Überetsch. Überall stehen tagtäglich zahlreiche Pendler im Stau, aber gerade in den Touristenzeiten, wo es dann noch an touristenstarken Wochenenden zu noch größeren Staus kommt, ist die Umwelt- und Lärmbelastung einfach enorm, vor allem für die Menschen, die entlang der Straße wohnen und dieser Situation ausgesetzt sind. Deshalb brauchen wir in naher Zukunft ganz, ganz dringend Alternativvorschläge. Hier kann man eben ganz besonders auf die Bahn als Alternative setzen, dass eben auch Touristen in naher Zukunft zu uns kommen und verstärkt auf die Bahn setzen. Wir sollten auch das Angebot für die Pendler in der Richtung ausbauen, indem wir die Anbindungen reibungslos verbinden und die Vernetzung zwischen Bahn- und Buslinien anpassen, so dass hier keine langen Wartezeiten entstehen, aber umgekehrt, dass man nicht so knapp dran ist, dass einem der Bus vor der Nase wegfährt. Hier sollte das Angebot bzw. die Dienstleistung optimiert werden, damit es auch optimal genutzt wird. Es ist dringend notwendig, auf Alternativen zu setzen. Wir haben mehrere Projekte, die derzeit auf dem Programm stehen, auch im Burggrafenamt, Schenna, Meran, Dorf Tirol oder ins Überetsch. Natürlich ist das immer damit gekoppelt, dass die Gemeinden bei der Ausarbeitung der Projekte mit ins Boot genommen werden müssen. Es ist hier einfach wichtig, den Dialog zu suchen und einen gemeinsamen Konsens zu finden, um hier

wirklich sowohl für die Pendler als auch für die Anrainer gute und sinnvolle Lösungen so schnell wie möglich zu realisieren.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Der Verkehr ist inzwischen das Thema, mit dem wir uns auch notgedrungenen Maßen am meisten in diesem Land beschäftigen. Wir haben dieses Mobilitätsbedürfnis und diese Notwendigkeit, dass Gesellschaft insgesamt ... das hat mit Arbeit, aber auch mit Freizeit zu tun. Der Tourismus ist auch noch ein Aspekt, der dazu kommt. Wir haben entsprechend Belastungssituationen, Schwierigkeiten, die Voraussetzungen für das problemlose Fortkommen überall zu schaffen und gleichzeitig nicht eine enorme Umweltbelastung zu haben. Das Thema des innerstädtischen Verkehrs und des Verkehrs hin, zu und nach Bozen und von Bozen wieder hinaus in die Umgebung hat uns ja in den letzten Jahren intensiv beschäftigt. Die Entscheidungen, die hier getroffen worden sind, die sind aber nicht aus der Luft gegriffen, sondern das Ergebnis von nicht nur Einzelstudien, sondern wirklich mehreren Studien, die im Laufe der Jahre verfasst worden sind, und im Besonderen - und hier gehe ich auf den Beschlussantrag des Kollegen Köllensperger ein - auch was die Streckenführung einer allfälligen Tramlinie anbelangt. Die Tram - wohlgemerkt - ist mit Sicherheit nicht die Lösung für den gesamten innerstädtischen Verkehr und auch nicht die Lösung für den gesamten Verkehr, der von außen nach Bozen kommt, sondern für einen bestimmten Streckenabschnitt bzw. für einen bestimmten Stadtteil und noch einmal für eine bestimmte Verbindung. Diese Linie ist deswegen ausgewählt worden, weil sie ganz einfach den größten Teil der Bewegungen aus dem Überetsch abdeckt. Man hat genau erhoben, wo der Großteil der Personen, die aus dem Überetsch kommen, hin will. Gleichzeitig: Was passiert innerstädtisch, wo sind die größten Bewegungen, wo sind die größten Zahlen? Wir haben im innerstädtischen Bereich entlang dieser Bahnlinie ein Nutzerpotential von 30.000 Menschen, und das ist eben der Abstand zur nächsten Haltestelle, der mit den Standardkennzahlen, die es in der Verkehrspolitik gibt, gemessen wird. Plus haben wir allein zum Beispiel vom Bozner Bahnhof Rittnerbahn von dieser Gegend zum Krankenhaus und zurück 15.000 bis 17.000 Bewegungen pro Tag. Auch der Großteil der Menschen, die aus dem Überetsch hier herkommen, kommen zu den Zieldestinationen, die von dieser Tramlinie bedient werden würden. Deshalb hat man die Linie einer Tram gewählt. Aber die Tram - und das ist mir wichtig zu sagen - ist jetzt nicht das Alleinheilmittel. Hier macht es Sinn, ein sehr benutzerfreundliches, also niederschwellig zugängliches Verkehrsmittel einzusetzen. Wir alle haben dann irgendwelche Bimmelbahnen im Kopf, die vielleicht aus dem letzten oder vorletzten Jahrhundert kommen, aber das ist nicht die heutige Tram. Die heutige Tram ist extrem leise, sehr komfortabel, fährt ohne Ruckeln und ist deshalb sehr beliebt bei den Fahrgästen. Es gibt in vielen, vielen Städten Europas und auch außerhalb ganz aktuell viele Tramprojekte, die realisiert werden. Es ist kein Verkehrsmittel der Vergangenheit, dass man sagt: "Jetzt kommt der oder das Spot, das ist jetzt die Zukunft!" Die Tram ist absolut kein Verkehrsmittel von gestern. Hier haben die Verkehrsexperten gesagt, dass es so viele potentielle Nutzer und heute schon so viele Bewegungen gibt, die dauernd bedient werden können. Hier ist es mit der Sicherheit schienegebunden, dass ich nicht irgendwo im Stau stehe oder sonst irgendetwas, dass ich diesen Vorzug garantiert habe, wo ich durchfahre, wo ich ruckelfreies Fahren und eine große Transportkapazität habe. Hier ist dieses Fahrzeug vernünftig. 7,5 Minuten ist der geplante Takt. Alle 7,5 Minuten ist jeweils Startzeit in Sigmundskron und am Rittner Bahnhof.

Kollege Köllensperger schlägt vor, die Schiene zu nützen, welche bereits vorhanden ist. Wir werden sie ganz intensiv nützen. Mit dem Ausbau der Linie Bozen-Meran wird es einen 15-Minuten-Takt auf dieser Linie geben. Die Verbindung zwischen Sigmundskron und dem Bahnhof beträgt dann 6 Minuten. Somit werden wir das ohnehin durch den Zugdienst haben, der ja auch mit unseren Flirtzügen, Niederflur usw. ab dem Knotenpunkt Sigmundskron versehen ist. Er wird auch vom Metrobus bedient, von dem dann auch andere innerstädtische Dienste oder Versorgungsdienste in die Stadt hinein starten werden, nicht nur die Tram. Wir werden zum Beispiel Bozen-Süd direkt von Sigmundskron noch einmal mit Bussen erschließen. Ob das dann Wasserstoff oder Elektro ist, ob das vielleicht zwischenzeitlich noch andere Systeme sind, das werden wir sehen. Deshalb ist genau das Konzept schon so geplant. Auch die Studie der Tram hat bereits die Nutzung dieser Trasse berücksichtigt, aber noch einmal: Nachdem wir jetzt relativ rasch im 15-Minuten-Takt zwischen Meran und Bozen arbeiten, erledigt sich das Thema von selbst. Dann habe ich alle 7,5 Minuten eine Verbindung über das Krankenhaus, was Sinn macht - denn dort ist sehr viel Bewegung - ins Zentrum hinein. Jede Viertelstunde gelangt man mit dem Zug hinein, auch über die bestehende Bahnlinie zum Bahnhof, wie gesagt in nur 6 Minuten. Also ich habe dort die schnelle Abkürzung und sonst habe ich die Gelegenheit - dauert länger - überall auszusteigen. Gleichzeitig gibt es bis auf Weiteres auch den Metrobus, der

weiterfährt. Ich habe dann die Möglichkeit, den Ausbau ins Überetsch zu machen und hier gibt es bereits meines Wissens die Vorstellungen in den Gemeinden Kaltern und Eppan, dass man jetzt selbst Verantwortliche ernennt, die in dieses Plankomitee mithineingehen sollen. Das war ja meine Aufforderung: "Meldet euch, jetzt seit ihr dran!". Dann geht es um weitergehende Trassenstudien, aber da müssen die Gemeinden auch ihre Hausaufgaben machen, so wie es Bozen auch tut. Ich weiß, dass es zum Beispiel in der Gemeinde Kaltern einen entsprechenden Antrag im Gemeinderat gibt, jetzt einen Techniker namhaft zu machen. Warum weiß ich das? Weil man gefragt hat, ob dieser dann auch in diesem Plankomitee für die Tram an den Sitzungen teilnehmen könnte. Das macht Sinn, damit man gleich schon sagt: Wie muss man das jetzt gestalten, damit es danach sinnvoll weitergeführt werden kann? Da habe ich gesagt: Selbstverständlich, wenn die Gemeinde jemanden namhaft macht, einen Techniker, wird er an den Sitzungen teilnehmen können. Also, das läuft sehr wohl koordiniert.

Zur Tram selbst noch einmal! 120 bis 140 Millionen Euro sind derzeit eine überschlägige Schätzung. Wir gehen übrigens davon aus, dass es eine staatliche Kofinanzierung aus EU-Mitteln dafür gibt. Die Voraussetzungen dürften wir alle erfüllen. Es sind auch die Mittel vorhanden. Wir haben deshalb auch jetzt schon die Planungsschritte eingeleitet, um die entsprechende Anfrage in Rom abzugeben. Das muss die Gemeinde tun, denn das ist eine Ausschreibung für die Gemeinden. Deshalb wird die Gemeinde das abgeben. Wir haben auch schon gemeinsam die Lösung gefunden, wie wir das aufstellen. STA wird das Projekt umsetzen. Es gibt jemand, der das plant und baut. Hier hat STA Know-How, weil sie im ganzen Land die Schieneninfrastruktur bauen. Der Betreiber wird SASA sein, ein Inhouseunternehmen des Landes Südtirol, nicht der Stadt Bozen. Es war vorher auch ein öffentlicher Betrieb der Städte, Bozen, Meran und Leifers. Sie sind immer noch Aktionäre, aber jetzt ist es ein Inhousebetrieb des Landes. Hier können wir dann sehr viele Synergien herstellen. Ich denke, dass das Gesamtkonzept steht. Es ist nicht notwendig, das noch einmal hinzuzunehmen, weil das auch Teil der Überlegungen ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass man auch in diese Richtung weiterstudiert, denn auch das Plankonzept Knoflacher hat man schon untersucht. Aber nochmals: Die 15-Minuten-Verbindung über die Eisenbahn kommt sowieso zwischen Sigmundskron und dem Bahnhof in 6 Minuten Fahrtzeit.

**KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles):** Danke für die Diskussion. Nur an Kollegen Sven Knoll: Ich fordere hier nicht etwa neue Spurweiten. Ich schreibe eigentlich nur, dass es technisch bereits machbar ist, dass man diese Trambahn von Kaltern ab Sigmundskron auf die bestehende Bahnlinie lässt, natürlich nach einem Ausbau der Bahnlinie Meran-Bozen. Hier wäre es interessant zu wissen, wie weit das Projekt Meran-Bozen gediehen ist. Den Ausbau dieser Linie halte ich für uns von der Wichtigkeit her auf der Prioritätenliste Nr. 1 der Projekte. Ich glaube, hier sind wir alle einverstanden. Es wäre interessant zu wissen, wie weit wir diesbezüglich schon sind.

Der Beschlussantrag möchte nur eines machen, um das Ganze zu beschleunigen, dass man hier versucht, das Ganze getrennt zu sehen, von innerstädtischen Verkehrslösungen, die bis ins Zentrum gehen, dass man hier einmal vorrangig die Tram-Bahn, die S-Bahn Kaltern bis Sigmundskron plant. Von dort weg gibt es einen Metrobus und die bestehende Bahnlinie, die einen ganz schnell nach Bozen-Süd zur Messe und an den Bozner Bahnhof bringt. Deswegen ersuche ich trotzdem diesem Beschlussantrag zuzustimmen, damit es dann eine Machbarkeitsstudie und Kostenanalyse nur für diese Teillösung gibt. Wenn sie Teil eines größeren Planes ist, umso besser. Ich ersuche trotzdem hier um Abstimmung dieses Antrages!

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Die erwünschte Information zur Bahnlinie Bozen-Meran: Übernächste Woche - wenn ich es richtig im Kopf habe - wird Maurizio Gentile hier sein, wo wir eine Folgevereinbarung, eine Zusatzvereinbarung bzw. eine Konkretisierung der bereits bestehenden Rahmenvereinbarungen zum Ausbau dieser Linie mit dem Geschäftsführer von RFI machen werden. Wir werden präzisieren, dass jetzt der erste Abschnitt Bozen-Terlan umgehend in die Ausführungsplanung gehen soll, aufgrund der Vorgaben, die wir jetzt erstellt haben. RFI hat sehr lange darauf gewartet, was er denn wirklich plant, ob der Knotenpunkt Sigmundskron kommt, wo er sein soll usw. Das ist ja verständlich. Wie sollen wir sonst den Ausbau der Bahnlinie bauen? Das muss ja alles zusammenstimmen. Jetzt haben wir diese Vorgaben und deswegen kommt es jetzt zu diesem Zusatz. Dann soll das unmittelbar in Planung gehen. Das Ziel ist es, bis 2024 das mit dem Knoten Sigmundskron zu realisieren. Dann müssen die weiteren Schritte folgen. Der Gesamtkostenpunkt beläuft sich auf rund 220 Millionen Euro für den Ausbau der Linie Bozen-Meran. Von den 31 Kilometern Strecke Bozen-Meran werden 26 Kilometer zweigleisig gemacht. Das ist eine

sehr aufwendige Geschichte, damit man dann eben diese Viertelstunden-Takt-Verbindung herstellen kann. Hier ist dann relativ viel Zugverkehr.

**PRESIDENTE:** Passiamo alla votazione separata come richiesto dal consigliere Köllensperger.

Apro la votazione sulle premesse: respinte con 8 voti favorevoli, 16 voti contrari e 6 astensioni.

Apro la votazione sulla parte dispositiva: respinta con 12 voti favorevoli, 16 voti contrari e 2 astensioni.

A questo punto è finito il tempo riservato alla trattazione di atti politici riconducibili all'iniziativa di consiglieri/e appartenenti all'opposizione. Quindi proseguiamo con la trattazione di atti politici riconducibili all'iniziativa della Giunta provinciale o di consiglieri/e della maggioranza.

Prima però saluto la 3G Mittelschule Lana mit Prof.in Laura Porretta. Herzlich Willkommen im Landtag!

Punto 322) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 151/18: "Territorio e paesaggio"*. (continuazione)

Punkt 322 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 151/18: "Raum und Landschaft"*. (Fortsetzung)

Siamo all'articolo 28.

#### Art. 28

##### *Zona a destinazione particolare*

1. *Le zone a destinazione particolare sono destinate specificatamente ed esclusivamente ad una tipologia di attività che, per la sua localizzazione, dimensione o per specifiche esigenze infrastrutturali, necessita di una particolare considerazione pianificatoria. Zone a destinazione particolare possono essere previste, tra l'altro, per lo sviluppo del turismo ai sensi dell'articolo 33, per la produzione di energia, cooperative agricole o per impianti per la lavorazione della ghiaia.*

2. *Nelle zone a destinazione particolare si applica la disciplina degli alloggi di servizio prevista per le zone produttive, in quanto compatibile.*

3. *La Giunta provinciale determina d'intesa con il Consiglio dei Comuni i casi in cui possono essere realizzati impianti di produzione di energia da fonti rinnovabili senza un'apposita destinazione urbanistica.*

#### Art. 28

##### *Sondernutzungsgebiet*

1. *Sondernutzungsgebiete sind spezifisch und ausschließlich für eine Art von Tätigkeit bestimmt, die wegen ihres Standortes, ihres Ausmaßes oder ihres besonderen Infrastrukturbedarfs einer besonderen planerischen Behandlung bedarf. Sondernutzungsgebiete können unter anderem für Tourismusentwicklung gemäß Artikel 33, Energieerzeugung, landwirtschaftliche Genossenschaften oder Schotterverarbeitung vorgesehen werden.*

2. *In Sondernutzungsgebieten gelten, soweit vereinbar, die Bestimmungen für Dienstwohnungen in den Gewerbegebieten.*

3. *Die Landesregierung legt im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden fest, in welchen Fällen Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ohne spezifische Flächennutzungswidmung errichtet werden können.*

Do lettura degli emendamenti:

**Emendamento n. 1**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 28, comma 1: Dopo le parole: "per lo sviluppo del turismo" sono inserite le parole "solo all'interno dell'area insediabile"."

"Artikel 28 Absatz 1: Nach den Wörtern: "für Tourismusentwicklung" werden die Wörter "ausschließlich innerhalb des Siedlungsgebietes" eingefügt."

**Emendamento n. 2**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 28, comma 1: Le parole "cooperative agricole o per impianti per la lavorazione della ghiaia" sono soppresse."

"Artikel 28 Absatz 1: Die Wörter "landwirtschaftliche Genossenschaften oder Schotterverarbeitung" werden gestrichen."

La parola al consigliere Dello Sbarba per l'illustrazione, prego.

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Scusi presidente ma, come sa, la legge è piuttosto complicata e quindi.

L'articolo 28 tratta delle zone a destinazione particolare e queste zone a destinazione particolare possono essere previste sia dentro che fuori l'area insediabile. Naturalmente per noi diventa particolarmente critico il tema dell'individuazione di nuove zone al di fuori dell'area insediabile, ricordiamo che l'area insediabile è quella che viene delineata nel Piano comunale, quello che oggi chiamiamo Piano Urbanistico Comunale, ed è lo strumento fondamentale nella legge per assicurare il risparmio di territorio, di suolo, quindi si è detto che fuori dall'area insediabile si doveva essere *penibel*, cioè si doveva essere più attenti e più restrittivi possibile, questa è la filosofia.

A noi sembra che questa cosa non sia rispettata nel momento in cui viene così definita la zona a destinazione particolare al di fuori dell'area insediabile e soprattutto a noi sembra critica la questione del settore turistico. Noi constatiamo ogni giorno passeggiando per la nostra provincia, per il nostro territorio l'enorme sviluppo che sta avendo anche in questo periodo il settore turistico con ampliamenti di hotel e di strutture ricettive, abbiamo parlato anche dal punto di vista economico del rischio di una bolla turistica che prima o poi scoppia e che si trasforma in un sovradimensionamento delle nostre strutture turistiche, e quindi noi vediamo con forte perplessità la possibilità di creare nuove zone a destinazione turistica al di fuori dell'area insediabile. Secondo noi, almeno per una fase, ci vorrebbe una moratoria e occorrerebbe prevedere la possibilità di individuare zone per lo sviluppo turistico solo all'interno dell'area insediabile e non fuori. Per questo con l'emendamento al comma 1 vorremmo aggiungere dopo le parole "per lo sviluppo del turismo" le parole "solo all'interno dell'area insediabile", si tratta, ripeto, di nuove zone turistiche. C'è poi un articolo che consente l'ampliamento delle attuali strutture turistiche anche fuori dall'area insediabile, naturalmente nessuno dice che quello che c'è deve rimanere così com'è per l'eternità, qui si tratta solo della questione di nuove zone turistiche. Per noi l'individuazione di nuove zone turistiche deve svolgersi solo all'interno dell'area insediabile delimitata dai Piani comunali dei singoli Comuni.

**THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP):** Es ist ja sehr viel über diese Sondernutzungsgebiete diskutiert worden. Ich glaube, auch die Kollegen der Grünen werden weniger Bedenken haben. Bei Schottergruben beispielsweise ist klar, dass sie außerhalb der Siedlungsgrenze sind. In Bezug auf den Tourismus müssen wir Folgendes festhalten: Heute haben wir 38 Prozent der touristischen Infrastrukturen außerhalb der sogenannten Siedlungsgrenze. Wir haben gesagt, dass wir das auf keinen Fall so weiterführen möchten. Hier sollte es eine deutliche Einschränkung geben. Das ist auf die Fraktionen runtergebrochen worden, die entweder touristisch entwickelt oder stark entwickelt sind. Dort ist es nicht möglich. Nein, keine Ausnahmen! Dort, wo schon bestehende Kubatur vorhanden ist, gibt es keine neuen Zonen. Das muss man schon sagen. Nur in touristisch unterentwickelten bzw. schwach entwickelten Gebieten gibt es diese Möglichkeit. Sie werden sehen, dass wir dort in der Realität sehr wenig Entwicklungsmöglichkeiten haben. Das Interesse konzentriert sich logischerweise auf die stark entwickelten Gebiete. Deshalb plädieren wir zur Ablehnung dieses Abänderungsantrages.

**PRESIDENTE:** Passiamo ora alla votazione degli emendamenti.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 1**: respinto con 7 voti favorevoli e 20 voti contrari.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 2**: respinto con 4 voti favorevoli, 20 voti contrari e 4 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 28? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 19 voti favorevoli, 3 voti contrari e 8 astensioni.

## Art. 29

*Zona di riqualificazione urbanistica*

1. Sono zone di riqualificazione urbanistica le zone in cui è necessario effettuare interventi urbanistici organici e coordinati, anche in deroga alla regolamentazione ai sensi della prima frase del comma 2 dell'articolo 24, ai fini della valorizzazione del tessuto insediativo esistente, con il possibile concorso di risorse pubbliche e private.
2. Nell'individuazione di tali zone devono essere specificati:
  - a) la densità edilizia territoriale riferita all'intera zona;
  - b) le diverse destinazioni d'uso ammesse per la realizzazione degli obiettivi del piano di riqualificazione urbanistica (PRU), con indicazione delle quote minime e massime;
  - c) i criteri prestazionali oggettivi relativi alla qualità urbanistica, architettonica ed ambientale, atti a garantire in generale la sostenibilità degli interventi.
3. Per le attività di commercio al dettaglio valgono le limitazioni di cui all'articolo 32, commi 3 e 4, se in precedenza l'area interessata era una zona produttiva. Sono fatte salve le zone di riqualificazione urbanistica adiacenti a zone miste nei Comuni con oltre 50.000 abitanti.

-----  
Art. 29*Gebiet urbanistischer Neugestaltung*

1. Gebiete urbanistischer Neugestaltung sind jene, in denen einheitliche, koordinierte städtebauliche Maßnahmen auch in Abweichung von der Regelung gemäß Artikel 24 Absatz 2 erster Satz zur Aufwertung der bestehenden Siedlungsstruktur unter allfälliger Beteiligung öffentlicher und privater Träger notwendig sind.
2. Bei der Ausweisung solcher Gebiete sind folgende Vorgaben zu machen:
  - a) die Baudichte für das gesamte Gebiet,
  - b) die verschiedenen zulässigen Zweckbestimmungen zur Erreichung des Zieles des Neugestaltungsplanes unter Angabe der Mindest- und Höchstanteile,
  - c) objektive Leistungskriterien für die raumplanerische, die architektonische und die Umweltqualität, um insgesamt die Nachhaltigkeit der Maßnahmen zu gewährleisten.
3. Für Einzelhandelstätigkeiten gelten die Beschränkungen laut Artikel 32 Absatz 3 und Absatz 4, wenn das betroffene Gebiet vormals Gewerbegebiet war. Ausgenommen sind an Mischgebiete angrenzende Gebiete urbanistischer Neugestaltung in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern/Einwohnerinnen.

Do lettura degli emendamenti:

**Emendamento n. 1**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 29, comma 1: Le parole "anche in deroga alla regolamentazione ai sensi della prima frase del comma 2 dell'articolo 24" sono soppresse."

"Artikel 29 Absatz 1: Die Wörter "auch in Abweichung von der Regelung gemäß Artikel 24 Absatz 2 erster Satz" werden gestrichen."

**Emendamento n. 2**, presentato dai consiglieri Zimmerhofer, Knoll e Atz Tammerle: "Articolo 29, comma 3: Il comma è così sostituito: 3. Se in precedenza l'area interessata o parte di essa era una zona produttiva, le attività di commercio al dettaglio sono consentite soltanto su una superficie di vendita netta che non superi il 40 per cento della cubatura disponibile, qualora la zona si trovi all'interno dei confini dell'area insediabile. Sono fatte salve le zone di riqualificazione urbanistica adiacenti a zone miste nelle città con più di 50.000 abitanti."

"Artikel 29 Absatz 3: Der Absatz erhält folgende Fassung: 3. Wenn das betroffene Gebiet oder ein Teil davon Gewerbegebiet war, sind Einzelhandelstätigkeiten nur im Rahmen einer Nettoverkaufsfläche von maximal 40 Prozent der zur Verfügung stehenden Kubatur erlaubt, sofern sich das Gebiet innerhalb der Siedlungsgrenze befindet. Ausgenommen sind an Mischgebiete angrenzende Gebiete urbanistischer Neugestaltung in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern."

**Emendamento n. 3**, presentato dai consiglieri Tinkhauser, Oberhofer, Blaas e Zingerle: "Articolo 29, comma 3: Il comma è così sostituito: 3. Se l'area interessata o parte di essa era una zona produttiva, le attività di commercio al dettaglio sono consentite soltanto su una superficie netta di vendita non superiore al

40% della cubatura disponibile, a condizione che l'area sia ricompresa nell'area insediabile. Sono fatte salve le zone di riqualificazione urbanistica adiacenti a zone miste nei Comuni con oltre 50.000 abitanti."

"Artikel 29 Absatz 3: Der Absatz erhält folgende Fassung: 3. Wenn das betroffene Gebiet oder ein Teil davon Gewerbegebiet war, sind Einzelhandelstätigkeiten nur im Rahmen einer Nettoverkaufsfläche von maximal 40 Prozent der zur Verfügung stehenden Kubatur erlaubt, sofern sich das Gebiet innerhalb der Siedlungsgrenze befindet. Ausgenommen sind an Mischgebiete angrenzende Gebiete urbanistischer Neugestaltung in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern."

**Emendamento n. 4**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 29, comma 3: L'ultimo periodo è soppresso."

"Artikel 29 Absatz 3: Der letzte Satz wird gestrichen."

La parola al consigliere Dello Sbarba per l'illustrazione, prego.

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda)**: Noi abbiamo presentato due emendamenti. Qui si tratta delle zone di riqualificazione urbanistica e queste non sono solo piccole aree, magari dissestate, non abbiamo più gli edifici bombardati dalla II Guerra Mondiale, abbiamo a volte grandi aree di ristrutturazione, pensiamo all'area della stazione ferroviaria di Bolzano, oppure all'area centrale, quella del cosiddetto progetto Benko, che sono tutte zone di riqualificazione urbanistica.

Queste zone sono esentate dal comma 2 dell'articolo 24, che prevede che il 60% dell'area sia riservato a uso residenziale. Io credo che non sia possibile e forse bisognerebbe differenziare, forse ci sono aree troppo piccole, forse sono singoli interventi finalizzati alla realizzazione di un oggetto, e allora lì è difficile dire no.

Derogare in generale nelle zone di riqualificazione urbanistica dall'obbligo di fare il 60% di uso residenziale, a me sembra sbagliato, perché se noi siamo dell'idea che dentro l'area insediabile si costruisce sul costruito, si ristruttura e si riutilizza il grigio allora si potrebbe anche pensare che se noi siamo coerenti con questa linea di costruire prevalentemente sul costruito le grosse operazioni del futuro saranno queste, non saranno consumo di nuovo verde agricolo per fare nuove zone di espansione.

Quindi le operazioni di riqualificazione urbanistica, se siamo coerenti col costruire sul costruito, potrebbero essere vaste operazioni e non differenziare per niente la questione e ammettere la deroga alla regola per cui bisogna riservare il 60% ad uso residenziale, onestamente a me sembra sbagliato.

Si dovrebbe forse differenziare, però in questo modo mi sembra sbagliato e quindi noi proponiamo di eliminare questa frase, cioè anche le zone di riqualificazione urbanistica devono dedicare il 60% all'uso residenziale. Questa è la prima questione, anche per garantire la mescolanza delle zone, il fatto che anche queste siano zone miste dove c'è residenza e non solo, commercio o altro.

Il secondo emendamento che abbiamo presentato è la soppressione dell'ultimo periodo del comma 3,

"Sono fatte salve le zone di riqualificazione urbanistica adiacenti a zone miste nei Comuni con oltre 50.000 abitanti." Qui si tratta di Bolzano e ho l'impressione che si tratti di una zona ben precisa, appartenente a una società ben precisa, mi pare che sia quella parte della zona industriale di Bolzano che dà sul ponte Roma, quindi la zona Podini. È il comma Podini, che dice che per le attività di commercio al dettaglio ... allora, noi abbiamo la zona di riqualificazione urbanistica, mettiamo che quell'area di proprietà del gruppo Podini diventi una zona di riqualificazione urbanistica, adesso ci sono varie attività, magari le spostano in altre aree di zona industriale e quella diventa una zona di riqualificazione urbanistica. Per tutte le altre zone di riqualificazione urbanistica in aree industriali vale la limitazione del commercio al dettaglio, non si capisce perché non debba valere per questa, è un'eccezione *ad personam*, per cui noi siamo per eliminare questa parte e far valere la stessa regola per tutti.

**ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT)**: Herr Präsident, ich ziehe meinen Änderungsantrag zurück!

**THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP)**: Hier geht es um Gebiete urbanistischer Neugestaltung. Ich glaube, da braucht man nicht lange darum herumreden. Sie haben auch Recht mit dem, was sie über die Zone sagen. Es ist immer so; es ist eine Planentscheidung der Gemeinde, also nicht vom Land aufoktroziert, sondern das wird letztendlich die Gemeinde entscheiden. Hier spricht man aber von "kann" und nicht von "muss". Die Gemeinde wird es letztendlich entscheiden. Sie beantragen, dass hier praktisch die Ausnahmen an Mischgebiete angrenzende Gebiete urbanistischer Neugestaltung in Gemeinden mit



mehr als 50.000 Einwohnern ausgenommen sind. Es ist klar, dass das Bozen ist. Aber bezüglich der Sonderstellung der Gemeinde ist auch darüber gesprochen worden. Wir haben das praktisch zur Kenntnis genommen, was sich hier bisher entwickelt hat. Wir können uns nicht so hinstellen und sagen: "Jetzt machen wir alles komplett neu." Bisher hat es keine Entwicklung gegeben, nur das, was sich heute schon entsprechend entwickelt hat. Hier haben wir auch nach intensiver Rücksprache mit der Gemeinde Bozen entsprechende Möglichkeiten vorgesehen. Es wird dann letztendlich die Gemeinde Bozen sein, die hier entscheidet.

**PRESIDENTE:** Passiamo alla votazione degli emendamenti:

Apro la votazione sull'**emendamento n. 1**: respinto con 3 voti favorevoli, 16 voti contrari e 10 astensioni.

L'emendamento n. 2 è ritirato.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 3**: respinto con 8 voti favorevoli, 19 voti contrari e 4 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 4**: respinto con 2 voti favorevoli, 18 voti contrari e 11 astensioni.

Chi desidera intervenire sull'articolo 29? Consigliere Dello Sbarba, prego.

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** La questione del "decide il Comune", assessore, vale probabilmente per il comma 1, perché c'è scritto "anche in deroga", per il comma 3 no.

**PRESIDENTE:** Pongo in votazione l'articolo 29: approvato con 17 voti favorevoli, 3 voti contrari e 11 astensioni.

#### Art. 30

##### *Aree destinate alla viabilità e alla mobilità*

1. *Le aree destinate alla viabilità e alla mobilità comprendono le piazze, le strade, i percorsi pedonali e ciclabili, i parcheggi di superficie e interrati e le aree per le infrastrutture per il trasporto pubblico.*
2. *Il piano comunale per il territorio e il paesaggio definisce le caratteristiche principali delle aree necessarie per queste infrastrutture, mentre i dettagli tecnici e le perimetrazioni esatte sono stabiliti nei progetti definitivi o esecutivi e nei relativi tipi di frazionamento.*

#### Art. 30

##### *Flächen für Verkehr und Mobilität*

1. *Flächen für Verkehr und Mobilität umfassen Plätze, Straßen, Fußwege und Radwege, ober- und unterirdische Parkplätze und die Flächen für die Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsdienste.*
2. *Die wesentlichen Merkmale der für diese Infrastrukturen erforderlichen Flächen sind im Gemeindeplan für Raum und Landschaft festgelegt, während die technischen Details und die genauen Abgrenzungen in den Einreich- oder Ausführungsprojekten und in den entsprechenden Teilungsplänen festgelegt werden.*

Chi chiede la parola sull'articolo 30? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 11 astensioni.

#### Art. 31

##### *Zona per attrezzature pubbliche*

1. *Le zone per attrezzature pubbliche sono destinate a opere pubbliche o di pubblica utilità e alle opere di urbanizzazione primaria e secondaria di cui all'articolo 18.*
2. *L'individuazione delle zone per attrezzature pubbliche comporta l'apposizione del vincolo preordinato all'espropriazione, se non diversamente previsto nel caso specifico. Sono inoltre fatti salvi gli obblighi di cui all'articolo 56, comma 2.*

## Art. 31

*Gebiet für öffentliche Einrichtungen*

1. *Gebiete für öffentliche Einrichtungen sind für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen sowie für die primären und sekundären Erschließungsanlagen laut Artikel 18 bestimmt.*
2. *Die Ausweisung von Gebieten für öffentliche Einrichtungen bewirkt die Auferlegung der Bindung in Hinblick auf die Enteignung, sofern im Einzelfall nicht anders bestimmt. Davon unbeschadet sind zudem die Verpflichtungen laut Artikel 56 Absatz 2.*

E' stato presentato un **emendamento** dal consigliere Köllensperger, che dice: "Articolo 31, comma 2: Le parole ", se non diversamente previsto nel caso specifico" sono soppresse."

"Artikel 31 Absatz 2: Die Wörter ", sofern im Einzelfall nicht anders bestimmt" werden gestrichen."

La parola al consigliere Köllensperger per l'illustrazione, prego.

**KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles):** Ich möchte hier in Absatz 2 die Worte "sofern im Einzelfall nicht anders bestimmt" streichen. Eine Regel gilt oder sie gilt nicht. Das würde die Tür zu Anlassgesetzgebung öffnen und deshalb gehören diese Worte weg.

**THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP):** Wir sind hingegen der Auffassung, dass es notwendig ist, um beispielsweise Privatinitiativen auf Flächen von öffentlichem Interesse zulassen zu können, wenn dies sinnvoll und notwendig erscheint.

**PRESIDENTE:** Passiamo alla votazione dell'**emendamento**: respinto con 3 voti favorevoli, 18 voti contrari e 10 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 31? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 18 voti favorevoli e 12 astensioni.

## Art. 32

*Commercio al dettaglio*

1. *L'attività di commercio al dettaglio è ammessa nelle zone miste nonché nelle zone produttive, nei limiti di cui al presente articolo. Ai fini della tutela del commercio di vicinato può inoltre essere ammessa nelle zone pubbliche, nei limiti stabiliti dalla pianificazione comunale.*
2. *Il commercio al dettaglio esercitato nella forma del centro commerciale, come definito dal vigente ordinamento del commercio, è ammesso nelle zone miste, se il sito interessato è disciplinato in un piano di attuazione approvato, previo espletamento di una valutazione ambientale strategica (VAS).*
3. *Nelle zone produttive può essere venduta la merce ivi prodotta e gli accessori ad essa strettamente legati.*
4. *Nelle zone produttive possono inoltre essere vendute merci ingombranti. Sono considerate merci ingombranti quelle che per dimensioni e caratteristiche, per le difficoltà connesse alla loro movimentazione, nonché a causa di eventuali limitazioni al traffico, non possono essere offerte nelle zone residenziali in misura sufficiente a soddisfare la richiesta e il fabbisogno. Tali merci sono:*
  - a) *veicoli, incluse le macchine edili;*
  - b) *macchinari e prodotti per l'agricoltura;*
  - c) *materiali edili;*
  - d) *macchine utensili;*
  - e) *combustibili;*
  - f) *mobili;*
  - g) *bevande in confezioni formato all'ingrosso.*
5. *Nelle zone produttive possono essere altresì venduti in forma non prevalente in termini di superficie di vendita gli accessori alle merci di cui al comma 4. Gli accessori sono determinati dalla Giunta provinciale.*

6. Per i fini di cui ai commi 3, 4 e 5 la Giunta provinciale determina ulteriori criteri e, di concerto con il Consiglio dei Comuni, il numero di posti macchina necessari in relazione alla superficie di vendita. La Giunta provinciale determina inoltre i criteri per la vendita dei prodotti di fabbrica.

7. Nelle zone produttive è altresì ammesso il commercio al dettaglio di prodotti agricoli da parte di imprenditori agricoli singoli o in forma associata, ovvero nelle cooperative di produzione agricola o nei locali di società controllate dalle stesse. Tali prodotti sono determinati dalla Giunta provinciale.

8. Per l'esercizio del commercio al dettaglio, anche nella forma del centro commerciale, di merci diverse da quelle di cui ai commi 3, 4, 5 e 7, nelle zone produttive, sono individuate apposite aree nel piano comunale per il territorio e il paesaggio secondo la procedura di cui all'articolo 52, commi 10, 11, 12 e 13, purché non esistano aree disponibili e di adeguate dimensioni all'interno del centro storico, delle zone residenziali e delle zone di riqualificazione urbanistica del Comune o dei Comuni interessati dai relativi impatti.

9. Se le aree di cui al comma 8 sono state assegnate a prezzi ridotti o se per l'acquisto delle stesse, anche in forma di leasing, sono stati concessi degli aiuti, prima dell'individuazione definitiva nel piano comunale per il territorio e il paesaggio deve essere pagata all'ente assegnante la somma corrispondente alla differenza tra il valore di mercato al momento dell'individuazione e il prezzo di cessione pagato all'ente assegnante, ovvero devono essere restituiti all'ente concedente gli aiuti concessi. I rispettivi importi sono rivalutati sulla base delle variazioni dell'indice del costo della vita risultanti dalle rilevazioni dell'Istituto nazionale di statistica.

10. Nelle aree destinate al commercio al dettaglio in zone produttive la quota parte del contributo di concessione commisurato al costo di costruzione è pari al dieci per cento del costo di costruzione.

11. Le disposizioni di cui ai commi 8, 9 e 10 non si applicano agli esercizi di commercio al dettaglio siti in zona produttiva che vendono merci diverse da quelle di cui ai commi 3, 4, 5 e 7, e che prima del 12 novembre 2014 hanno già iniziato legittimamente la loro attività, salvo che intendano ampliare, trasferire o concentrare le relative attività.

-----  
Art. 32

Einzelhandel

1. Der Einzelhandel ist in Mischgebieten und in Gewerbegebieten in dem von diesem Artikel festgelegten Rahmen zulässig. Zur Sicherung der Nahversorgung kann Einzelhandel in dem von der Gemeindeplanung vorgegebenen Rahmen auch auf öffentlichen Flächen zugelassen werden.

2. Einzelhandel in Form von Einkaufszentren, wie sie von der geltenden Handelsordnung definiert sind, ist in Mischgebieten zulässig, wenn der jeweilige Standort durch einen genehmigten Durchführungsplan geregelt ist, dem eine strategische Umweltprüfung (SUP) vorausgehen muss.

3. In Gewerbegebieten können dort hergestellte Produkte und damit unmittelbar verbundenes Zubehör verkauft werden.

4. Weiters können in den Gewerbegebieten sperrige Waren verkauft werden. Sperrige Waren sind Waren, die wegen ihres Umfangs und ihrer Beschaffenheit, wegen der Schwierigkeit ihres Zu- und Abtransports und wegen allfälliger Verkehrseinschränkungen in Wohngebieten nicht bedarfsgerecht und bedarfsdeckend angeboten werden können. Es handelt sich dabei um folgende Waren:

- a) Fahrzeuge, einschließlich Baumaschinen,
- b) Maschinen und Produkte für die Landwirtschaft,
- c) Baumaterialien,
- d) Werkzeugmaschinen,
- e) Brennstoffe,
- f) Möbel,
- g) Getränke in Großhandelspackungen.

5. Zubehörartikel zu den Waren laut Absatz 4 können in den Gewerbegebieten unter der Bedingung verkauft werden, dass die Verkaufsfläche vorrangig diesen Waren vorbehalten bleibt. Die Zubehörartikel bestimmt die Landesregierung.

6. Für die Zwecke laut den Absätzen 3, 4 und 5 legt die Landesregierung weitere Richtlinien fest und setzt im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden die Anzahl der erforderlichen Autoabstellplätze im Verhältnis zur Verkaufsfläche fest. Die Landesregierung legt ebenfalls Richtlinien für Werksverkäufe fest.

7. In den Gewerbegebieten ist außerdem der Einzelhandel mit landwirtschaftlichen Produkten durch landwirtschaftliche Unternehmer in einzelner oder in zusammengeschlossener Form beziehungsweise in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bzw. in den Räumlichkeiten der von diesen kontrollierten Gesellschaften erlaubt. Diese Produkte werden von der Landesregierung festgelegt.

8. Für die Ausübung des Einzelhandels, auch in Form von Einkaufszentren, in Gewerbegebieten, von anderen Waren als jenen, die in den Absätzen 3, 4, 5 und 7 angeführt sind, werden im Gemeindeplan für Raum und Landschaft eigene Flächen gemäß dem Verfahren laut Artikel 52 Absätze 10, 11, 12 und 13 ausgewiesen, sofern innerhalb der historischen Ortskerne, der Wohngebiete und der Gebiete urbanistischer Neugestaltung der von den diesbezüglichen Auswirkungen betroffenen Gemeinde oder Gemeinden keine Flächen in einem angemessenen Ausmaß zur Verfügung stehen.

9. Wurden die Flächen laut Absatz 8 zu reduzierten Preisen zugewiesen oder wurden für den Ankauf, auch durch Leasing, Beihilfen gewährt, so muss vor der definitiven Ausweisung im Gemeindeplan für Raum und Landschaft der zuweisenden Körperschaft ein Betrag gezahlt werden, welcher der Differenz zwischen dem Marktwert zum Zeitpunkt der Ausweisung und dem an die zuweisende Körperschaft gezahlten Abtretungspreis entspricht, bzw. muss der Körperschaft, welche die Beihilfen gewährt hat, die Beihilfe zurückgezahlt werden. Die entsprechenden Beträge werden in Anlehnung an die vom Zentralinstitut für Statistik festgestellte Änderung des Lebenshaltungskostenindex aufgewertet.

10. Im Fall der für den Einzelhandel bestimmten Flächen in Gewerbegebieten beläuft sich die Baukostenabgabe auf zehn Prozent der Baukosten.

11. Die Bestimmungen laut den Absätzen 8, 9 und 10 finden auf Einzelhandelsbetriebe in Gewerbegebieten, die andere als die in den Absätzen 3, 4, 5 und 7 angeführten Waren verkaufen und vor dem 12. November 2014 ihre Tätigkeit rechtmäßig aufgenommen haben, keine Anwendung, es sei denn, sie beabsichtigen, ihre Tätigkeit zu verlegen, zu erweitern oder mit anderen Tätigkeiten zusammenzulegen.

Do lettura degli emendamenti:

**Emendamento n. 1**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 32, comma 2: Sono soppresse le seguenti parole: "se il sito interessato è disciplinato in un piano di attuazione approvato, previo espletamento di una valutazione ambientale strategica (VAS)"."

"Artikel 32 Absatz 2: Folgende Wörter werden gestrichen: "wenn der jeweilige Standort durch einen genehmigten Durchführungsplan geregelt ist, dem eine strategische Umweltprüfung (SUP) vorausgehen muss"."

**Emendamento n. 2**, presentato dal consigliere Blaas: "Articolo 32, comma 3: Dopo le parole "può essere venduta" sono aggiunte le parole "e somministrata"."

"Artikel 32 Absatz 3: Nach den Wörtern "Zubehör verkauft" werden die Wörter "und verabreicht" hinzugefügt."

**Emendamento n. 3**, presentato dai consiglieri Tinkhauser, Oberhofer, Blaas e Zingerle: "Articolo 32, comma 3: Dopo le parole "può essere venduta" sono inserite le parole "o somministrata"."

"Artikel 32 Absatz 3: Nach dem Wort "verkauft" werden die Wörter "und verabreicht" eingefügt."

**Emendamento n. 4**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 32, comma 3: Dopo le parole "può essere venduta" sono inserite le parole "e somministrata"."

"Artikel 32 Absatz 3: Nach dem Wort "verkauft" werden die Wörter "und verabreicht" eingefügt."

**Emendamento n. 5**, presentato dal consigliere Blaas: "Articolo 32, comma 7: Il comma è soppresso."

"Artikel 32 Absatz 7: Der Absatz wird gestrichen."

**Emendamento n. 6**, presentato dai consiglieri. Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 32, comma 7: Il comma è soppresso."

"Artikel 32 Absatz 7: Der Absatz wird gestrichen."

**Emendamento n. 7**, presentato dai consiglieri Tinkhauser, Oberhofer e Zingerle: "Articolo 32, comma 7: Il comma è soppresso."

"Artikel 32 Absatz 7: Der Absatz wird gestrichen."

**Emendamento n. 8**, presentato dal consigliere Köllensperger: "Articolo 32, comma 7: Il comma è soppresso."

"Artikel 32 Absatz 7: Der Absatz wird gestrichen."

**Emendamento n. 9**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 32, comma 7: Il comma è così sostituito: 7. Nelle zone produttive è altresì ammesso il commercio al dettaglio nelle cooperative di produzione agricola per i prodotti agricoli di propria produzione."

"Artikel 32 Absatz 7: Der Absatz erhält folgende Fassung: 7. In den Gewerbegebieten ist außerdem der Einzelhandel mit landwirtschaftlichen Produkten eigener Erzeugung in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erlaubt."

**Emendamento n. 10**, presentato dal presidente della Provincia Kompatscher: "Articolo 32, comma 7: Il comma 7 dell'articolo 32 è così sostituito: 7. Nelle zone produttive è altresì ammesso il commercio al dettaglio di prodotti agricoli nelle cooperative di produzione agricola o nei locali di società controllate dalle stesse. Tali prodotti sono determinati dalla Giunta provinciale."

"Art. 32 Absatz 7: Artikel 32 Absatz 7 erhält folgende Fassung: 7. In den Gewerbegebieten ist außerdem der Einzelhandel mit landwirtschaftlichen Produkten in produzierenden landwirtschaftlichen Genossenschaften bzw. in den Räumlichkeiten der von diesen kontrollierten Gesellschaften erlaubt. Diese Produkte werden von der Landesregierung festgelegt."

**Emendamento n. 11**, presentato dal consigliere Blaas: "Articolo 32, comma 7: Le seguenti parole sono soppresse: "da parte di imprenditori agricoli singoli o in forma associata, ovvero"."

"Artikel 32 Absatz 7: Die Wörter "durch landwirtschaftliche Unternehmer in einzelner oder zusammengesetzter Form beziehungsweise" werden gestrichen."

**Emendamento n. 12**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 32, comma 7: Le seguenti parole sono soppresse: "da parte di imprenditori agricoli singoli o in forma associata, ovvero"."

"Artikel 32 Absatz 7: Folgende Wörter werden gestrichen: "durch landwirtschaftliche Unternehmer in einzelner oder in zusammengesetzter Form beziehungsweise"."

**Emendamento n. 13**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 32, comma 12: Dopo il comma 11 è aggiunto il seguente comma: 12. Prima di deliberare su quanto previsto ai commi 5, 6 e 7, la Giunta provinciale acquisisce il parere della commissione legislativa competente in materia."

"Artikel 32 Absatz 12: Nach dem Absatz 11 wird folgender Absatz hinzugefügt: 12. Bevor über die in den Absätzen 5, 6 und 7 vorgesehenen Bestimmungen entschieden wird, holt die Landesregierung die Stellungnahme des zuständigen Gesetzgebungsausschusses ein."

La parola al consigliere Blaas per l'illustrazione, prego.

**BLAAS (Die Freiheitlichen):** Danke, Herr Präsident! Mit dem Abänderungsantrag zum Artikel 32 Absatz 3 möchte ich auch auf Wunsch einiger Verbände beantragen, dass hier nicht nur das Wort "verkauft" sondern auch die Worte "und auch verabreicht" eingefügt werden. Das hat einen einfachen und logischen Grund, weil ich der Meinung bin, dass es durchaus sinnvoll ist, wenn hier auch ein Bäcker ein Nusskipferl verabreichen kann. Das heißt, dass man dann dieses Lebensmittel im Geschäft in unmittelbarer Nähe verzehren kann. Das gleiche gilt dann auch für alle anderen Handwerker, sprich einem Metzger, der eine gefüllte Semmel eventuell zu einem Getränk verabreichen kann. Das sollte hier möglich sein. Ich glaube, das ist eine reine Vergessenssache bei der Ausarbeitung des Gesetzes.

Dann kommen wir zum nächsten Abänderungsantrag betreffend Artikel 32 Absatz 7. Ich habe hier eine Streichung beantragt, immer mit der Begründung, keine landwirtschaftlichen Supermärkte in Gewerbegebieten zuzulassen. Zum Artikel 32 Absatz 7 gibt es einen weiteren Antrag meinerseits, der da sagt, den in Artikel 32 Absatz 7 stehenden Text ab Zeile 3 "durch landwirtschaftliche Unternehmer in einzelner oder zusammengesetzter Form beziehungsweise" zu streichen. Danke!

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Anche per noi il punto problematico è il comma 7, che è stato modificato in commissione con un emendamento che ne ha ampliato la portata. Qui si parla del commercio al dettaglio nelle zone produttive e si prevede che nelle zone produttive si possa esercitare il commercio al dettaglio di prodotti agricoli da parte di imprenditori agricoli singoli o in forma associata, ovvero nelle cooperative di produzione agricola o nei locali di società controllate dalle stesse. Qui i problemi sono molti, questa modifica ha anche sollevato la protesta dell'associazione per il commercio, perché da un lato si fanno restrizioni, giuste secondo noi, per il commercio al dettaglio nelle zone produttive, dall'altro si prende una categoria, quella dei contadini, e le si dà mano libera nel commercio al dettaglio nelle zone produttive, dove anche un singolo contadino può aprire un negozio per vendere prodotti agricoli qualsiasi, non i propri o quelli del territorio, può aprire un negozio di frutta e verdura.

Noi abbiamo proposto alcuni emendamenti su vari piani per questo comma. Il primo è cancellarlo, come anche ha proposto il collega Blaas, oppure riformularlo scrivendo che "Nelle zone produttive è altresì ammesso il commercio al dettaglio nelle cooperative di produzione agricola per i prodotti agricoli di propria produzione", questo è un po' diverso dal Suo emendamento, assessore, ed è diverso in due sensi. Primo che i prodotti agricoli che vengono venduti nelle zone produttive dalle cooperative a cui viene ristretta la cosa, si restringe alle cooperative e anche lei restringe alle cooperative, però si restringe ai prodotti delle cooperative, cioè non a qualsiasi prodotto, la cooperativa non può diventare un supermercato di frutta e verdura, che prende le arance dalla Sicilia, i pomodori dalla Spagna e li vende nella zona produttiva, ma dare la possibilità del commercio al dettaglio alle cooperative dei propri prodotti, questa è la prima cosa.

E poi cosa significa "nelle cooperative di produzione agricola" – questo è chiaro – "o nei locali di società controllate dalle stesse"? Significa che ci sono società controllate da queste cooperative e ci sono locali, a noi sembra che questa cosa vada fuori dal senso, il senso è dare la possibilità alle cooperative di produzione agricola di vendere prodotti agricoli, per noi di propria produzione, perché ha senso per questo fare l'eccezione alla regola che invece vale per tutti gli altri, se si esce da questo si apre la possibilità di ampliare la possibilità di vendita al dettaglio nelle zone produttive e si dà un'opzione che altre categorie nello stesso territorio non hanno e quando nello stesso caso si tratta diversamente i soggetti, c'è sempre il rischio che chi ha un vantaggio in più venga considerato un privilegiato, cioè che abbia avuto un privilegio e privilegio significa un diritto che ho solo io e non gli altri. Qui si dà un privilegio che non è ammissibile in questo senso, proprio per il carattere stringente che noi vogliamo dare alla normativa del commercio al dettaglio nelle zone produttive.

**TINKHAUSER (Die Freiheitlichen):** Herr Präsident! Auch ich habe hier einen Streichungsantrag zum Artikel 32 Absatz 7 eingereicht. Ich habe mir den Antrag der Landesregierung angesehen, damit man schon sagen kann, dass das in die Richtung geht, wie sie auch von anderen produzierendem Gewerbe bereits gehandhabt wird. Die Produkte, die man selbst herstellt, kann man im Grunde auch dort im Detailhandel verkaufen. Das wird auch heute schon so gemacht. Aber Riccardo Dello Sbarba hat einen ganz interessanten Aspekt angesprochen, nämlich, wenn man hergeht und sagt, dass man nur die eigenen produzierten Produkte im Detailhandel verkaufen darf. Im Grunde ist das schon so, aber dann müsste man wahrscheinlich die ganzen Möbelhäuser schließen, weil diese verkaufen nicht nur Möbel, sondern x-andere Sachen mit, was im Grunde genommen in einem Möbelhaus nichts zu suchen hätte, wenn man ganz ehrlich ist. Das wäre eine weitreichende Diskussion. Wenn man sich beispielsweise die ganze Produktpalette des Möbelhauses anschaut, dann sind das nicht nur Möbel, sondern da findet man von den Textilien bis zum Geschirr alles, was überhaupt nichts mit der Produktion zu tun hat.

Und das wäre aus meiner Sicht eine erweiterte Diskussion, die zu führen wäre. Aber wenn man sich den Artikel anschaut, dann geht er schon in die Richtung, dass man sagen kann, dass er in Ordnung geht. Nur würde ich mir wünschen, dass man noch einmal genau fokussiert oder auf den Verweis der Landesregierung "in Räumlichkeiten der von diesen kontrollierten Gesellschaften erlaubt" eingeht. Was hat das genau zu bedeuten? Gilt dies nicht nur in den eigenen Räumlichkeiten, sondern in irgendwelchen Räumlichkeiten, wo produziert wird? Es steht dann schon, dass die Produkte von der Landesregierung festgelegt werden. Aber irgendwo hat Riccardo Dello Sbarba schon Recht, wenn er sagt: Wenn ein Apfelproduzent Orangen von Sizilien verkauft, dann macht er dem Detailhandel in vielen anderen Bereichen Konkurrenz, und das ist ein unlauterer Wettbewerb.

**PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien):** Ich bin nicht ganz einverstanden mit der Formulierung in Absatz 2 bezüglich der Einkaufszentren, wenn es hier um den Durchführungsplan und die strategische Umweltprüfung geht, denn in Mischzonen sollte man ein klein wenig "liberaler" denken. Das andere ist ganz klar, wenn man in Absatz 3 nicht nur das Verkaufen, sondern auch das Verabreichen vorsehen würde. Wenn wir diese Möglichkeit des Verabreichens vorsehen, dann geben wir gerade jenen Segmenten, die dann direkt eine Speise verabreichen und wo ich das auch direkt verzehren kann, eine Möglichkeit. Was würde nur das Verkaufen in dem Moment bedeuten? Dass sie, wenn sie das in der Räumlichkeit auspacken und essen würden, nicht dürften. Ich denke sehr wohl, dass das möglich sein sollte. In Absatz 7 bezieht man sich auf landwirtschaftliche Unternehmer in einzelner oder zusammengeschlossener Form. Ich würde das noch für die Genossenschaften als akzeptabel empfinden, aber nicht in einzelner Form. Hier geht es nicht darum, zu sagen, dass das gerade die Landwirte nicht tun sollten. Ich würde das auch streichen wollen, wenn Sie geschrieben hätten: "für einzelne Mitglieder von Musikkapellen", um es einmal so salopp zu sagen. Ich meine, dass wir damit dem Einzelhandel tatsächlich Tür und Tor öffnen würden. Was heißt denn schon die Bezeichnung "landwirtschaftliche Unternehmer", was heißt denn schon die Bezeichnung "landwirtschaftliche Produkte"? Das ist auch - keine Ahnung - der Balsamicoessig aus Modena, um es einmal so zu sagen, der in irgendeiner Struktur hergestellt wird. Ich sehe das schon sehr skeptisch. Ich denke, wenn man das bei den Genossenschaften in bestimmten Zonen usw. vorsieht, ist das eine klare Sache - das gibt es ja bereits schon -, aber das andere, für Einzelne - egal, ob das Landwirte sind oder wer auch immer - den Einzelhandel zu eröffnen, würde ich nicht tun. Mit eurem Abänderungsantrag schon, aber dann greift ihr praktisch unseren Einwand auf. Ihr wolltet ursprünglich - das muss man ganz klar sagen - dem Einzelhandel in Gewerbegebieten Tür und Tor eröffnen - nein, nicht Sie, Herr Landesrat, sondern Ihre Fraktion - und jetzt rudert man zurück. So könnte man das auch bezeichnen.

**STOCKER S. (Die Freiheitlichen):** Herr Präsident! Die Aussage, dass diese Produkte von der Landesregierung festgelegt werden, ist schon sehr ernst zu nehmen. Es gibt zum Beispiel eine Kellerei in Südtirol, die französischen Champagner verkauft. Das ist einfach nicht richtig, da muss man schon ganz ehrlich sein. Das ist keine Konkurrenz, weil wir so was von klein sind. Ich kann sagen, dass das komplett keine Konkurrenz ist, aber es ist schon kurios, wenn man in Südtirol in eine Kellerei geht - und wir sprechen von regionalen Produkten, Unterstützung 0 Kilometer usw. - und es dann französischen Champagner gibt. Seid mir nicht böse! Ein ehrlicher Kunde ist auch in gewissem Maße enttäuscht. Das muss man einfach feststellen. Deshalb gehört hier schon eine Strenge dahinter. Auch steuerlich muss man das in Betracht ziehen, das ist schon sehr ernst zu nehmen. Ich ärgere mich immer wieder, wenn ich solche Fälle sehe, weil das die Bürger und auch die Gäste nicht verstehen und nicht akzeptieren wollen. Es spiegelt nicht unseren Gedanken der Regionalität wider, den wir dauernd besprechen, das muss man einfach so sagen. Irgendwann kommt eine Genossenschaft auch aufs Limit. Du produzierst das, dann verkaufst du das, du produzierst nicht andere Sachen. Das andere soll der Handel machen.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Ich habe eine Frage zu Artikel 32 Absatz 3, zu dem es auch Abänderungsanträge gibt. Vielleicht könnte die Landesregierung einmal konkret definieren, was in diesem Absatz genau gemeint ist. Es heißt, dass in Gewerbegebieten hergestellte Produkte und damit verbundenes Zubehör verkauft werden können. Was bedeutet zum Beispiel unmittelbar verbundenes Zubehör? Der Kollege Blaas macht das Beispiel mit dem Metzger. Im Grunde genommen könnte er dort eine Metzgerei aufmachen, weil er alle Produkte, die er dort verarbeitet, im Grunde genommen verkaufen kann. Ein Tischler könnte seine ganze Möbelproduktion dort verkaufen, ein Elektrotechniker das Zubehör. Was ist das Zubehör? In Bozen gab es beispielsweise den Fall Electronia. Diese Formulierung ist schon sehr schwammig, weil dann ist es kein Gewerbegebiet mehr. Dann ist es ein Gebiet, in dem Einzelhandel möglich ist. Ich glaube, hier muss man schon klar definieren, was effektiv gemeint ist, weil es sonst natürlich auch gegenüber anderen Produzenten eine Ungleichbehandlung wäre. Der Begriff "Zubehör" ist eine sehr schwammige Formulierung. Da kann im Grunde genommen alles miteinfließen. Deswegen bitte ich Sie um eine konkrete Auskunft, was genau damit gemeint ist!

**THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP):** Geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Sie alle kennen den Ursprungstext, den die Landesregierung verabschiedet hatte. Dieser ist dann in der Gesetzgebungskommission leicht verändert worden. Jetzt versuchen wir im Wesentlichen diesen Zustand wieder herzustellen. Hier sind verschiedene Themen aufgeworfen wurden. Zuerst einmal ging es um den Umstand, ob hier nichts verabreicht werden kann, Beispiel Bäcker usw. Das haben wir schon geregelt. Das haben wir schon in den vorherigen Artikeln, die wir vorletzte Woche genehmigt haben, genau festgelegt. Dies kann selbstverständlich gemacht werden, und zwar bis zu 20 Prozent. Kollege Walter, vielleicht kannst du dich daran erinnern, das gilt natürlich auch hier. Das ist für uns selbstverständlich. Es ist gut, dass Sie es noch einmal aufwerfen, damit wir diese Klarstellung anbringen können. Ich möchte nochmals an Artikel 26 Absatz 2 erinnern, weil das jetzt von verschiedenen Debattenteilnehmern in diesem Zusammenhang aufgeworfen wurde. In Artikel 26 Absatz 2 heißt es ausdrücklich: "*Nur beschränkt zulässig sind - und da kommen wir noch einmal darauf zu sprechen - a) Dienstleistungstätigkeit und Verabreichung von Speisen und Getränken in dem von Absatz 3 vorgegebenen Rahmen, b) Einzelhandel gemäß Artikel 32 Absatz 3 - wo wiederum auf diesen Artikel, über den wir zur Zeit diskutieren, verwiesen wird - und nachfolgende*".

Sehr breiten Raum hat jetzt die Diskussion zum Absatz 7 eingenommen. Ich glaube, dass wir alle dasselbe wollen, nämlich, dass es möglichst einschränkend gehandhabt wird. Das ist unser gemeinsames Ziel. Wir werden uns sehr intensiv damit beschäftigen. Wir möchten die Beispiele, die Sie genannt haben, wenn beispielsweise in einer Südtiroler Kellerei Champagner verkauft wird usw., verhindern. Das ist nicht in unserem Interesse. Wir haben deswegen explizit vorgesehen, dass das von der Landesregierung genau definiert wird. Wir möchten - so wie Sie sagen -, dass das, was dort produziert wird, auch verkauft wird. Wir haben ausgeschlossen, dass das der einzelne Bauer sein kann. Das übernehmen die Genossenschaften. Das wird mit unserem Abänderungsantrag auch so gewährleistet. Aber wir haben uns die Abänderungsanträge sehr genau angeschaut. Riccardo, dein Abänderungsantrag könnte beispielsweise dazu führen, dass die Genossenschaft auch außerhalb Südtirols produzieren kann. Wir möchten vermeiden, dass das wiederum verkauft wird. Auch solche Beispiele gibt es schon. Wir möchten hier noch einschränkender sein, gerade im Sinne von dem, was Kollege Stocker gesagt hat. Wir möchten hier so einschränkend wie möglich sein. Also, es geht nicht darum, dass wir sagen, dass dort unter diesem Denkmantel "Genossenschaft" alles gemacht werden kann. Wir haben eigentlich sehr einschränkende Bestimmungen vorgesehen. Im Gewerbegebiet wird es aufgehoben, indem ich mich dieses Vehikels Genossenschaft bediene. Genau umgekehrt wollen wir es handhaben. Das, was von diesen Genossenschaften produziert wird, soll eben auch verkauft werden. Das Zubehör wird definiert. Es ist zum Teil schon in der Handelsordnung definiert, was Zubehör ist. Auch hier hat die Landesregierung die Möglichkeit - und das ist auch der Sinn vom Ganzen -, dass wir das möglichst einschränkend handhaben. Ich glaube, da gehen wir alle in die gleiche Richtung, zumindest alle, die sich hier ausgesprochen haben.

**PRESIDENTE:** Prima di passare alle votazioni, grüßen wir die 3. Klasse Mittelschule Vintl mit dem Bürgermeister Walter Huber und der Prof.in Gerlinde Dorrer. Herzlich willkommen im Landtag!

Apro la votazione sull'**emendamento n. 1**: respinto con 1 voto favorevole, 21 voti contrari e 8 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 2**: respinto con 7 voti favorevoli, 19 voti contrari e 5 astensioni.

Gli emendamenti n. 3 e n. 4 decadono.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 5**: respinto con 12 voti favorevoli, 19 voti contrari e 1 astensione.

Gli emendamenti n. 6, n. 7 e n. 8 decadono.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 9**: respinto con 5 voti favorevoli, 19 voti contrari e 7 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 10**: approvato con 19 voti favorevoli e 13 astensioni.

Gli emendamenti n. 11 e n. 12 decadono.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 13**: respinto con 6 voti favorevoli, 24 voti contrari e 2 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 32 così emendato? Consigliere Dello Sbarba, prego.



**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Assessore, Lei dice che vogliamo tutti la stessa cosa, vogliamo che vendano i loro prodotti, prodotti sul territorio, quindi è ancora più restrittivo, mi chiedo perché non è stato scritto in legge, cioè perché non scrivere questa restrizione in legge, perché è tutto affidato al fatto che tali prodotti sono determinati dalla Giunta provinciale, cioè perché vi portate a casa – penso – una lite successiva? È chiaro che ci sarà una trattativa, ci sarà chi spinge di qua, spinge di là, sarebbe molto semplice scrivere in legge "proprio prodotti, prodotti sul territorio".

**BLAAS (Die Freiheitlichen):** Herr Präsident! Kollege Dello Sbarba, ich glaube das ist ganz einfach. Man möchte hier den Eindruck erwecken, als ob es hier ein Umdenken der Landesregierung gegeben hat. Meine Interpretation ist jene, dass man versucht, jetzt auf einem eleganteren Weg in einem zweiten Moment wieder zur ursprünglichen Fassung zurückzukommen, um eben dem Bauernstand kurz vor den Wahlen sämtliche freie Hände zu geben und alles zu ermöglichen, was dieser fordert. Von daher werde ich bei diesem Artikel entschieden dagegen stimmen, denn so sollten die Dinge nicht laufen. Wir erwecken hier wirklich nach außen hin ein schlechtes Bild. Da kann selbst die Landwirtschaft damit frohlocken und zufrieden sein. Man wird hier einen kleinen Pyrrhussieg erringen. Man wird mit diesem Gesetz vielleicht die eine oder andere Sache durchbringen, aber in der Sache wird das das Image eben nicht aufpolieren.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Ich sehe diesen Artikel 32 auch als einen der problematischsten im Gesetz an, weil ich glaube, dass damit im Grunde genommen die Gewerbegebiete zu Verkaufsflächen werden. Ich sehe in diesem Gesetz bzw. in diesem Artikel im Grunde genommen die Möglichkeit - jetzt ist es ja teilweise eh schon der Fall in unserem Land -, dass einzelne Betriebe einfach aus den Dörfern weggehen und in Gewerbegebiete gehen, die ursprünglich gedacht wurden, um in diesen Gebieten Gewerbe zu betreiben, also zu produzieren, aber nicht, um den Verkauf dort hin zu verlagern. Es ist für viele Gemeinden angenehm, weil die Gewerbegebiete außerhalb des Dorfzentrums liegen und verkehrstechnisch leichter zu erreichen sind. Wir reden hier auch schon von den Einkaufszentren, was ja bisher eigentlich ein Tabu war. Im Grunde genommen werden hier gewisse Tendenzen einfach zugelassen, die dazu führen, dass - langfristig gesehen - auf der grünen Wiese Verkaufsflächen gemacht werden. Das sind jetzt die Gewerbegebiete und das frisst sich so immer weiter in unser Land hinein. Ich glaube auch das Beispiel mit dem Metzgerbetrieb wurde bereits gemacht. Warum soll sich beispielsweise ein fleischverarbeitender Betrieb in Zukunft den Mehraufwand antun, im Dorfzentrum sein Geschäft zu haben, wenn er einfach im Gewerbebetrieb produzieren und verkaufen kann? Das sind einfach so Entwicklungen, die langfristig - glaube ich - genau zu dem führen, was wir eigentlich nicht wollen. Da bin ich nicht Meinung der Landesregierung, als würden wir alle wollen, dass im Grunde genommen die Ortszentren entseelt werden und der Verkauf hinausgeht. Diese Sache sehe ich nicht nur unter dem Aspekt der Landwirtschaft. Das ist ein Aspekt, der dort mit hinein fließt. Ich sehe vielmehr die Problematik darin, dass Einzelhandel zugelassen wird. Es werden hier eine Reihe von Ausnahmen getätigt, beispielsweise Getränke in Großhandelspackungen. Das geht auch wieder Stück für Stück. Denken wir an Brennstoffe, Mobiliar usw. Was ist ein Mobiliar? Ein Mobiliar kann eine kleine Kommode, ein Tischchen usw. sein. Da haben wir das Beispiel mit dem Tischler, der früher vielleicht seinen Handwerksbetrieb im Dorf hatte und ihn jetzt hinauslagert. Im Grunde genommen steht der Betrieb dann auf der einen Seite im Dorfzentrum leer und die Gemeinden tun sich schwer damit, eine Nachnutzung für diese Strukturen zu finden. Auf der anderen Seite werden immer mehr Betriebe versuchen, ihre Verkaufsflächen in die Gewerbegebiete hinauszuverlegen, und das sehe ich nicht als positive Entwicklung. Es gibt gewisse Bereiche, in denen das notwendig ist. Das steht außer Zweifel, aber es sollte nicht zur Normalität werden, dass der Einzelhandel in den Gewerbegebieten tätig werden kann. Sonst entstehen - langfristig gesehen - Einkaufszentren vor den Gemeinden auf der grünen Wiese. Dann werden die Gewerbegebiete langfristig zu Einkaufszentren. Das ist eine Entwicklung, die mir absolut nicht zusagt. Deswegen keine Zustimmung zu diesem Artikel!

**BLAAS (Die Freiheitlichen):** Zur Klärung hätte ich noch gerne eine Frage gestellt. Es sollte ja in Zukunft nur mehr möglich sein, dass die landwirtschaftlichen Betriebe selbst erzeugte Produkte dort vermarkten können. Was passiert aber, wenn so eine Genossenschaft eine kleine Beteiligung an einem süditalienischen Unternehmen hat, das Orangen verkauft? Das wäre ja auch irgendwo eine Beteiligung, die zur Genossenschaft dazu gehören würde. Von daher die Frage: Wäre dies als Ausweg möglich?

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Herr Präsident! Zunächst einmal: Diese Landesregierung kann es als großen Erfolg verbuchen, dass es uns gelungen ist, die Handelsurbanistik wieder in die Autonomie zurückzuholen. Beginnen wir ganz vorne! Das war nämlich jahrelang nicht so. Wir kennen die ganzen Rechtsstreitigkeiten, die wir hatten. Inzwischen zieht die Regierung auch die Rekurse vor dem Verfassungsgerichtshof zurück, bezüglich Bozen-Süd gegen unsere restriktive Regelung, weil wir das mit der Durchführungsbestimmung jetzt wieder selbst regeln können. Es ist ja von Seiten der italienischen Regierung jahrelang immer behauptet worden - und das waren dann die Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof -, dass alles, was wir tun, sei a) nicht EU-konform und b) nicht in unserer Zuständigkeit weil Wettbewerbsrecht. Wir haben jetzt eine Durchführungsbestimmung, mit der wir das regeln können. Die Ausrichtung der Landesregierung - darüber darf es keinen Zweifel geben - ist eben Einzelhandel im Gewerbegebiet so restriktiv wie möglich zu handhaben, aber dort zuzulassen, wo es notwendig ist. Man kann über alles unterschiedlicher politischer Auffassung sein; das gehört bei Mehrheit und Opposition ja dazu, aber man sollte nicht von falschen Voraussetzungen ausgehen. Einkaufszentren - auf die Sie, Kollege Knoll, verwiesen haben - sind in Mischgebieten zulässig. Da steht ausdrücklich in Mischgebieten und nicht in Gewerbegebieten. Sie haben in Ihrer Stellungnahme gesagt, dass es jetzt auch noch die Möglichkeit von Einkaufszentren in Gewerbegebieten gibt. Im Gesetz steht ausdrücklich, dass dies in Mischgebieten möglich ist, und deswegen sollte man nicht etwas anderes sagen. Die Handelstätigkeit haben wir auch bisher schon in dieser eingeschränkten Weise schlicht und einfach, weil sie notwendig ist, einmal für die sperrigen Güter vorgesehen. Das sind alles Regeln, die wir übrigens seit 1972 haben, denn die Autos und die Waschmaschinen verkaufen wir ja auch nicht unter den Lauben. Das ist seit 1972 so geregelt. Möbel und sperrige Güter sind definiert. Das ist das eine. Das zweite sind die Waren, die man selber produziert, das dürfte auch klar sein. Das ist Produktion. Einen bestimmten Teil der Fläche kann man verwenden zu verkaufen. Auch darüber besteht Konsens. Da geht es nicht um ein Verlagern der Handelstätigkeit. Das sind die Produzenten, die ihre Waren auch dort verkaufen können. Der Verweis auf Zubehör ist nichts Neues, den gibt es schon seit 1972. Ich mache ein praktisches Beispiel: Ein Lampenhersteller wird die Glühbirne wahrscheinlich nicht selbst produzieren, die genau zu diesem Lampentyp gehört, und auch nicht die Schrauben, mit denen man sie an der Wand festmacht. Diese werden vielleicht von der Würth stammen. Deshalb sagt man, dass man das Zubehör, das notwendig ist, um das Produkt verwenden zu können, mitverkaufen darf. Ich denke, das ist logisch, denn wenn ich eine Lampe kaufe, erwarte ich mir schon, dass, wenn ich nach Hause fahre, ich sie auch montieren kann und nicht irgendwo in der Welt suchen muss, welche Schraubentypen jetzt zu dieser Lampe passen. Also, lassen wir bitte die Kirche im Dorf! Es ist auch bisher schon immer von der Landesregierung mit Durchführungsverordnung festgelegt worden, sonst müssten wir ins Gesetz eine ellenlange Liste von Zubehör und Definitionen einfügen, was noch Zubehör ist und was nicht. Das wollen wir sehr restriktiv handhaben. Nicht dass dann jemand sagt: Wenn ich Lampen herstelle, dann darf ich grundsätzlich auch Stecker verkaufen und was weiß ich noch alles dazu. Das, was ich für diese Lampe brauche, dieses Zubehör wird definiert. Aber das in ein Gesetz zu packen, würde jetzt wirklich zu sperrig werden. Das war auch bisher so mit Durchführungsverordnung definiert.

Was die Landwirtschaft anbelangt, haben wir die heutige Regelung übernommen und eine Präzisierung hinzugefügt. Die heutige Regelung war auch schon der ursprüngliche Vorschlag der Landesregierung. Also ist es nicht ein Hin und Her. Die Landesregierung war immer auf dieser Position. Wir wollen die heutige Regelung haben, dass die von den Genossenschaften - nicht von einzelnen Betrieben - selbst produzierten Produkte bzw. Lebensmittel verkauft werden können, auch die von denen kontrollierten. Also eine kleine Beteiligung, indem wir die Genossenschaften und die kontrollierten Genossenschaften vorsehen. Mit einer kleinen Beteiligung mache ich nichts. Die kontrollierte Genossenschaft muss es sein. Dort ist es auch so, dass wir das definieren. Wir haben auch eine Präzisierung vorgenommen. Vorher ist dieser Begriff "Produktionsgenossenschaften" drinnen gestanden. Den hätte man möglicherweise versucht sehr schwammig zu interpretieren, weil es dieses Wort eigentlich in der Rechtsterminologie nicht gibt. Das ist im bestehenden Gesetz drinnen gestanden. Wir haben die Gelegenheit genutzt, das klarzustellen, dass es die Genossenschaften sind, die landwirtschaftliche Produkte erzeugen. Diese Formulierung ist jetzt klar, immer um Vorsorge zu tragen, dass hier nicht Schindluder getrieben wird. Das ist die Ausrichtung.

Eines noch: Wir haben uns dieses Gesetz nicht von den Verbänden schreiben lassen. Aber in diesem Zusammenhang darf ich in meiner Stellungnahme schon darauf hinweisen, dass der HDS ein Verband ist, der seit Jahren den Krieg gegen den Handel in Gewerbegebieten führt. Das dürfte bekannt sein. Das dürfte man nicht in Zweifel stellen. Er hat sich auch öffentlich zu Wort gemeldet, dass jetzt diese Gewerbegebiets-

regelung eine sehr gute Regelung in deren Sinne ist. Nur dieser Kommentar - muss ich auch sagen - von denen, die immer gesagt haben, wir würden zu wenig in diesen Bereichen tun, die es immer kritisiert haben. Wir haben jetzt diesen Text formuliert. Ich habe mit Genugtuung gelesen, dass der HDS - das war auch bei der Vollversammlung der Fall - feststellt, dass wir das so in den Griff bekommen. Das, was notwendig und sinnvoll ist, findet im Gewerbegebiet statt, aber sonst muss der Handel in den Zentren bleiben. Dort soll der Handel stattfinden.

**PRESIDENTE:** Pongo in votazione l'articolo 32: approvato con 19 voti favorevoli, 10 voti contrari e 3 astensioni.

#### Art. 33

##### *Attività di esercizio pubblico*

1. *L'attività di esercizio pubblico è ammessa nelle zone miste e nelle zone a destinazione particolare per lo sviluppo del turismo (zona di sviluppo turistico). Fatto salvo l'ampliamento degli esercizi pubblici esistenti di cui all'articolo 34, all'esterno dell'area insediabile la realizzazione di una nuova volumetria con la destinazione d'uso di esercizio pubblico è ammessa esclusivamente nelle zone a destinazione particolare per lo sviluppo turistico (zona di sviluppo turistico). La Giunta provinciale può inoltre autorizzare la costruzione di esercizi pubblici per la somministrazione di pasti e bevande a servizio di aree sciistiche.*
2. *L'individuazione di zone di sviluppo turistico è ammessa solo nei Comuni dotati del programma di sviluppo del turismo di cui all'articolo 50, comma 4, lettera f).*
3. *Nelle zone classificate dalla Giunta provinciale come turisticamente altamente sviluppate oppure turisticamente sviluppate, è ammissibile l'individuazione di zone di sviluppo turistico all'esterno dell'area insediabile solo su aree già edificate con volumetria destinata ad attività di esercizio pubblico o ad esse adiacenti.*
4. *La Provincia, sentito il Consiglio dei Comuni, differenziando a seconda della classificazione degli esercizi ai sensi della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, e successive modifiche, disciplina con regolamento i criteri per la localizzazione, il dimensionamento degli edifici, il relativo inserimento paesaggistico, nonché il contenimento del consumo del suolo; la Provincia definisce inoltre con regolamento i criteri qualitativi prestazionali, in particolare al fine di incentivare iniziative turistiche in aree depresse e favorire l'insediamento di aziende che fungano da volano per lo sviluppo economico e sociale del territorio interessato. Sempre con regolamento vengono definite le attività ammesse nelle zone di sviluppo turistico.*
5. *L'architettura e l'edificazione nelle zone turistiche mirano alla realizzazione di opere in sintonia con il paesaggio e il contesto circostante. L'inserimento della zona nel piano comunale all'esterno dell'area insediabile comporta l'obbligo per il soggetto committente di richiedere prima della richiesta di permesso di costruire un parere sul progetto edilizio al Comitato provinciale per la cultura architettonica e il paesaggio. Questo parere è vincolante per quanto riguarda la distribuzione dei volumi.*

#### Art. 33

##### *Gastgewerbliche Tätigkeit*

1. *Gastgewerbliche Tätigkeit ist in Mischgebieten und in Sondernutzungsgebieten, die für die Tourismusentwicklung (Tourismusentwicklungsgebiet) bestimmt sind, zulässig. Abgesehen von der Erweiterung bestehender Betriebe gemäß Artikel 34 ist außerhalb des Siedlungsgebietes die Errichtung neuer Baumasse zur Zweckbestimmung für gastgewerbliche Tätigkeit ausschließlich in Tourismusentwicklungsgebieten zulässig. Die Landesregierung kann zudem die Errichtung von Speis- und Schankbetrieben zur Versorgung von Skigebieten genehmigen.*
2. *Die Ausweisung von Tourismusentwicklungsgebieten ist nur in Gemeinden mit Tourismusentwicklungskonzept laut Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe f) zulässig.*
3. *In Gebieten, die von der Landesregierung als touristisch stark entwickelt oder touristisch entwickelt eingestuft sind, ist die Ausweisung von Tourismusentwicklungsgebieten außerhalb des Siedlungsgebietes nur auf Flächen zulässig, die bereits mit Baumasse der Zweckbestimmung Gastgewerbe bebaut sind bzw. daran angrenzend.*

4. Das Land legt nach Anhören des Rates der Gemeinden mit Verordnung, differenziert nach der Einstufung der Betriebe im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, in geltender Fassung, die Richtlinien für die Standortwahl, die Dimensionierung der Gebäude, die Einschränkung des Bodenverbrauchs und die landschaftliche Einbindung fest sowie qualitative Leistungskriterien, insbesondere zur Anregung von touristischen Initiativen in den strukturschwachen Gebieten und zur Ansiedlung von Betrieben mit Anreizwirkung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des betroffenen Gebietes. Ebenso mit Verordnung werden die in Tourismusentwicklungsgebieten zulässigen Tätigkeiten festgelegt.

5. Die Architektur und die Bebauung in den Tourismusgebieten zielen auf Stimmigkeit der Bauten mit dem Landschaftsbild und der Umgebung. Wird ein Tourismusgebiet im Gemeindeplan außerhalb des Siedlungsgebietes ausgewiesen, ist der Bauherr/die Bauherrin verpflichtet, vor Antrag auf Baugenehmigung beim Landesbeirat für Baukultur und Landschaft eine Stellungnahme zum Bauprojekt einzuholen. Diese Stellungnahme ist in Bezug auf die Verteilung der Baumassen bindend.

Do lettura degli emendamenti:

**Emendamento n. 1**, presentato dal consigliere Zingerle: "Articolo 33, comma 1: Il comma è così sostituito: 1. L'attività di esercizio pubblico è ammessa nelle zone miste e nelle zone a destinazione particolare per lo sviluppo del turismo (zona di sviluppo turistico). Fatto salvo l'ampliamento degli esercizi pubblici esistenti di cui all'articolo 34, all'esterno dell'area insediabile la realizzazione di una nuova volumetria con la destinazione d'uso di esercizio pubblico è ammessa esclusivamente nelle zone a destinazione particolare per lo sviluppo turistico (zona di sviluppo turistico). La Giunta provinciale può inoltre autorizzare la costruzione di esercizi pubblici per la somministrazione di pasti e bevande nelle aree sciistiche."

"Artikel 33 Absatz 1: Der Absatz enthält die folgende Fassung: 1. Gastgewerbliche Tätigkeit ist in Mischgebieten und in Sondernutzungsgebieten, die für die Tourismusentwicklung (Tourismusentwicklungsgebiet) bestimmt sind, zulässig. Abgesehen von der Erweiterung bestehender Betriebe gemäß Artikel 34 ist außerhalb des Siedlungsgebietes die Errichtung neuer Baumasse zur Zweckbestimmung für gastgewerbliche Tätigkeit ausschließlich in Tourismusentwicklungsgebieten zulässig. Die Landesregierung kann zudem die Errichtung von Speis- und Schankbetrieben zur Versorgung in Skigebieten genehmigen."

**Emendamento n. 2**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 33, comma 1: Dopo le parole "(zona di sviluppo turistico)" sono inserite le seguenti parole: "nonché con alcune limitazioni nelle zone produttive"."

"Artikel 33 Absatz 1: Nach den Wörtern "(Tourismusentwicklungsgebiet) bestimmt sind," werden die Wörter "sowie mit Einschränkungen in Gewerbegebieten" eingefügt."

**Emendamento n. 3**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 33, comma 1: Il periodo: "La Giunta provinciale può inoltre autorizzare la costruzione di esercizi pubblici per la somministrazione di pasti e bevande a servizio di aree sciistiche." è soppresso."

"Artikel 33 Absatz 1: Der Satz: "Die Landesregierung kann zudem die Errichtung von Speis- und Schankbetrieben zur Versorgung von Skigebieten genehmigen." wird gestrichen."

**Emendamento n. 4**, presentato dai consiglieri Noggler e Wurzer: "Articolo 33, comma 1: L'ultimo periodo è soppresso."

"Artikel 33 Absatz 1: Der letzte Satz wird gestrichen."

**Emendamento n. 5**, presentato dal consigliere Köllensperger: "Articolo 33, comma 1: L'ultimo periodo è soppresso."

"Artikel 33 Absatz 1: Der letzte Satz wird gestrichen."

**Emendamento n. 6**, presentato dall'assessore Theiner: "Articolo 33, comma 1: Al comma 1 dell'articolo 33 l'ultima frase è così sostituita: La Giunta Provinciale può inoltre in applicazione del procedimento secondo l'articolo 52 autorizzare l'identificazione di zona a destinazione particolare per la realizzazione di esercizi pubblici per la somministrazione di pasti e bevande a servizio di aree sciistiche."

"Artikel 33 Absatz 1: Im Artikel 33 Absatz I werden im letzten Satz nach den Wörtern "die Landesregierung kann zudem" folgende Wörter "unter Anwendung des Verfahrens laut Art. 52 Standorte von Sondernutzungsgebieten für" eingefügt."

**Emendamento n. 7**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 33, comma 1-bis: Dopo il comma 1 è aggiunto il seguente comma: 1-bis. L'ampliamento degli esercizi ricettivi è consentito entro il numero complessivo di 229.088 letti esistenti alla data del 1 gennaio 1985. Tale ampliamento non è consentito nelle zone sottoposte a divieto assoluto di costruzione per motivi paesaggistici."

Artikel 33 Absatz 1-bis: Nach Absatz 1 wird folgender Absatz hinzugefügt: 1-bis. Die Erweiterung von gastgewerblichen Betrieben ist innerhalb der zum Stichtag 1. Januar 1985 bestehenden Gesamtbettenzahl von 229.088 Betten zulässig. Besagte Erweiterung ist in den Gebieten, für welche aus landschaftlichen Gründen ein absolutes Bauverbot gilt, nicht zulässig."

**Emendamento n. 8**, presentato dal presidente Kompatscher: "Articolo 33, comma 2: Il comma 2 dell'articolo 33 è così sostituito: 2. L'individuazione di zone di sviluppo turistico per attività ricettive è ammessa solo nei Comuni dotati del programma di sviluppo del turismo di cui all'articolo 50, comma 4, lettera fl."

"Artikel 33 Absatz 2: Artikel 33 Absatz 2 erhält folgende Fassung: 2. Die Ausweisung von Tourismusentwicklungsgebieten für die Tätigkeit Beherbergung ist nur in Gemeinden mit Tourismusentwicklungskonzept laut Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe f) zulässig."

**Emendamento n. 8.1**, presentato dal presidente Kompatscher: "Articolo 33, comma 2: Il comma 2 dell'articolo 33 è così sostituito: 2. L'individuazione di zone di sviluppo turistico è ammessa solo nei Comuni dotati del programma di sviluppo del turismo di cui all'articolo 50, comma 4, lettera f). La Giunta provinciale può determinare deroghe specifiche per gli esercizi pubblici per la somministrazione di pasti e bevande."

"Artikel 33 Absatz 2: Artikel 33 Absatz 2 erhält folgende Fassung: 2. Die Ausweisung von Tourismusentwicklungsgebieten ist nur in Gemeinden mit Tourismusentwicklungskonzept laut Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe l) zulässig. Spezifische Ausnahmen für Schank- und Speisebetriebe können von der Landesregierung festgelegt werden."

**Emendamento n. 9**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 33, comma 3: Il comma è soppresso."

"Artikel 33 Absatz 3: Der Absatz wird gestrichen."

**Emendamento n. 10**, presentato dal consigliere Köllensperger: "Articolo 33, comma 3: Il comma è soppresso."

"Artikel 33 Absatz 3: Der Absatz wird gestrichen."

**Emendamento n. 11**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 33, comma 3: Il comma è così sostituito: 3. Non è ammissibile l'individuazione di nuove zone di sviluppo turistico all'esterno dell'area insediabile."

"Artikel 33 Absatz 3: Der Absatz erhält folgende Fassung: 3. Die Ausweisung neuer Tourismusentwicklungsgebiete außerhalb des Siedlungsgebietes ist nicht zulässig."

**Emendamento n. 12**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 33, comma 3: Il comma è così sostituito: 3. Nelle zone classificate dalla Giunta provinciale come turisticamente altamente sviluppate o turisticamente sviluppate, non è ammissibile l'individuazione di nuove zone di sviluppo turistico all'esterno dell'area insediabile."

"Artikel 33 Absatz 3: Der Absatz erhält folgende Fassung: 3. In Gebieten, die von der Landesregierung als touristisch stark entwickelt oder als touristisch entwickelt eingestuft sind, ist die Ausweisung neuer Tourismusentwicklungsgebiete außerhalb des Siedlungsgebietes nicht zulässig."

**Emendamento n. 13**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 33, comma 3: Le parole "oppure turisticamente sviluppate" sono soppresse."

"Artikel 33 Absatz 3: Die Wörter "oder touristisch entwickelt" werden gestrichen."

**Emendamento n. 14**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 33, comma 3: Le parole "o ad esse adiacenti" sono soppresse."

"Artikel 33 Absatz 3: Die Wörter "bzw. daran angrenzend" sind gestrichen."

**Emendamento n. 15**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 33, comma 4: Dopo le parole "sentito il Consiglio dei Comuni" sono aggiunte le parole "e acquisito il parere della commissione legislativa competente in materia."

"Artikel 33 Absatz 4: Nach den Wörtern "nach Anhören des Rates der Gemeinden" werden die Wörter "und nach Einholen einer Stellungnahme des zuständigen Gesetzgebungsausschusses" eingefügt."

**Emendamento n. 16**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 33, comma 5: Gli ultimi due periodi sono soppressi."

"Artikel 33 Absatz 5: Die letzten beiden Sätze werden gestrichen."

**Emendamento n. 17**, presentato dall'assessore Theiner: "Articolo 33, comma 5: Al comma 5 dell'articolo 33 la seconda frase è così sostituita: 5. L' inserimento della zona nel piano comunale all'esterno dell'area insediabile o l'eccesso di una densità edificabile di 3 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> comporta l'obbligo da parte del Comune di richiedere prima dell'inserimento un parere sul progetto edilizio al Comitato provinciale per la cultura architettonica e il paesaggio."

"Artikel 33 Absatz 5: Im Artikel 33 Absatz 5 erhält der 2. Satz folgende Fassung: 5. Wird ein Tourismusgebiet im Gemeindeplan außerhalb des Siedlungsgebietes ausgewiesen oder wird die Baumassendichte von 3 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> überschritten, ist die Gemeinde verpflichtet, vor der Ausweisung beim Landesbeirat für Baukultur und Landschaft eine Stellungnahme zum Bauprojekt einzuholen."

**Emendamento n. 18**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 33, comma 5: Le parole "all'esterno dell'area insediabile" sono soppresse."

"Artikel 33 Absatz 5: Die Wörter "außerhalb des Siedlungsgebietes" werden gestrichen."

**Emendamento n. 19**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 33, comma 5: Dopo le parole "un parere" è aggiunta la parola "vincolante".

L'ultima frase è di conseguenza soppressa."

"Artikel 33 Absatz 5: Die Wörter "eine Stellungnahme" werden durch die Wörter "eine bindende Stellungnahme" ersetzt.

Der letzte Satz im Absatz wird daher gestrichen."

**Emendamento n. 20**, presentato dal consigliere Köllensperger: "Articolo 33, comma 5: Dopo la parola "distribuzione" sono inserite le parole "e l'ubicazione"."

"Artikel 33 Absatz 5: Nach dem Wort "Verteilung" werden die Wörter "und den Standort" eingefügt."

**Emendamento n. 21**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 33, comma 6: Dopo il comma 5 è inserito il seguente comma: 6. Nel caso di inserimento della zona turistica in una delle categorie i cui all'articolo 13, il Comune recupera prima della richiesta del permesso a costruire una somma di denaro pari al 20% del valore di mercato delle aree interessate in seguito all'atto pianificatorio. Tale somma è accantonata dai comuni per la valorizzazione dello spazio pubblico, la tutela paesaggistica ed il finanziamento delle misure che si rendono necessarie per compensare la pressione urbanistica aggiuntiva. Tale accantonamento è a disposizione dell'attore dell'attività edilizia a fronte di concetti misurabili di valorizzazione dello spazio pubblico, tutela del paesaggio e ambiente. Qualora proprietario del terreno e l'attore dell'attività edilizia coincidessero nella stessa persona, il pagamento di tale 20% è negoziabile a fronte della presentazione e valutazione degli anzidetti concetti compensativi."

"Artikel 33 Absatz 6: Nach Absatz 5 wird folgender Absatz hinzugefügt: 6. Bei Ausweisung eines Tourismusgebietes in einer der im Artikel 13 vorgesehenen Kategorien holt die Gemeinde vor dem Antrag auf Baugenehmigung eine Geldsumme ein, die 20 % des Marktwertes der von der Baumaßnahme betroffenen Gebiete entspricht. Dieser Betrag wird von den Gemeinden für die Aufwertung des öffentlichen Raumes, den Landschaftsschutz und die Finanzierung von Maßnahmen zurückgestellt, die sich für den Ausgleich des erhöhten Urbanisierungsdruckes als erforderlich erweisen. Besagte Rückstellung steht bei Vorlage messbarer Vorhaben zur Förderung und Aufwertung des öffentlichen Raumes dem Akteur der Bautätigkeit zur Verfügung. Falls der Grundeigentümer und der Akteur der Bautätigkeit die gleiche Person sind, kann bei gleich bleibenden Zielen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes der Prozentsatz von 20 % Gegenstand von Verhandlungen sein."

La parola al consigliere Zingerle per l'illustrazione, prego.

**ZINGERLE (Die Freiheitlichen)**: Vielen Dank, Herr Präsident! Bei Absatz 1 des Artikels 33 bin ich gespannt, was davon übrig bleibt bzw. wie dieser Absatz schlussendlich aussehen wird, weil hierzu viele Streichungs- und Ergänzungsanträge vorliegen. Ich möchte auf den letzten Satz von Absatz 1 zu sprechen kommen, der besagt: "*Die Landesregierung kann zudem die Errichtung von Speis- und Schankbetrieben zur Versorgung von Skigebieten genehmigen.*" Wenn dieser Satz so stehen bleibt, ist dieser sprachlich nicht ganz korrekt bzw. lässt dieser Satz sehr viel Spielraum und Platz für Interpretationsmöglichkeiten offen. Was bedeutet "*zur Versorgung von Skigebieten*"? Ich denke da zum Beispiel an die Biathlonveranstaltungen in Antholz. Wenn man die Gäste und Touristen mit den Betten bzw. mit dem Platz, den sie benötigen, versorgen würde, wissen wir, dass das ganze Pustertal und darüber hinaus die Gäste in Hotels und Pensionen versorgt. Damit dieser Raum für Interpretationsmöglichkeiten nicht offen bleibt, würde ich vorschlagen, das Wort "von" mit dem Wort "in" auszutauschen, damit wirklich die Versorgung in den Skigebieten gemeint ist.

Es gab auch eine kurze Rücksprache mit Landesrat Theiner. Sie haben mir bestätigt, dass es sich hierbei um Schankbetriebe handelt, die sich in den Skigebieten befinden. Beispielsweise wenn neue Abfahrten entstehen, möchte man hier die Betriebe meinen, die sich neben den Skipisten befinden. Ich bitte deshalb um diese Korrektur, damit kein Interpretationsraum offen bleibt. Außerdem bin ich der Meinung, dass die Wertschöpfung im Skigebiet bleiben soll. Vielen Dank!

**Vorsitz des Vizepräsidenten | Presidenza del vicepresidente: Dr. Thomas Widmann**

**PRÄSIDENT:** Abgeordneter Köllensperger, Sie haben das Wort, bitte.

**KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles):** Der erste meiner Änderungsanträge ist der mit der Nr. 5. Damit sollte der letzten Satz im ersten Absatz gestrichen werden. Das ist das sogenannte HGV-Zuckerle, mit dem die Landesregierung hier ohne Ausweisung touristischer Zonen und - so wie es geschrieben ist - ohne Kriterien und Verfahren einfach Speise- und Schankbetriebe zur Versorgung von Skigebieten genehmigen kann. In diesem Sinne bin ich mit meinem Antrag mit den Kollegen Noggler und Wurzer, die ja das gleiche fordern, einverstanden.

Antrag Nr. 6 von Landesrat Theiner macht es ein bisschen besser, weil er zumindest darauf hinweist, dass das Verfahren laut Artikel 52 angewendet wird, aber auch das Verfahren laut Artikel 52 hat einige Löcher drinnen. So ist das ganze Planungsverfahren bis zur Genehmigung des ersten Entwurfs ja gar nicht geregelt und auch dann landet der zweite Beschluss der Gemeinde direkt auf dem Tisch der Landesregierung ohne weitere technische Meinungen dazu. Deswegen bin ich weiterhin der Meinung, dass dieser Satz ganz einfach weg gehört trotz der Verbesserung.

Mein zweiter Antrag ist jener mit der Nr. 10 und betrifft den dritten Absatz, den ich streichen möchte, denn hier geht es auch wieder um die Ausweisung von Tourismusentwicklungsgebieten außerhalb des Siedlungsgebietes. Das ist eine der zahlreichen Normen, die diesen vermeintlichen Grundsatz außen penibel aufweichen.

Zum Schluss komme ich noch zu Antrag Nr. 20, der den letzten Absatz Nr. 5 betrifft. Hier möchte ich im letzten Satz beantragen, dass nach dem Wort "Verteilung" auch die Worte "und den Standort" eingefügt werden. Das heißt, diese Stellungnahme, die hier eingeholt werden muss, ist ja in Bezug auf die Verteilung der Baumassen bindend, aber auch in Bezug auf den Standort. Das ist wichtig, denn sonst wird hier wieder um die Wette verschoben. Danke schön!

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Questo è un articolo importante, riguarda il turismo, noi abbiamo fatto un ragionamento sul turismo, sul rischio di bolla che si crea nel nostro settore turistico attraverso un sovradimensionamento del settore. Su questo sia in commissione che in aula anche nel dibattito generale mi sembra che l'assessore abbia dichiarato che condivide la preoccupazione della bolla, quindi parto dal fatto che c'è un accordo sul fatto che il settore turistico sta subendo un'espansione che potrebbe diventare problematica e l'articolo per affrontare questo tema è questo 33.

Noi abbiamo proposto una serie di emendamenti, il primo è togliere al comma 1 la previsione che "La Giunta provinciale può inoltre autorizzare la costruzione di esercizi pubblici per la somministrazione di pasti e bevande a servizio di aree sciistiche". Qui noi rischiamo che si diffondano come funghetti una serie di baite e di piccoli ristoranti alla base o al vertice delle stazioni sciistiche, stazioni degli impianti di risalita delle zone sciistiche, quindi proponiamo di togliere quest'ultima frase.

Il secondo emendamento che abbiamo presentato è l'emendamento n. 7 e questo per noi è particolarmente importante, decisivo e cioè la reintroduzione del tetto massimo del numero di letti che è previsto dall'attuale legge urbanistica. L'attuale legge urbanistica ha la previsione esattamente uguale a quella che noi vorremmo reintrodurre, cioè che l'ampliamento degli esercizi ricettivi, cioè alberghi, eccetera, è consentito, ma all'interno di un tetto massimo di letti stabilito alla data del 1° gennaio 1985, cioè 229.088 letti. Poi la previsione che tale ampliamento non sia consentito nelle zone sottoposte a divieto assoluto di costruzione per motivi paesaggistici, l'abbiamo ripresa dall'attuale legge urbanistica. Ci sembra che eliminare questo vincolo del tetto massimo dei letti sia un elemento di liberalizzazione del settore, noi abbiamo visto, tra l'altro, anche nell'ultima Giunta provinciale quante delibere di ampliamento delle zone turistiche di vari Comuni sono state approvate, abbiamo visto come funzionano questi concetti turistici. I concetti turistici sono tutti uguali, cari colleghi e care colleghe, se qualcuno ha la pazienza di leggerle, si rende conto che c'è una sorta di mo-

dello unico che chissà che ha predisposto, che dimostra che i Comuni hanno bisogno di più letti, poi naturalmente la richiesta è spropositata, ma è fatto apposta perché poi la Giunta provinciale dimezzi la richiesta e autorizzi la metà, ma la metà è sempre troppo rispetto a quello di cui c'è bisogno, tanto è vero che in gran parte tutti questi concetti turistici non vengono poi attuati immediatamente, è una specie di riserva che ogni Comune si tiene per poter ampliare. Noi crediamo che vada mantenuto, che lo strumento del tetto massimo di quasi 230.000 letti fissato dall'attuale legge urbanistica sia uno strumento corretto, di calmierazione del mercato e quindi crediamo che sia sbagliato toglierlo dalla nuova legge urbanistica.

Il comma 3 dice che nelle zone turisticamente altamente sviluppate oppure sviluppate, è ammissibile l'individuazione di zone di sviluppo turistico all'esterno dell'area insediabile solo su aree già edificate con volumetria destinata ad attività di esercizio pubblico o ad esse adiacenti. Questo comma a nostro parere è fortemente problematico perché intanto si tratta di zone sviluppate o altamente sviluppate, cioè si parla anche dei nuovi Comuni altamente sviluppati – Corvara, tanto per essere chiari – e anche in questi Comuni si possono individuare nuove zone turistiche, attenzione, non è il problema di ampliare gli esercizi esistenti, perché l'ampliamento degli esercizi esistenti è previsto all'articolo 34, "Gli esercizi pubblici possono essere ampliati per adeguarli agli standard qualitativi attuali. ...", quindi è una norma molto ampia, che dà la possibilità per gli esercizi esistenti, di essere ampliati. Ma qui si tratta che se c'è cubatura turistica, cioè intorno a un albergo fuori dall'area insediata, nel verde agricolo, nel verde alpino, non è che quell'albergo solo si può ampliare, e questo è previsto dall'art. 34, ma ci si può individuare intorno una nuova zona turistica, cioè anche a Corvara, intorno a un albergo si può creare una nuova zona turistica, quindi con altri alberghi. Quindi non è vero, caro assessore, che nuove zone turistiche si possono individuare solo nelle zone depresse, nelle zone scarsamente sviluppate, ma anche nelle zone altamente sviluppate si possono individuare zone turistiche, non solo ampliare gli esercizi esistenti fuori dall'area insediabile, ma individuare nuove zone turistiche, che è un'altra cosa dall'ampliamento. Quindi noi vorremmo cancellare questo comma 3, perché non siamo d'accordo di individuare nuove zone turistiche fuori dall'area insediabile in Comuni sviluppati o altamente sviluppati, tra l'altro in combinazione con l'eliminazione del tetto dei letti, per cui noi rischiamo veramente il boom. Proponiamo di togliere il comma 3 o di sostituirlo con una dizione radicale che dice "Non è ammissibile l'individuazione di nuove zone di sviluppo turistico all'esterno dell'area insediabile", oppure possiamo sostituirlo così: "Nelle zone classificate dalla Giunta provinciale come turisticamente altamente sviluppate o turisticamente sviluppate, non è ammissibile l'individuazione di nuove zone di sviluppo turistico all'esterno dell'area insediabile", ovviamente tutte queste cose fanno salvo poi l'art. 34, cioè che gli esercizi esistenti fuori dall'area insediabile possono ampliarsi. Particolarmente problematico ci sembra l'interno di questo comma 3, l'espressione "o ad esse adiacenti", perché c'è scritto che si possono individuare nuove zone turistiche lì dove c'è cubatura turistica, dove c'è un albergo, oppure in una zona adiacente. Ma cosa vuol dire "adiacente"? Prima era più stretto, in commissione c'era scritto "confinante", comunque è una deroga della deroga. Si è detto "niente nuove zone turistiche se non nelle zone deboli", poi invece nelle zone forti o nelle zone fortissime, anche in zone turistiche se c'è già un albergo e sono dappertutto quegli alberghi, se no non sarebbero zone forti o zone fortissime dal punto di vista turistico. Quindi si apre la possibilità di creare nuove zone turistiche anche nelle aree altamente sviluppate e dove c'è un albergo, nell'area dove c'è già un esercizio o ad essa adiacente, non vuol dire niente "o ad essa adiacente", "*angrenzend*" è meglio, ma secondo noi si può fare lì. Se c'è un albergo, cosa vuol dire "la zona adiacente", la zona "*angrenzend*", a che cosa se si è già detto che intorno a quell'albergo può nascere la zona turistica? Quindi almeno togliamo questo "ad essa adiacente" che apre a ulteriore creazione di cubatura turistica.

L'emendamento n. 15 chiede la cosa tradizionale, che almeno si chieda sui criteri alla commissione del Consiglio provinciale.

L'emendamento n. 18 propone che nel comma 5 sia tolta la dizione "all'esterno dell'area insediabile". Il comma 5 dice "... L'inserimento della zona turistica nel piano comunale all'esterno dell'area insediabile comporta l'obbligo per il soggetto committente di richiedere prima della richiesta di permesso [di costruire] un parere sul progetto edilizio [al Comitato provinciale per la cultura architettonica e il paesaggio]. Questo parere è vincolante per quanto riguarda la distribuzione dei volumi". Noi vogliamo che il parere sia vincolante su tutto e non solo sui volumi. Ho visto il Suo emendamento, assessore, e noto che Lei sposta l'onere di chiedere il parere da chi vuol costruire, al Comune. A me questo non sembra corretto, nel senso che si sposta un onere che spetta al privato sull'ente pubblico.



Infine l'emendamento n. 21 è un emendamento proposto dalle associazioni che si riuniscono intorno alla sigla LAB Plus, ed è che una parte del plusvalore di pianificazione sia utilizzato per valorizzare lo spazio pubblico, la tutela paesaggistica e il finanziamento di misure che si rendono necessarie per compensare la pressione urbanistica aggiuntiva. Ci sembrava una proposta di buonsenso e l'abbiamo voluta sottoporre a questo Consiglio. Plusvalore di pianificazione sempre che deriva dall'individuazione di nuove zone turistiche, nelle zone sviluppate o altamente sviluppate, dove abbiamo visto, nonostante le promesse che non si poteva e che lì era *penibel*, si possono individuare zone turistiche, ripeto: si possono individuare zone turistiche in zone altamente sviluppate - Corvara, Castelrotto, eccetera -.

**NOGGLER (SVP):** Herr Präsident! Nachdem der Landesrat einen Änderungsantrag eingereicht hat, in dem das Verfahren laut Artikel 52 festgelegt wird, erübrigt sich mein Änderungsantrag und deshalb ziehe ich diesen zurück.

**FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Ich möchte die Aufmerksamkeit auf ein ganz kleines Wort in diesem Artikel lenken und dieses ganz kleine Wort heißt "nur". In Absatz 3, der ja auf Antrag des Landeshauptmannes im Gesetzgebungsausschuss neu dazugekommen ist, steht, dass in den Gebieten, die von der Landesregierung als touristisch stark entwickelt oder entwickelt eingestuft sind, die Ausweisung von Tourismusentwicklungsgebieten außerhalb des Siedlungsgebietes nur auf Flächen zulässig ist, die bereits mit Baumasse der Zweckbestimmung Gastgewerbe bebaut sind oder daran angrenzend. Das Interessante hier von diesem kleinen Wörtchen "nur" ist, dass man eigentlich meint, das sei eine Einschränkung. Was aber aussieht wie eine Eingrenzung ist in Wirklichkeit genau das Gegenteil, nämlich eine horrende Ausdehnung, die ursprünglich überhaupt nicht vorgesehen war. Herr Landesrat, Sie haben uns nicht nur hier drinnen regelrecht zusammengeputzt, dass wir Lügen verbreiten, dass wir auch noch die Vereine mitverhetzen usw. Etwas, das wir gesagt haben, ist, dass der Tourismus der starke Nutznießer von diesem Gesetz ist. Damit zitieren wir jedes Mal unseren Kollegen - ich wiederhole es - Schiefer, der Ihrer Fraktion angehört, der das nämlich auch schon gesagt hat. Außerdem wird die Landschaft Einbußen haben. Was ist denn das anderes als die Einbuße der Landschaft, wenn gerade in bereits genutzten touristisch stark entwickelten Gebieten außerhalb der Siedlungsgrenze an touristische Gebiete angrenzende weitere gebaut werden dürfen? Dass dies angrenzend sein soll, ist ein total gefährliches Konzept. Angrenzend heißt, dass ich eine Grenze habe, und angrenzend an diese Grenze ist wieder das möglich, was ich eigentlich vorhin verboten habe. Deshalb nehmen wir das ernst, was hier steht! Landesrat Theiner, nutzen Sie uns doch bitte - das habe ich Ihnen gestern schon gesagt -, wenn Sie mit jenen Kräften verhandeln müssen, die eigentlich Ihr ursprüngliches Konzept kaputt gemacht haben! Nutzen Sie uns doch, anstatt uns hier noch zu sagen, dass wir Lügen verbreiten. Dieser Artikel, dieser Passus und dieses kleine Wörtchen "nur" sind das beste Beispiel dafür, dass das, was wir bis jetzt gesagt haben, alles ganz genau stimmt und genau Ihr Konzept eigentlich kaputt gemacht wurde.

**TINKHAUSER (Die Freiheitlichen):** Herr Präsident, vielleicht einen Satz zu dieser Thematik! Ich bin der Meinung, dass man Betrieben, auch wenn sie bereits in stark entwickelten Gebieten ansässig und außerhalb dieser Siedlungsgrenze angesiedelt sind, erlauben soll, auf eine gewisse Größe zu wachsen, und das ganz aus einem bestimmten Punkt. Wir haben Betriebe, die aufgrund ihrer Größe nicht wettbewerbsfähig sein können. Also, ein Betrieb muss eine gewisse Bettenanzahl und eine gewisse Größe haben, um wettbewerbsfähig zu sein. Jetzt haben wir einen solchen Betrieb, der sagt: "Ich kann mit meiner Größe nicht mehr mithalten, aber bin leider Gottes bereits in einem stark entwickelten Gebiet angesiedelt." Ich bin der Meinung, dass man für diesen Betrieb die Möglichkeit schaffen soll, sich zu vergrößern. Ansonsten hat er keine Chance und muss zusperrern. Deswegen sage ich, dass auch diese Betriebe eine Erweiterungsmöglichkeit haben sollen.

**ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Herr Präsident! Wenn man sich Artikel 33 und auch die nachfolgenden Artikel ansieht, dann sind das Ausnahmeregelungen über Ausnahmeregelungen und noch einmal Ausnahmeregelungen. Also, in dem Sinne ist hier eigentlich alles möglich. Das, was von vorne herein eigentlich mit einem "nur" gut klingt, endet meist in einem "alles ist möglich". Landeshauptmann Kompatscher, Kollege Hans Heiss, letzte Woche waren wir auf einer Podiumsdiskussion des Wirtschaftsclubs für Tourismus Skål, deren Mitglied auch ich bin. Es wurde darüber diskutiert, wie viel Tourismus Südtirol über-

haupt noch verträgt. Dabei wurde auch ganz klar gesagt, dass man erst mal schauen muss, das gerade in Bezug auf den Verkehr überhaupt alles zu schlucken, was jetzt bereits zuviel ist, und das in unserem Land auch unterbringt. Hier muss man auch sehr vorsichtig mit der Aufstockung sein, denn das Problem wird nicht besser, sondern ständig schlechter. Man muss eben auch wirklich unterm Strich schauen, wie viel Tourismus Südtirol überhaupt noch verträgt. Dies nicht nur in Bezug auf die wirtschaftliche Lage bzw. auf die Bettenanzahl, sondern auch im Hinblick auf den Schutz unserer Natur, denn im Grunde genommen ist unsere Landschaft der Grund dafür, dass man nach Südtirol kommt, um zu wandern, Radzufahren usw. Unsere Natur ist unser grünes Gold, das die Touristen bzw. die Leute in unser Land zieht, weil sie eben hier in der Natur ihren Urlaub verbringen wollen. Und das dürfen wir uns auch nicht kaputt machen, indem wir in jedes Eck der Natur, das noch ein bisschen naturbelassen ist, irgendeinen Riesenkomplex von Hotel hinstellt. Auf die Gefahren wurde auch im Rahmen dieser Diskussion von verschiedenen Fachleuten aus dem Wirtschaftsbereich hingewiesen. Die Gefahr sind die großen Investoren, die zu uns kommen und plötzlich große Komplexe hinstellen. Diejenigen buttern uns allesamt mit großen EU-Gesetzen nieder, wo sie sich auskennen, beispielsweise derzeit auch in der Landeshauptstadt Bozen. Er kommt mit Riesenprojekten; das kann Vorteile, aber auch Nachteile bringen. Jedoch werfen diese großen Investoren mit Gesetzen um sich, wo das Land Südtirol fast überfordert ist, mithalten zu können. Und sie gewinnen - wie man sieht - auch den einen oder anderen Rekurs. Da können wir dann mit einem solchen Gesetz sozusagen baden gehen. Hier geht es einfach darum, einen Unterschied zu machen, dass man sagt: Man setzt einen ganz klaren Rahmen mit klaren Gesetzen und klaren Grenzen. In diesem Rahmen drinnen sind Freiheiten möglich. Es gibt verschiedenen Möglichkeiten, mit denen man die Wirtschaft wachsen lässt und Betriebserweiterungen zulässt. Jedoch ist es auch wichtig, ganz klare Grenzen abzustecken. Dies geschieht zu unserem eigenen Schutz. Deshalb sollte man hier nicht Tür und Tor öffnen, bis man irgendwann darauf kommt, dass das Ganze eigentlich kontraproduktiv war. Deshalb schließe ich mich jener Meinung an, die besagt, dass man sehr, sehr vorsichtig sein muss, denn im Grunde genommen machen wir uns für die Zukunft mehr kaputt, als man eigentlich meint, den einzelnen Unternehmen entgegenzukommen. Ich bin absolut dafür, dass die Wirtschaft gefördert wird und sich jeder hier entfalten kann. Aber - wie gesagt - es geht um den Tourismus und um das Gastgewerbe. Mit der Frage: "Wie viel Tourismus verträgt Südtirol überhaupt noch?", wurde eigentlich schon alles klar beantwortet.

**HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Ich möchte hier wenig hinzufügen. Die Kollegen, vor allem Kollege Dello Sbarba, aber auch Kollegin Foppa, haben gleichfalls bereits das Wesentliche gesagt. Auch wir hatten Gelegenheit mit der Kollegin Atz Tammerle und dem Landeshauptmann an dieser Tagung des Skälclubs teilzunehmen und dort unsere Bedenken zu äußern. Diese Bedenken wurden zwar sehr verhüllt, aber doch auch von den Anwesenden und anwesenden Wirtschaftsexperten geteilt. Harald Pechlaner hat gesagt, dass er deutlich die Gefahr einer Resortisierung sieht. Dies hat er im eigenen diplomatischen Werf gesagt. Ebenso hat Gottfried Tappeiner angedeutet, dass man daran sieht, dass wir kurz vor einem Heißlaufen stehen. Ich glaube, die Möglichkeit hier außerhalb der Siedlungsgebiete zu gehen, vor allem in den sogenannten unterentwickelten Gebieten, ist inzwischen landläufig zu besichtigen. In Ratschings, in Stefansdorf und in anderen Gemeinden sieht man diese Entwicklung, die aus meiner Sicht die Landschaft wirklich schwer in Mitleidenschaft zieht. Bei vielen Gästen wird das sehr bedenklich notiert. Und hier muss man wirklich zwischen der Entwicklungsmöglichkeit vieler Betriebe, die zum einen weitestgehend gut ist und zum anderen eben Probleme aufweist, abwägen. Herr Landeshauptmann, ich glaube schon, dass die Versuchung, sich in der aktuellen Situation massiv zu verschulden bzw. in die Größenordnung von 10, 15 Millionen Euro hineinzugehen, um solche Betriebe entsprechend aufzubauen, große Risiken darstellt. Wenn sich die Zinsbelastung, wie wir in den letzten Wochen gesehen haben, substantiell verändert, dann kommen diese Betriebe in echte Schwierigkeiten. Wir wissen auch, dass sich die Investitionsrhythmen in diesem Bereich enorm verkürzt haben. Früher hat man gesagt - die Kolleginnen Atz Tammerle und Foppa sind auch aus dem Metier -, dass etwa nach 15 Jahren wieder in größerem Ausmaß reinvestiert werden muss. Diese Investitionsrhythmen haben sich um die Hälfte verkürzt. Das sagt selbst ein Heinrich Dorfer, der investiert hat. Er denkt sich vielleicht, dass er in 10 Jahren wieder investieren muss. Nein, wahrscheinlich ist er schon nach 5 bis 6 Jahren wieder dran. Er ist jemand, der mit Eigenkapital seine ganze Quellenhoffraktion in Schwung bringt. Ich glaube schon, dass wir hier als Landtag die Verantwortung haben, diese Entwicklung auch deutlich in Schranken zu weisen, im Interesse der Landschaft, aber auch im Interesse der Unternehmen, die hier wirklich zunehmend an die Grenze gehen und auch von der aktuellen Eu-

phorie mitgerissen sind. In Südtirol ist nichts wirkungsvoller als der Nachahmeffekt. Wenn jemand eine Investition startet, dann wird der Nachbar auch unruhig. Die Banken haben inzwischen ihre Investitionspolitik völlig gedreht und sind sehr entgegenkommend. Das führt über die landschaftliche Komponente, über die urbanistische Komponente hinaus zu wirklich enormen Belastungen, sowohl in volkswirtschaftlicher als auch in anderer Hinsicht. Ich glaube, hier müssen wir einfach ein sehr deutliches Signal setzen, das Kollege Dello Sbarba mit den Streichungs- und Änderungsanträgen eingebracht hat, die hier bitter notwendig sind. Die meisten dieser neu entstandenen Betriebe - nochmals - sind außerhalb des Schirms einer größeren Öffentlichkeit. Sie liegen abseits von Bozen, abseits von den Städten. Aber schauen Sie sich die Betriebe an! Schauen Sie sich Orte an, wie den Eingang zum Ahrntal mit dem "Alpenschlössl"! Schauen Sie sich an, was in Ratschings und im Gassenhof passiert! Schauen Sie sich an, was ein Betrieb wie "My Arbor", genannt die Franzensfeste von St. Andrä, inzwischen verursacht! Ich glaube schon, dass die Qualitäten unseres Landes durch diese hier nur mühselig camouflierten Änderungen schwer aufs Spiel gesetzt werden.

**PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien):** Ich verstehe nicht, warum die gastgewerbliche Tätigkeit nicht auch vorgesehen ist bzw. mit Einschränkungen in Gewerbegebieten möglich sein soll. Da fehlt einfach das technische Verständnis für mich. Sie schreiben in Artikel 33 Absatz 1: "*Gastgewerbliche Tätigkeit ist in Mischgebieten und in Sondernutzungsgebieten, die für die Tourismusentwicklung (Tourismusentwicklungsgebiet) bestimmt sind, zulässig.*" Warum nicht auch mit Einschränkungen in einem Gewerbegebiet, warum darf es da keine geben? Entschuldigung, die gastgewerbliche Tätigkeit ist ja keine Beherbergung. Eine Bar müsste doch auch in einem Gewerbegebiet möglich sein. Das kann doch nicht nur in Mischgebieten oder Sondernutzungsgebieten der Fall sein.

In Absatz 3 ist der Verweis auf touristisch stark entwickelte oder touristisch entwickelte Gebiete enthalten. Ganz Südtirol ist touristisch entwickelt. Es gibt praktisch stark entwickelte und nicht so stark entwickelte Gebiete. Das verstehe ich auch nicht. Ich halte es für eher problematisch, dass man das in Absatz 3 sagt. Dann müsste das für ganz Südtirol gelten. Ich meine, dass es wenige Flecken in Südtirol geben wird, die nicht touristisch entwickelt sind. Ich denke mal, dass Sie hier eher auf die touristisch stark entwickelten Gebiete abzielen. Dort ist die Ausweisung von Entwicklungsgebieten außerhalb der Siedlungsgebiete nur auf Flächen zulässig usw. In touristisch entwickelten Gebieten müsste das noch zulässig sein oder dürfte diese Regelung nicht greifen. In touristisch stark entwickelten Gebieten soll sie sehr wohl greifen. Das ist schon klar, denn da braucht es nicht noch unbedingt mehr. Aber dass wir das sozusagen für das ganze Landesgebiet vorsehen, wird etwas schwierig werden. Es gibt nicht sehr viele Flecken in Südtirol, die nicht touristisch entwickelt sind, je nachdem, wie man das interpretiert.

Ich verstehe schon, was man bei Absatz 5 will, aber ich denke, dass die letzten beiden Sätze darin schon etwas problematisch sind, wenn es da heißt: "*Wird ein Tourismusgebiet im Gemeindeplan außerhalb des Siedlungsgebietes ausgewiesen, ist der Bauherr/die Bauherrin verpflichtet, vor Antrag auf Baugenehmigung beim Landesbeirat für Baukultur und Landschaft eine Stellungnahme zum Bauprojekt einzuholen.*" Entweder es ist ausgewiesen oder es ist nicht ausgewiesen, warum muss ich da noch vom Kaiser bis zum König rennen, um eine Genehmigung zum Bauen zu erhalten? Dann können wir gleich sagen, dass es nicht ausgewiesen werden darf. Da wird schon etwas intensiv in die Bebauungsmöglichkeiten eingegriffen.

**THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP):** Geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Ich danke auch für die sachlichen Beiträge. Liebe Kollegin Brigitte Foppa, wir haben heute die Gelegenheit, uns wirklich auch inhaltlich gut auszutauschen. In dieser Form ist das richtig und entspricht den Aufgaben des Hohen Hauses des Landtages. Einleitend Folgendes: Ich möchte zunächst auf die prozedurale Ebene eingehen und gleichzeitig auch inhaltlich Stellung nehmen. Kollege Zingerle liegt mit seinem ersten Abänderungsantrag absolut richtig. Er schreibt nämlich "in Skigebieten" und nicht "für Skigebiete", weil das könnte effektiv zu Missbräuchen führen. Wir hatten das nicht im Sinn, deswegen sind wir mit Deiner Abänderung vollkommen einverstanden. Jetzt haben wir nur ein Problem in der Vorgehensweise. Wenn wir diesen Abänderungsantrag Nr. 1 annehmen, dann würde unser Abänderungsantrag Nr. 6, der die Prozedur festlegt - es ist von mehreren gesagt worden, dass diese richtig ist -, nicht mehr zur Geltung kommen. Deshalb die Frage: Könnten wir hier eine sprachliche Korrektur anbringen? In dem Sinne, dass es heißt "in Skigebieten". Ich glaube, dass damit alle, die hier Stellung genommen haben, einverstanden sind. Ich möchte hier keine Grauzone eröffnen, indem die von Kollegen Zingerle aufgeführten Beispiele eintreten. Es könnte die Frage auftreten: Wo können wir das überall ansiedeln? Hier möchten wir schon klar und unmissverständlich sein.

Deshalb die Frage ans Präsidium - und der Einbringer muss natürlich damit einverstanden sein -, ob wir dies als sprachliche Korrektur anbringen und die genannten Worte ersetzen können. Passt das? Dann hätten wir Deinen Antrag vollinhaltlich aufgenommen.

Ich möchte noch auf etwas Grundsätzliches eingehen. Anschließend wird der Landeshauptmann in seiner Funktion als Wirtschaftslandesrat ausführlich Stellung nehmen. Glauben Sie uns, wir haben uns mit diesen Bedenken sehr ernsthaft auseinandergesetzt. Diese Bedenken, die hier geäußert wurden, sind auch unsere Bedenken. Wir gehen mit offenen Augen durch die Landschaft und sehen, dass die Grenzen nicht nur erreicht sind, sondern in einigen Gebieten - das habe ich des Öfteren schon gesagt - sogar überschritten wurden. Das teilen wir. Jetzt versuchen wir auf den Inhalt des Gesetzes zu kommen. Es hat in Südtirol noch nie - auch nicht annähernd - eine so einschränkende Regelung gegeben, wie wir sie hier im Bereich des Gastgewerbes vorsehen. Das ersuche ich zur Kenntnis zu nehmen und nicht nach außen hin den Eindruck zu erwecken, dass jetzt unser Land verscherbelt wird. Sie können wirklich alle, die sich jetzt einigermaßen objektiv mit der Materie auseinandersetzen, fragen. Diejenigen werden Ihnen sagen: Es hat noch nie eine so einschränkende Regelung gegeben, gerade was das Gastgewerbe angeht. Liebe Frau Kollegin Myriam Atz Tammerle! Wir haben hier nicht Versteck gespielt und gesagt: Wir machen hier etwas und dann gibt es irgendwo Interpretationsmöglichkeiten, sondern wir haben alles genau aufgezählt. Worum geht es? In sämtlichen touristisch entwickelten und stark entwickelten Gebieten können wir keine neuen Standorte mehr aufmachen. Ich wiederhole das noch einmal: Das hat es bisher in Südtirol noch nicht gegeben. In allen touristisch entwickelten und stark entwickelten Gebieten können wir keine neuen Standorte aufmachen, ohne Ausnahme. Darum geht es! Das ersuche ich auch zur Kenntnis zu nehmen. Kollege Hans Heiss, es nützt nichts, wenn wir nach außen hin einen anderen Eindruck erwecken. So lautet die Regelung. Wenn wir heute 38 Prozent der touristischen Infrastrukturen außerhalb des Siedlungsgebietes haben, sagen wir, dass wir hier einen riesigen Korrekturbedarf haben. Diesen machen wir geltend. Das ersuchen wir auch hier anzubringen. Wir haben dann weitere Möglichkeiten, auch mit dem Beirat vorgesehen, nicht nur was außerhalb ist, sondern auch was innerhalb ist. Darauf wird auch noch einmal der Landeshauptmann eingehen. Auch damit haben wir uns sehr intensiv auseinandergesetzt. Wir sehen auch, dass bestimmte Objekte verwirklicht worden sind, die nicht unbedingt als Verschönerung dargestellt werden können, wobei wir das auch sehr bedenklich finden. Wir haben uns auch hier mit der entsprechenden Kategorie auseinandergesetzt und gesagt: Wir müssen einschränkend sein, auch was diesen delikaten Aspekt angeht. Aber dazu würde ich den zuständigen Landesrat, unseren Landeshauptmann ersuchen, darauf einzugehen. Aber bitte versuchen wir nicht etwas darzustellen, was nicht der Wahrheit entspricht. Ich sage nochmals: Es hat noch nie in der Geschichte unseres Landes ein derart einschränkendes Gesetz gegeben, gerade auch was das Gastgewerbe angeht, wie dieses und speziell diesen Artikel 33.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Herr Präsident! Der Landesrat hat es schon gesagt und ich möchte es mit anderen Worten wiedergeben. Die Debatte läuft ja. Wir waren gemeinsam bei dieser Tagung, die ja nicht die einzige war. In den letzten Monaten fanden sehr viele solcher Tagungen statt, bei denen viel über Tourismus und "Overtourism" diskutiert wurde, was man tun kann und wie man es schafft, tatsächlich Qualitätstourismus im Land zu haben und weiterhin diese Wertschöpfungskette, vor allem im ländlichen Raum bis ins hinterste Tal, hochwertig am Leben zu halten. Ich glaube, diesbezüglich besteht einerseits zwar Konsens, aber auf der anderen Seite möchten wir nicht den Ast absägen, auf dem wir sitzen. Auch das Thema der Resortisierung, diese Resortbildung usw., ist Gegenstand vieler Debatten. Gerade deshalb sind wir auch zu diesem Vorschlag gekommen. Derzeit wird viel über die grüne Wiese diskutiert, denn solche Dinge hat man ja nur in der grünen Wiese Platz, wenn man dort neue Tourismusedwicklungsgebiete ausweist, um solche Dinge zu errichten. Wir haben gerade deshalb auch diese Entscheidung getroffen, dass das in den allermeisten Gebieten Südtirols von vorne herein nicht mehr zulässig sein soll. Wir hatten in letzten vier Jahren in der Landesregierung unzählige Anträge der Gemeinden, Beschlüsse des Gemeindeausschusses usw. Die Landesraumordnungskommission war sehr oft skeptisch, sehr oft negativ, zwar nicht immer total negativ und es gab ständig Beharrungsbeschlüsse des Gemeinderates und Neuausweisungen von Tourismusedwicklungsgebieten. Diese waren oft irgendwo in der Nähe eines Hofes, weil sich dort das Grundstück befindet. Das hat vielfach auch mit weichenden Erben zu tun und ähnlichen Geschichten. Und so entstehen unzählige neue Tourismusedwicklungsgebiete. Der Landesrat kann dies bestätigen. Das war bis heute nämlich möglich. Wir haben viele Anträge ablehnen können, weil wir die Argumente dafür hatten, einige aber auch nicht, weil uns tatsächlich die Argumente fehlten. Das bis heute beste-

hende Gesetz erlaubte es, aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse, Gutachten usw. konnte man es nicht ohne Weiteres ablehnen. Wenn wir das also verhindern wollen, müssen wir es ins Gesetz schreiben. Jetzt schreiben wir es ins Gesetz: Wir wollen das nicht mehr! Aus dem Gadertal - ich darf das auch sagen - sind besonders viele - ja die allermeisten - Anträge gekommen. Diese gehören künftig alle zur Kategorie, die verboten ist und können somit nicht mehr genehmigt werden. Deshalb bitte ich schon, das zur Kenntnis zu nehmen. Das ist eine Reaktion auf eine Entwicklung, die stattgefunden hat. Das wertet auch das auf, was wir in Südtirol als besonderen Wert unseres Tourismus haben, nämlich, dass unsere Betriebe familiengeführt sind. Die in Südtirol geführten Hotels, Gastbetriebe und Beherbergungsbetriebe sind zum allergrößten Teil familiengeführte Betriebe. Diejenigen haben weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten. Das sind in der Regel nicht diejenigen, die ihren Betrieb irgendeinem internationalen Konzern verscherbeln. Ich glaube, das wissen wir schon. Das sind diese familiengeführten Betriebe, die Entwicklungsmöglichkeiten behalten sollen. Aber neue, die wie ein Raumschiff von außen kommen, wollen wir nicht mehr! Das ist die Grundsatzentscheidung, die wir getroffen haben.

Kollege Pöder hat diese Unterscheidung kritisiert, dass es dann nur noch in den touristisch schwach entwickelten Gebieten möglich bzw. zulässig ist. Wir haben eigens eine Studie mit dem WIFO gemacht, zusammen mit ASTAT, die 2,5 Jahre lang gedauert hat. So lange mussten wir auf das Ergebnis warten. Wir haben immer wieder gefragt, warum das so lange dauert. Herausgekommen ist eine wirklich sehr fundierte Studie über die Tourismusintensität in den Gemeinden und Fraktionen. Das ist jetzt die Grundlage für dieses Gesetz, auch für die Entscheidung, die wir vor ein paar Wochen in der Landesregierung getroffen haben, dass wir touristisch stark entwickelte Gemeinden nicht mehr fördern. Das läuft parallel. Auch hier es gibt kein öffentliches Geld mehr. Bisher wurden dafür noch Gelder gewährt. Auch das tun wir nicht mehr, weil die Entwicklung so ist und das dann schon der Markt regelt. Da müssen wir jetzt nicht noch befeuern. Raumordnerisch müssen wir es aber noch einschränken, das haben wir entschieden. Es gibt aber Fälle, in denen das notwendig und möglich ist, bei denen wir froh um jeden Arbeitsplatz sind, beispielsweise in Hintermartell, in Deutschnonsberg und in Prettau, wo Abwanderung herrscht. Wenn dort jemand ein Hotel baut, müssen wir froh sein. Das schützt auch die lokalen Betriebe und den Handel. Der Dorfladen bleibt vielleicht am Leben, wenn ein paar Gäste dort sind. Dort soll es noch zulässig sein, ein neues Hotel zu errichten, also nicht an einem bereits bestehenden Standort. Wir haben gesagt, dass dies zwar zulässig ist, aber sehr wohl ins Landschaftsbild hineinpassen muss. Das haben auch die Interessensvertreter, die am Anfang sehr skeptisch waren, in einer ganz intensiven Diskussion irgendwann einmal verstanden. Das ist ja im Interesse der anderen bestehenden Betriebe, dass das, was dann neu zugelassen wird, wirklich in die Landschaft eingebunden und nicht ganz einfach die Idee irgendeines Architekten, der sich selbst verwirklichen will, realisiert wird. Deshalb gibt es dieses verbindliche Gutachten in Bezug auf die Baumassenverteilung. Es geht also nicht darum, ob der Balkon jetzt gerade Bretter hat oder nicht. Es geht um die Baumassenverteilung und die Geländeeinbindung. Dafür gibt es Gutachten. Es wird ein Dialog geführt werden. Man trifft sich und bespricht, wie man es besser lösen kann usw. Das wird immer in Form eines Dialogs stattfinden. Die Betroffenen setzen sich zusammen und diskutieren mit dem Architekten. Am Ende dieses Dialogs gibt es dann ein Gutachten, aus dem hervorgeht, was man verbessern könnte. Für den Rest gibt es Empfehlungen, beispielsweise ob dunkle oder helle Ziegel oder was auch immer verwendet werden soll. Der Rest sind Empfehlungen. Das ist eine vernünftige Lösung. Die Baumasseneinteilung und die Geländeeinbindung machen dort, wo es noch um die grüne Wiese geht, sehr wohl Sinn, auch in dem Sinne, dass wir den Ast, auf dem wir sitzen, nicht absägen wollen. Dafür hat es am Ende auch Zustimmung gegeben. Ursprünglich war mein Gedanke, einen Planungswettbewerb zu machen. Dann hätten wir wieder diese Pseudowettbewerbe, die nichts bringen. Es ist also besser, wenn wir versuchen, gemeinsam eine Lösung zu finden.

Außerhalb des Siedlungsgebietes gibt es auch dieses Thema der Umwandlung bzw. steht seit Jahren die Forderung im Raum, dass man trotz qualitativer und quantitativer Erweiterung doch umwandeln könnte usw. Nein, keine Umwandlung! Jetzt ist die Regelung sogar noch schärfer: Wenn ich über 25 Betten bin, kann ich nicht mehr umwandeln, weil wir sonst draußen das Problem haben, dass neue Siedlungen entstehen. Diese benötigen wiederum sämtliche Infrastruktur und die Folge ist wieder Zersiedlung. Es entsteht die Problematik, dass aus einem Gebäude fünf, sechs Gebäude entstehen würden, Wohnhäuser, Kondominien, was auch immer. Auch diese Regelung ist jetzt einschränkender. Die Forderung wäre gewesen, es mehr zu öffnen, aber wir haben es jetzt auf bis zu 25 Betten eingeschränkt. Dort haben wir gesagt, soll es weiterhin die Möglichkeit geben, bis 25 Betten Wohnungen für Ansässige daraus zu machen. Innerhalb des Siedlungsgebietes kann ich natürlich umwandeln, wenn es mit den Planungsinstrumenten übereinstimmt, das

heißt, dass es der Gemeinderat ausdrücklich genehmigen muss. Innerhalb vom Siedlungsgebiet könnten wir sowieso eine neue Mischzone ausweisen. Aber wenn sich das Hotel innerhalb der Siedlungsgrenze befindet, die Siedlungsgrenze abgegrenzt ist und es noch im landwirtschaftlichen Grün steht, geht gar nichts. Das muss auch klar sein. Die Gemeinde muss bewusst entscheiden, dass sie eine bestimmte Form der Bauzone bzw. eine Mischzone macht und dann kann es umgewandelt werden. Das ist auch wieder logisch und stimmig im Siedlungsgebiet. Wir haben uns sehr wohl Gedanken darüber gemacht, um das Ganze jetzt zu steuern und bestehenden Betrieben weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Das ist die Grundlinie dieses Gesetzes, weil wir glauben, dass wir diesen gewachsenen einheimischen Tourismus, sprich die familiengeführten Betriebe, stützen müsse. Wir müssen aufpassen, dass hier nicht ganz einfach große Konzerne von außen daher kommen und große Dinge aufbauen, weil Südtirol als Standort interessant ist. Das ist eine Tatsache. Damit glauben wir eine sehr gute Regelung gefunden zu haben, auch mit all den notwendigen Leitplanken, die es braucht, damit wir weiterhin Qualitätstourismus aufweisen. Der Tourismus - darauf möchte ich verweisen - ist sehr wohl wichtig, da heute sehr viel Negatives darüber gesagt worden ist. Wenn wir den Tourismus in Südtirol nicht hätten, dann wäre es ganz schwer, den Abwanderungstendenzen vom ländlichen Raum her Einhalt zu gebieten. Der Tourismus ist der erste Motor draußen, der die Wertschöpfungskette generiert. Das ist einfach eine Tatsache und deshalb brauchen wir ihn. Aber wir brauchen ihn gelenkt, weil wir die Landschaft genauso benötigen, gerade auch für den Tourismus, aber auch für uns, für die Südtirolerinnen und Südtiroler, denen die Landschaft gehört, und nicht in erster Linie den Touristen.

**ZINGERLE (Die Freiheitlichen):** Zum Fortgang der Arbeiten! Ich bedanke mich für das Verständnis und für Annahme dieser Korrektur. Wenn mir der Generalsekretär bestätigen kann, dass das ausgebessert wird, bin ich natürlich mit dem Vorschlag des Landesrates Theiner einverstanden. Somit wäre mein Antrag hinfällig und deswegen ziehe ich diesen zurück.

**PRESIDENTE:** È recepita la richiesta di correzione linguistica, così come proposta dall'assessore ...

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** (*interrompe*)

**PRESIDENTE:** No, è nel testo dell'articolo al comma 1.

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** "A servizio di" resta?

**PRESIDENTE:** "... a servizio nelle aree sciistiche".

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Sarebbe la traduzione di "*zur Versorgung*"?

**PRESIDENTE:** Sì. Prendo atto che non scorre benissimo e andrebbe tolto anche "a servizio", a questo punto, "...di pasti e bevande nelle aree sciistiche" e in lingua tedesca "*in Skigebieten*".

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Ich würde aber auf die "Versorgung" ungern verzichten, denn es muss schon der Nachweis der Notwendigkeit weiterhin Voraussetzung sein, nicht ganz einfach, dass man ein Recht hat, dort Speise- und Schankbetriebe oder Ähnliches zu errichten, sondern wirklich dass man sagt: "Pass auf, damit verbunden sind die Hygieneeinrichtungen!" Es geht ja darum, dass man dann ein Klo hat, damit dieses Bedürfnis nicht in der Landschaft stattfindet usw., also wirklich zur notwendigen Versorgung. Das war auch bisher das Prinzip. Ich weiß, dass der italienische Text jetzt nicht sehr gut klingt. Wichtig ist - wie gesagt - die Präzisierung mit dem Wörtchen "in", wie Kollege Zingerle vorgeschlagen hat. Es soll ja nicht irgendwo sonst sein, sondern es muss schon da sein. Sonst ist auch die Logik der Versorgung nicht gegeben, weil dort soll eine Toilette, eine Bar oder was auch immer vorhanden sein. Ich denke, dass der italienische Text genauso funktioniert, vor allem dann, wenn der deutsche Text daneben steht, damit die Interpretation klar ist. Ich sehe hier kein Problem. Er ist zwar sprachlich nicht sehr schön, aber er funktioniert schon.

**PRESIDENTE:** Chiarita la correzione, e chiarito che l'emendamento n. 1 del consigliere Zingerle è ritirato, passiamo alla votazione degli emendamenti.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 2**: respinto con 1 voto favorevole, 24 voti contrari e 6 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 3**: respinto con 5 voti favorevoli, 24 voti contrari e 4 astensioni.

L'emendamento n. 4 è ritirato.

L'emendamento n. 5 decade.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 6**: approvato con 23 voti favorevoli e 10 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 7**: respinto con 7 voti favorevoli, 24 voti contrari e 2 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 8.1**: approvato con 19 voti favorevoli e 15 astensioni.

L'emendamento n. 8 decade.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 9**: respinto con 4 voti favorevoli, 23 voti contrari e 5 astensioni.

L'emendamento n. 10 decade.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 11**: respinto con 7 voti favorevoli, 24 voti contrari e 1 astensione.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 12**: respinto con 9 voti favorevoli, 21 voti contrari e 3 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 13**: respinto con 1 voto favorevole, 21 voti contrari e 11 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 14**: respinto con 7 voti favorevoli, 24 voti contrari e 2 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 15**: respinto con 7 voti favorevoli, 24 voti contrari e 1 astensione.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 16**: respinto con 2 voti favorevoli, 22 voti contrari e 10 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 17**: approvato con 24 voti favorevoli, 2 voti contrari e 8 astensioni.

L'emendamento n. 18 è ritirato.

L'emendamento n. 19 decade.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 20**: respinto con 8 voti favorevoli, 19 voti contrari e 7 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 21**: respinto con 4 voti favorevoli, 23 voti contrari e 6 astensioni.

Chi desidera intervenire sull'articolo 33 così emendato? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 19 voti favorevoli, 4 voti contrari e 10 astensioni.

La seduta è interrotta.

ORE 13.04 UHR

-----

ORE 14.31 UHR

*Namensaufruf - appello nominale*

**PRESIDENTE:** La seduta riprende.

Proseguiamo con la trattazione del disegno di legge provinciale n. 151/18. Siamo all'articolo 34.

*Art. 34*

*Ampliamento degli esercizi pubblici*

*1. Gli esercizi pubblici possono essere ampliati per adeguarli agli standard qualitativi attuali. La Giunta provinciale, sentito il Consiglio dei Comuni, definisce i criteri e i limiti per l'ampliamento e*

*le ipotesi in cui è ammessa la deroga agli strumenti di pianificazione urbanistica. Le infrastrutture necessarie devono già essere disponibili.*

*2. Il rilascio del titolo abilitativo per l'ampliamento in deroga agli strumenti di pianificazione urbanistica o all'esterno dell'area insediabile è condizionato alla presentazione di un atto unilaterale d'obbligo, con il quale il Comune viene autorizzato a far annotare nel libro fondiario a spese del/della richiedente il vincolo che gli edifici aziendali sono destinati a pubblico esercizio dall'annotazione e formano un compendio immobiliare indivisibile insieme all'area di pertinenza. Decorsi 20 anni, il vincolo per esercizi ricettivi di cui all'articolo 35, comma 4, può essere cancellato solo contestualmente all'annotazione del vincolo di cui all'articolo 38.*

-----  
Art. 34

*Erweiterung der gastgewerblichen Betriebe*

*1. Gastgewerbliche Betriebe können erweitert werden, um sie den aktuellen Qualitätsstandards anzupassen. Die Landesregierung legt, nach Anhören des Rates der Gemeinden die Richtlinien und Grenzen für die Erweiterung fest sowie die Fälle, in denen eine Abweichung von den urbanistischen Planungsinstrumenten zulässig ist. Die erforderlichen Infrastrukturen müssen bereits vorhanden sein.*

*2. Zur Erlangung einer Genehmigung für die Erweiterung in Abweichung von den urbanistischen Planungsinstrumenten oder außerhalb des Siedlungsgebietes muss eine einseitige Verpflichtungserklärung abgegeben werden, mit welcher die Gemeinde ermächtigt wird, im Grundbuch auf Kosten des Antragstellers/der Antragstellerin die Bindung anmerken zu lassen, dass die Betriebsgebäude ab dieser Anmerkung für gastgewerbliche Tätigkeit zweckgebunden sind und zusammen mit den Zubehörfächen eine untrennbare Einheit bilden. Nach Ablauf von 20 Jahren kann die Bindung für Beherbergungsbetriebe laut Artikel 35 Absatz 4 nur gleichzeitig mit der Anmerkung der Bindung laut Artikel 38 gelöscht werden.*

Do lettura degli emendamenti:

**Emendamento n. 1**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 34, comma 1: Dopo le parole "Consiglio dei Comuni" sono inserite le seguenti parole: "e la commissione legislativa competente in materia"."

"Artikel 34 Absatz 1: Nach den Wörtern "Rates der Gemeinden" werden die Wörter "und des zuständigen Gesetzgebungsausschusses," eingefügt."

**Emendamento n. 2**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 34, comma 1: Le parole "e le ipotesi in cui è ammessa la deroga agli strumenti di pianificazione urbanistica" sono soppresse."

"Artikel 34 Absatz 1: Die Wörter "sowie die Fälle, in denen eine Abweichung von den urbanistischen Planungsinstrumenten zulässig ist" werden gestrichen."

**Emendamento n. 3**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 34, comma 2: Il comma è soppresso."

"Artikel 34 Absatz 2: Der Absatz wird gestrichen."

**Emendamento n. 4**, presentato dal presidente Kompatscher: "Articolo 34, comma 2: Il comma 2 dell'articolo 34 è integrato e così sostituito: 2. Il rilascio del titolo abilitativo per l'ampliamento in deroga agli strumenti di pianificazione urbanistica o all'esterno dell'area insediabile è condizionato alla presentazione di un atto unilaterale d'obbligo, con il quale il Comune viene autorizzato a far annotare nel libro fondiario a spese del/della richiedente il vincolo che gli edifici aziendali sono destinati a pubblico esercizio dall'annotazione e formano un compendio immobiliare indivisibile insieme all'area di pertinenza. Decorsi 20 anni, il vincolo per esercizi ricettivi di cui all'articolo 35, comma 4, può essere cancellato solo contestualmente all'annotazione del vincolo di cui all'articolo 38. La Giunta provinciale stabilisce le condizioni per tali atti, che, in via eccezionale, possono giustificare il distacco e l'alienazione di parti del compendio immobiliare, senza modificare la destinazione d'uso e la disciplina dell'ampliamento. Il distacco e l'alienazione di parti del compendio immobiliare senza adempimento delle condizioni stabilite dalla Giunta provinciale comporta la nullità dell'atto."



"Artikel 34 Absatz 2: Artikel 34 Absatz 2 wird ergänzt und erhält folgende Fassung: 2. Zur Erlangung einer Genehmigung für die Erweiterung in Abweichung von den urbanistischen Planungsinstrumenten oder außerhalb des Siedlungsgebietes muss eine einseitige Verpflichtungserklärung abgegeben werden, mit welcher die Gemeinde ermächtigt wird, im Grundbuch auf Kosten des Antragstellers/der Antragstellerin die Bindung anmerken zu lassen, dass die Betriebsgebäude ab dieser Anmerkung für gastgewerbliche Tätigkeit zweckgebunden sind und zusammen mit den Zubehörflächen eine untrennbare Einheit bilden. Nach Ablauf von 20 Jahren kann die Bindung für Beherbergungsbetriebe laut Artikel 35 Absatz 4 nur gleichzeitig mit der Anmerkung der Bindung laut Artikel 38 gelöscht werden. Die Landesregierung legt Bedingungen für jene Rechtsgeschäfte fest, die ausnahmsweise eine Abtrennung und Veräußerung von Teilen der Liegenschaft begründen können, ohne die Zweckbestimmung und die Regelung zur Erweiterung zu ändern. Die Abtrennung und Veräußerung von Teilen der Liegenschaft ohne Erfüllung der von der Landesregierung festgelegten Bedingungen führt zur Nichtigkeit des Aktes."

**Emendamento n. 5**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: " Articolo 34, comma 2: Le parole "in deroga agli strumenti di pianificazione urbanistica o" sono soppresse."

"Artikel 34 Absatz 2: Die Wörter "in Abweichung von den urbanistischen Planungsinstrumenten oder" werden gestrichen."

**Emendamento n. 6**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 34, comma 2: Le parole "o all'esterno dell'area insediabile" sono soppresse."

"Artikel 34 Absatz 2: Die Wörter "oder außerhalb des Siedlungsgebietes" werden gestrichen."  
Sospendiamo brevemente la seduta.

ORE 14:33 UHR

-----

ORE 14:40 UHR

**PRESIDENTE:** La seduta riprende.

Ha chiesto di intervenire il consigliere Dello Sbarba per l'illustrazione, ne ha facoltà.

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Grazie, presidente! Ho visto che l'assessore Theiner ha presentato un suo emendamento sostitutivo del comma 2, per cui, se vale sempre la regola che ci siamo dati l'altra volta, io chiedo che l'emendamento n. 5 e l'emendamento n. 6 diventino subemendamenti al n. 4, perché il testo sostanzialmente è identico, poi l'assessore Theiner aggiunge una parte finale in neretto, ma la parte in tondo è sostanzialmente il comma così com'è.

Qui si tratta dell'ampliamento degli esercizi turistici e per noi la questione delicata è il punto 2, ma vado per ordine. L'emendamento n. 1 è ritirato, presidente.

Per quanto riguarda l'emendamento n. 2, noi non siamo d'accordo che si ammettano deroghe agli strumenti di pianificazione urbanistica, abbiamo visto che già l'articolo 33 è pieno di deroghe, esistono questi strumenti di pianificazione urbanistica e quindi non si capisce perché la Giunta provinciale possa definire ipotesi in cui è ammessa la deroga agli strumenti di pianificazione urbanistica, non si capisce che senso abbia, gli strumenti di pianificazione urbanistica ci sono e vanno rispettati per tutti. Se questo emendamento n. 2 fosse approvato, allora noi proponiamo di eliminare completamente il comma 2 che si riferisce a questo, oppure di trasformare il comma 2, e qui vado al subemendamento naturalmente, che è il n. 5 e il n. 6, subemendamento all'emendamento Theiner che sostituisce totalmente il comma 2 e noi proponiamo che anche qui le parole "in deroga agli strumenti di pianificazione urbanistica" o siano soppresse, naturalmente questo resta in piedi se al primo comma sono state tolte queste parole, perché altrimenti non avrebbe senso e il subemendamento n. 6 l'eliminazione delle parole "all'esterno dell'area insediabile", perché gli ampliamenti possano avvenire all'interno dell'area insediabile e comunque nel rispetto degli strumenti di pianificazione urbanistica.

Sull'emendamento Theiner vorrei dire una cosa: Qui, correttamente, ammettiamo nell'ipotesi che il comma 2 resti così com'è e cioè che ci sia la possibilità dell'ampliamento in deroga agli strumenti di pianificazione urbanistica o all'esterno dell'area insediabile, allora sono corretti questi vincoli che voi avete messo, perché garantiscono che almeno per un po' di tempo non siano oggetto di speculazione per questi 20 anni, che non ci siano giochetti, però io veramente non capisco perché poi a questo si debba aggiungere un'ulteriore deroga, cioè che la Giunta provinciale possa individuare le condizioni per cui tutto ciò che è scritto

prima, cioè "i vincoli formano un compendio immobiliare indivisibile insieme alle aree di pertinenza, eccetera" possono invece essere derogati e ci possa essere il distacco di questa cosa. Distacco di cubatura a casa mia significa dispersione di cubatura, che è esattamente l'obiettivo che la legge vuole impedire.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Herr Präsident! Zunächst einmal vielleicht ist ein Grundmissverständnis aufzuklären. Wenn es nicht eine Erweiterung in Abweichung von Planungsinstrumenten gäbe, dann wäre somit die qualitative und quantitative Erweiterung abgeschafft. Denn wenn ich ein Planungsinstrument habe und ein Grundstück in der Bauzone um soundsoviel Kubikmeter machen kann, dann reden wir nicht qualitativer und quantitativer Erweiterung, sondern dann reden wir vom Bauen. Die heutige Regelung betreffend die qualitative und quantitative Erweiterung ist immer in Abweichung von Planungsinstrumenten gemacht worden. Deshalb gibt es auch diese Bindung. Das das ist bisher schon ein Grundprinzip der Raumordnung gewesen, siehe Artikel 107, aktuell Absatz 16 und 17, weil man normalerweise im landwirtschaftlichen Grün nicht bauen darf. Man darf die Wohnung dann auf 850 Kubikmeter erweitern, aber man muss sie binden. Das ist eine Sonderregelung. Die qualitative und quantitative Erweiterung ist eben auch in Abweichung von ... Da ist keine Bauzone, da ist man im landwirtschaftlichen Grün und darf trotzdem die Wohnung erweitern. Das ist ein bestehendes Gastgebäude und das darfst du erweitern, obwohl es zum Beispiel im landwirtschaftlichen Grün steht. Deshalb ist es in Abweichung von Planungsinstrumenten. Also diese Formulierung bestätigt nur das bisherige Prinzip. Wenn ich in der Bauzone bin und das Baurecht habe, brauche ich überhaupt keinen Artikel im Gesetz dazu. Dann baue ich das, was im Bauleitplan drinnen steht. Das ist eben in Abweichung. Das ist ganz klar das heutige Prinzip. Daran ist gar nichts geändert worden. Deshalb braucht es hier den Bezug auf "in Abweichung von Planungsinstrumenten". Das ist die heutige Regelung und deshalb die Zweckbestimmung.

Was hat es mit dieser Abtrennung auf sich? Das haben wir auch heute schon. Da gibt es zwei Fälle, die auch heute schon genehmigt worden sind. Das wird im Grundbuch auf der Bauparzelle festgelegt, wo das Gebäude entsteht. Diese ist oft sehr, sehr groß. Da ist alles gebunden und somit auch das Verbot der Abtrennung, selbst auf einer Fläche, die vielleicht 50 Meter entfernt ist und wo der Nachbar seine Zufahrtsstraße erweitern und dem Hotelier ein Stück Grund abkaufen möchte. Ich bringe das Beispiel, weil es das jüngste ist, was wir in der Landesregierung aufgrund des geltenden Gesetzes hatten. Wir haben nicht gesagt, dass man das machen kann. Es muss schon kontrolliert werden, ob es nur das ist, darum geht es. Die Landesverwaltung prüft das. Deshalb ist jetzt wirklich garantiert, dass das, was aufgrund der Sonderbestimmungen gebraucht worden ist, auch weiterhin die Zweckbestimmung hat. Damit wird nicht spekuliert, sondern da geht es wirklich nur darum, dass der Nachbar einen Meter Grund braucht, um seine Straße verbreitern zu können. Der Hotelier tritt es ihm netterweise ab, weil er in guter Nachbarschaft ist. Da geht es wirklich nur darum, dass das geprüft wird. Da kann die Landesregierung Abtrennungen genehmigen. Ohne Genehmigung gibt es keine Abtrennung.

Zweites Beispiel: Es kann auch Liegenschaftseinheiten im Sinne von Gebäudeteilen betreffen. Da geht es um Leasing. Auch das haben wir heute schon, weil dort wird die Leasinggesellschaft Eigentümer. Wenn sie Leasing finanzieren, dann genehmigen wir, dass die Leasinggesellschaft im Sinne des Leasingvertrages Eigentümer wird. Die Zweckbindung bleibt trotzdem aufrecht, aber für die Leasinggesellschaft gibt es eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch die Anmerkung. Sonst könnte das nicht eingetragen werden, weil es die Zweckbindung eigentlich verbietet. Da braucht es die Genehmigung der Landesregierung. Das gibt es heute alles schon, das kann man auch nachlesen. Die heute bestehende Regelung ist identisch. Hier geht es nicht um irgendwelche Spekulationen. Das ist notwendig, denn sehr oft finanzieren Hoteliers ihre Bautätigkeit auch mit Leasingverträgen. Das kommt sehr häufig vor. Da geht es ins Grundbuch und das ginge nicht ohne Zustimmung der Landesregierung. Darum geht es.

**PRESIDENTE:** Passiamo ora alla votazione degli emendamenti:

L'emendamento n. 1 è ritirato.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 2:** respinto con 3 voti favorevoli, 16 voti contrari e 9 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 3:** respinto con 3 voti favorevoli, 16 voti contrari e 9 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 4:** approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Gli emendamenti n. 5 e 6 sono ritirati.

Chi chiede la parola sull'articolo 34 così emendato? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 3 voti contrari e 10 astensioni.

**Art. 35**

*Salvaguardia degli esercizi pubblici*

1. All'interno dell'area insediabile, la trasformazione di volumetria esistente con destinazione d'uso di attività di esercizio pubblico in volumetria con altre destinazioni d'uso è ammessa dopo la cancellazione del vincolo di cui all'articolo 34, comma 2, ove compatibile con i vigenti strumenti di pianificazione. La volumetria oggetto di trasformazione è assoggettata alla disciplina di cui all'articolo 37.
2. Nel titolo abilitativo deve essere prevista la demolizione della parte della volumetria esistente al momento del rilascio del titolo che non può essere trasformata ai sensi del comma 1. In casi eccezionali e puntualmente motivati, il Consiglio comunale, previo parere della Commissione comunale per il territorio e il paesaggio, può ammettere la trasformazione totale o parziale della volumetria. In questa ipotesi è dovuto un pagamento compensativo per la deroga agli strumenti di pianificazione, determinato secondo i criteri di cui all'articolo 19.
3. All'esterno dell'area insediabile la volumetria con la destinazione d'uso di attività di esercizio pubblico non può avere destinazione d'uso diversa, anche in caso di demolizione e successiva ricostruzione.
4. Gli esercizi ricettivi presenti all'esterno dell'area insediabile, con un massimo di 25 posti letto alla data del 7 agosto 2013, possono essere trasformati in abitazioni riservate ai residenti ai sensi dell'articolo 38.

-----  
**Art. 35**

*Sicherung der gastgewerblichen Tätigkeit*

1. Innerhalb des Siedlungsgebietes ist die Umwandlung von bestehender Baumasse, die zur Zweckbestimmung für gastgewerbliche Tätigkeit bestimmt war, in Baumasse für andere Zweckbestimmungen nach Löschung der Bindung laut Artikel 34 Absatz 2 zulässig, soweit mit den geltenden Planungsinstrumenten vereinbar. Die von der Umwandlung betroffene Baumasse unterliegt der Regelung laut Artikel 37.
2. In der Eingriffsgenehmigung ist vorzusehen, dass jener Teil der bei der Genehmigungserteilung bereits bestehenden Baumasse, der nicht gemäß Absatz 1 umgewandelt werden kann, abgebrochen wird. In spezifisch begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat nach Einholen einer Stellungnahme der Gemeindekommission für Raum und Landschaft die vollständige oder teilweise Umwandlung der Baumasse erlauben. In diesem Fall ist für die Abweichung von den Planungsinstrumenten eine Ausgleichszahlung zu leisten, welche gemäß Artikel 19 festgelegt wird.
3. Außerhalb des Siedlungsgebiets darf Baumasse, die zur Zweckbestimmung für gastgewerbliche Tätigkeit bestimmt ist, keiner anderen Zweckbestimmung zugeführt werden; dies gilt auch im Falle eines Abbruchs und späteren Wiederaufbaus.
4. Beherbergungsbetriebe außerhalb des Siedlungsgebietes, die zum Stichtag 7. August 2013 höchstens 25 Betten hatten, können in Wohnungen für Ansässige gemäß Artikel 38 umgewandelt werden.

Do lettura degli emendamenti:

**Emendamento n. 1**, presentato dai consiglieri Noggler e Wurzer: "Articolo 35 – Rubrica: La rubrica è così sostituita: "Trasformazione in volumetria abitativa all'interno dell'area insediabile"."

"Artikel 35 – Titel: Der Titel erhält folgende Fassung: "Umwandlung in Wohnvolumen innerhalb des Siedlungsgebietes"."

**Emendamento n. 2**, presentato dal consigliere Noggler: "Articolo 35, comma 1: Il comma è così sostituito: 1. All'interno dell'area insediatile, la trasformazione di volumetria esistente con destinazione d'uso ai sensi dell'articolo 23, comma 1, lettere d) e g) in volumetria con altre destinazioni d'uso è ammessa dopo la cancellazione del vincolo, se presente, di cui all'articolo 34, comma 2, ove compatibile con i vigenti

strumenti di pianificazione. La volumetria oggetto di trasformazione è assoggettata alla disciplina di cui all'articolo 37."

"Artikel 35 Absatz 1: Der Absatz erhält folgende Fassung: 1. Innerhalb des Siedlungsgebietes ist die Umwandlung bestehender Baumasse, die der Zweckbestimmung laut Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben d) und g) bestimmt war, in die Baumasse für andere Zweckbestimmungen nach Löschung der Bindung laut Artikel 34 Absatz 2, falls eine solche auferlegt ist, zulässig, soweit mit den geltenden Planungsinstrumenten vereinbar. Die von der Umwandlung betroffene Baumasse unterliegt der Regelung laut Artikel 37."

**Emendamento n. 2.1**, presentato dal consigliere Noggler: "Il comma 1 dell'articolo 35 è così sostituito: 1. All'interno dell'area insediabile, la trasformazione di volumetria esistente in volumetria con altre destinazioni d'uso è ammessa dopo la cancellazione degli eventuali vincoli, ove compatibile con i vigenti strumenti di pianificazione. La volumetria oggetto di trasformazione è assoggettata alla disciplina di cui all'articolo 37."

"Artikel 35 Absatz 1 erhält folgende Fassung: 1. Innerhalb des Siedlungsgebietes ist die Umwandlung bestehender Baumasse in Baumasse für andere Zweckbestimmungen nach Löschung der etwaigen Bindungen zulässig, soweit mit den geltenden Planungsinstrumenten vereinbar. Die von der Umwandlung betroffene Baumasse unterliegt der Regelung laut Artikel 37."

**Emendamento n. 3**, presentato dai consiglieri Widmann e Stirner: "Articolo 35, comma 1: Il comma è così sostituito: 1. All'interno dell'area insediabile, la trasformazione di volumetria esistente con destinazione d'uso produttiva ai sensi dell'articolo 23, comma 1, lettere d) e g) in volumetria con altre destinazioni d'uso è ammessa dopo la cancellazione del vincolo, se presente, di cui all'articolo 34, comma 2, ove compatibile con i vigenti strumenti di pianificazione. La volumetria oggetto di trasformazione è assoggettata alla disciplina di cui all'articolo 37."

"Artikel 35 Absatz 1: Der Absatz erhält folgende Fassung: 1. Innerhalb des Siedlungsgebietes ist die Umwandlung bestehender Baumasse, die der gewerblichen Zweckbestimmung laut Artikel 23 Absatz 1, Buchstabe d und g bestimmt war, in die Baumasse für andere Zweckbestimmungen nach Löschung der Bindung laut Artikel 34 Absatz 2, falls eine solche auferlegt ist, zulässig, soweit mit den geltenden Planungsinstrumenten vereinbar. Die von der Umwandlung betroffene Baumasse unterliegt der Regelung laut Artikel 37."

**Emendamento n. 4**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 35, comma 2: Il comma è così sostituito: 2. Nel titolo abilitativo deve essere prevista la demolizione della parte della volumetria esistente al momento del rilascio del titolo che non può essere trasformata ai sensi del comma 1."

"Artikel 35 Absatz 2: Der Absatz erhält folgende Fassung: 2. In der Eingriffsgenehmigung ist vorzusehen, dass jener Teil der bei der Genehmigungserteilung bereits bestehenden Baumasse, der nicht gemäß Absatz 1 umgewandelt werden kann, abgebrochen wird."

**Emendamento n. 5**, presentato dal presidente della Provincia Kompatscher: "Articolo 35, comma 4: Il comma 4 dell'articolo 35 è così sostituito: "Gli esercizi ricettivi presenti all'esterno dell'area insediabile, con un massimo di 25 posti letto alla data del 7 agosto 2013, possono essere trasformati in abitazioni riservate ai residenti, oppure utilizzati per l'affitto di camere ed appartamenti ammobiliati per ferie."

"Artikel 35 Absatz 4: Artikel 35 Absatz 4 erhält folgende Fassung: Beherbergungsbetriebe außerhalb des Siedlungsgebietes, die zum Stichtag 7. August 2013 höchstens 25 Betten hatten, können in Wohnungen für Ansässige umgewandelt oder für die Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen verwendet werden."

**Emendamento n. 6**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 35, comma 4: La cifra "25" è sostituita dalla cifra "20"."

"Artikel 35 Absatz 4: Die Zahl "25" wird durch die Zahl "20" ersetzt."

La parola al consigliere Noggler per l'illustrazione, prego.

**NOGLER (SVP):** Ich habe hier drei Änderungsanträge eingebracht, und zwar Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 2.1. Änderungsantrag Nr. 2.1 ist die Alternative zu Änderungsantrag Nr. 2. Deshalb würde ich Änderungsantrag Nr. 2 zurückziehen. Somit bleiben die Änderungsanträge Nr. 1 und Nr. 2.1 übrig.

In Änderungsantrag Nr. 1 geht es um den Titel. Ich bin der Meinung, dass der Titel "Sicherung der gastgewerblichen Tätigkeit" nicht treffend ist. Eigentlich sollte der Titel lauten: "Umwandlung in Wohnvolumen innerhalb des Siedlungsgebietes". Und zwar deshalb, weil es hier um die Umwandlung von bestehen-

den gastgewerblichen Tätigkeiten geht und nicht um die Sicherung der gastgewerblichen Tätigkeit. Soviel zu Änderungsantrag Nr. 1.

Änderungsantrag Nr. 2.1: Es ist eigentlich so, dass heute schon bestimmt ist, soweit es mit Planungsinstrumenten vereinbart ist. Es gilt praktisch für die bestehende Kubatur innerhalb der Siedlungsgrenzen. Das ist eigentlich keine Neuigkeit mehr, weil es bereits heute so praktiziert wird. Danke schön!

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Zum Fortgang der Arbeiten! Ich mache mir den Abänderungsantrag Nr. 2 zu eigen. Es ist keine gute Idee, diesen zurückzuziehen. Somit stimmen wir über Änderungsantrag Nr. 2.1 ab und dann verfällt der Änderungsantrag Nr. 2. Sonst könnten wir nicht über Änderungsantrag Nr. 2.1 abstimmen. Ich wiederhole. Ich mache mir Änderungsantrag Nr. 2 zu eigen, somit bleibt all das noch stehen. Diese Möglichkeit sieht die Geschäftsordnung vor.

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Noi proponiamo sostanzialmente di riscrivere il comma 2 eliminando la parte che comincia con le parole "In casi eccezionali e puntualmente motivati ...". Siamo come al solito un passo avanti e un passo indietro, cioè nel comma 2 il discorso è che quella parte di volumetria che non può essere trasformata ai sensi del comma 1 deve essere demolita, e però si introduce "casi eccezionali e puntualmente motivati in Consiglio comunale previo parere della Commissione per il territorio può ammettere la trasformazione totale e parziale, cioè è una deroga. Io credo che questa serie di deroghe metta il Comune nelle condizioni di continue trattative con i privati, quindi a mio parere la normativa dovrebbe essere più chiara e più univoca possibile, creare condizioni uguali per tutti e quindi lasciare nel comma 2 solo la prima frase.

**PRESIDENTE:** Passiamo alla votazione degli emendamenti.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 1:** approvato con 21 voti favorevoli, 2 voti contrari e 6 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 2.1:** approvato con 17 voti favorevoli, 3 voti contrari e 9 astensioni.

Gli emendamenti n. 2 e n. 3 decadono.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 4:** respinto con 3 voti favorevoli, 21 voti contrari e 6 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 5:** approvato con 19 voti favorevoli, 1 voto contrario e 12 astensioni.

L'emendamento n. 6 decade.

Chi chiede la parola sull'articolo 35 così emendato? Consigliere Dello Sbarba, prego.

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Da quanto ho capito l'articolo 35 ha cambiato natura, cioè questa trasformazione della cubatura era legata solo agli esercizi turistici, adesso con l'approvazione dell'emendamento Noggler è diventato un articolo che riguarda tutti i tipi di cubatura. No?

Allora metto il punto interrogativo, così me lo spiega. Il cambiamento è stato "all'interno dell'area insediabile la trasformazione di volumetria esistente con destinazione d'uso ad attività di esercizio pubblico ..." e qui "con destinazione d'uso ad attività di esercizio pubblico" è stato eliminato, tanto è vero che adesso capisco il senso del primo emendamento presentato, di cambio della rubrica, del titolo dell'articolo da "Salvaguardia degli esercizi pubblici", che ammetto fosse un titolo strano, è diventato "Trasformazione in volumetria abitativa all'interno dell'area insediabile", quindi io capisco che questo articolo ora si riferisce a tutte le volumetrie all'interno dell'area insediabile, alla possibilità di trasformare queste volumetrie in abitative, volumetrie che prima non erano abitative. Quindi la prima domanda è: È giusta questa interpretazione o in che cosa non è giusta?

Il secondo punto è il fatto che nella fretta, anche perché non è stato presentato, noi non siamo intervenuti sull'emendamento n. 5 del presidente Kompatscher, che è non una *Wiedergutmachung*, ma una *Wiederschlechtmachung* di qualcosa che noi avevamo *wiedergutmacht* in commissione, e cioè questa volumetria che era di esercizi ricettivi, quindi nel 4 si torna agli esercizi ricettivi e quindi sostanzialmente agli alberghi, che vengono trasformati in altra destinazione d'uso, noi avevamo cancellato la frase che Lei oggi ha rimesso dentro, perché ci sembrava che se un albergo smette di fare l'albergo, la possibilità di trasforma-

ziona – siamo all'esterno dell'area insediabile con massimo 25 posti letto nel 2013 – potesse essere solo in abitazioni riservate ai residenti, oppure utilizzati per l'affitto di camere e appartamenti ammobiliati per ferie, che per noi significa una trasformazione in peggio, ci sembra una trasformazione in un modello di turismo di peggiore qualità. Qui è stato reintrodotta "oppure utilizzati per l'affitto di camere e di appartamenti ammobiliati per ferie" che tra l'altro a livello di quantità di letti è più difficile da controllare, noi avevamo pensato di eliminarlo, la commissione era stata d'accordo e adesso è stato reintrodotta e ci dispiace molto.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Ich bitte bei Punkt 2 um eine getrennte Abstimmung, und zwar im ersten Satz den Teil: *"In der Eingriffsgenehmigung ist vorzusehen, dass jener Teil der bei der Genehmigungserteilung bereits bestehenden Baumasse, der nicht gemäß Absatz 1 umgewandelt werden kann, abgebrochen wird."* getrennt abzustimmen. Warum? Ich könnte mehrere Beispiele nennen. Im Wipptal gibt es mehrere solcher Beispiele historischer Gasthäuser, die heute nicht mehr als Gasthäuser genutzt werden, die aber gerade für die Entwicklung des Eisacktales architektonisch und geschichtlich eine Besonderheit darstellen. Wir haben in mehreren Ortschaften in den letzten Jahren gesehen, dass Lokaltäten, die Gasthäuser, Pensionen, Hotels usw. waren, nicht mehr als solche genutzt und dann vielleicht umgewidmet werden, weil ein Wohnhaus gebaut wird oder was auch immer. De facto aber, weil es nicht mehr genutzt wird, kann es nicht mehr dem Abbruch frei gegeben werden. Deswegen wäre mir anstatt dieser Muss-Bestimmung lieber eine Soll- oder Kann-Bestimmung. Dieser Artikel sieht im Grunde genommen vor, dass, wenn es zu einer Umwidmung kommt, abgebrochen werden muss. Das erleben wir durchs ganze Land, dass immer wieder historische Architektur entweder verloren geht oder - Herr Landeshauptmann, weil sie heute Vormittag das Beispiel mit den Architekten gebracht haben, die sich verwirklichen wollen - einfach so dargestellt wird, als ob man das nicht in einem umgewidmeten Projekt einbauen könnte. Man reißt es ab und kann daneben den Neubau errichten, weil eben ein Stadel stand oder eine Fläche, die ungenutzt war, weil ein Parkplatz darauf war, was auch immer. Das alte Gebäude geht somit verloren. Mein Ansinnen wäre es, einen Anreiz dafür zu schaffen und das gesetzlich auch vorzusehen, dass die bestehende Struktur, sofern sie natürlich wertvoll ist - nicht jede Struktur muss immer erhalten bleiben -, diese zu integrieren und in eine Umwidmung in ein neues Projekt miteinfließen zu lassen. Ich bin gegen dieses System, das wir leider bei den Hofstellen erleben. Das ist auch etwas, was ich immer wieder hier im Landtag beanstandet habe. Wenn ein neuer Hof gebaut wird, muss der alte abgerissen werden. Da ist uns in den letzten Jahrzehnten wirklich wertvolle Substanz verloren gegangen. Ich habe - da waren Sie noch nicht hier im Landtag, Herr Landeshauptmann - in der letzten Legislaturperiode das Beispiel aus dem Passeiertal gebracht. In einer Siedlung in Wans - das passt übrigens perfekt jetzt hier her - gab es bis vor drei Jahren eine Gastwirtschaft, die als Pension geführt wurde. Die Bauern mussten den Hof verlassen, daneben stand ein Stadel, der 700 Jahre alt war. Dieser konnte nicht mehr bewirtschaftet werden. Man hat einen neuen Stadel gebaut und der 700 Jahre alte Stadel musste abgerissen werden, mit allen Konsequenzen. Die Familie hat Probleme bekommen; kurzum sie mussten den Hof verlassen. Jetzt haben wir dort eine neue Struktur, aber der alte Stadel wurde abgerissen. Jetzt haben wir noch ein Ensemble zwischen Kapelle und Hofstelle, das jetzt nicht mehr als Gaststätte genutzt wird. Ich glaube, da sollen jetzt Ferienwohnungen oder später sogar einmal Wohnungen gebaut werden. Das heißt, wenn daneben jetzt neu gebaut wird, dann ist nicht nur der alte Stadel weg, sondern auch das alte Haus weg, weil hier diese Muss-Bestimmung drinnen ist. Deswegen bitte ich um getrennte Abstimmung! Der zweite Teil dieses Absatzes geht für mich gut, aber diese Muss-Bestimmung, dass abgebrochen werden muss, würde ich gerne entfernt wissen.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Herr Präsident, zunächst zum Kollegen Dello Sbarba! Es ändert sich substantiell nichts. Der Artikel ändert sich, der Namen ändert sich, aber die gesetzliche Lage ändert sich nicht. Es wäre ohnehin schon so gewesen, ist jetzt aber viel klarer formuliert. Deswegen haben wir dem Antrag des Kollegen Noggler zugestimmt, dass man das hier insgesamt so reinschreibt. Der heutige Artikel 29 des geltenden Landesraumordnungsgesetzes spricht auch vom Schutz der Sicherung der gastgewerblichen Tätigkeit, Schutz der Tourismusfunktion. In ähnlicher Weise ist heute schon enthalten, wann man davon abweichen kann. Als Prinzip gilt, dass im Gastgewerbe nicht umgewandelt werden kann. So lautet der heutige Artikel. Gleichzeitig ist es aber so, dass dort, wo die Umwandlung schon möglich ist, sie auch gemacht werden kann, zum Beispiel innerhalb der Bauzone. Durch eine Widmung durch den Gemeinderat kann ich das machen, obwohl es im 29er Artikel nicht drinnen ist. Im historischen Ortszentrum usw. kann das der Gemeinderat beschließen. Jetzt haben wir folgende Situation: die Siedlungsgrenze. Innerhalb der Sied-

lungsgrenze ist klar, dass die Umwandlung bei Gastbetrieben ausdrücklich verboten ist. Wir hatten das so vorgesehen. Dort mussten wir es wegen dieser Zweckbindung, die drauf ist, ausdrücklich anführen. Bei den anderen haben wir es nicht ausdrücklich angeführt, Handwerk, Handel und ähnliche Geschichten, weil es eh klar ist. Ich bitte jetzt Kollegen Dello Sbarba das mitzuverfolgen. Auch wenn wir das nicht hineinschreiben würden, wäre das schon so. Innerhalb der Siedlungsgrenze - steht ja drinnen - ist die Umwandlung nur in Übereinstimmung mit den Planungsinstrumenten möglich. Nur dann! Wenn wir das hier in diesem Artikel nicht schreiben würden, wäre es trotzdem so, das ist eigentlich fast autologisch. Innerhalb der Siedlungsgrenze kann der Gemeinderat eine Bauleitplanänderung beschließen. Dann macht man das, was die Bauleitplanänderung vorsieht. Warum hat Kollege Noggler diesen Antrag gestellt? Es scheint jetzt so zu sein, dass es für das Gastgewerbe möglich ist, für die anderen aber nicht. Das muss man erst erklären. Es wäre unklug, nicht zu sagen, wann man umwandeln kann und wann nicht. Deshalb führen wir in diesem Artikel all das an. Aber es ist kein Novum. Es ist heute schon so und es ist auch künftig wieder so. -Wir sollten das nur ganz klar in diesem Artikel formulieren. Es hätte auch keinen Sinn mehr gemacht, dies als Sicherung der gastgewerblichen Tätigkeit zu bezeichnen, wenn da drinnen alles aufgelistet ist, was man umwandeln kann. Dann nennt man ihn jetzt den Umwandlungsartikel, wann man praktisch umwandeln kann. Deshalb diese gesetzgeberische Logik, das ist der Hintergrund. Das ist jetzt keine Änderung. Noch einmal: Substantiell ändert dieser Punkt des Antrages von Kollegen Noggler nichts, er dient nur zur Klärung. Substantiell ändert sich nichts. Das können Sie auch die Experten fragen. Das wäre ohnehin schon so gewesen, weil der Gemeinderat das innerhalb des Siedlungsgebietes tun kann. Außerhalb ist die Geschichte eine andere. Da bestimmen wir, dass man bis zu einer Grenze von 25 Betten umwandeln kann, aber nur bis zu dieser Grenze, in Wohnungen für Ansässige. Soweit sind wir uns ja einig. Das, was Ihnen nicht gefällt, also dass das auch für die Privatzimmervermietung verwendet werden kann, erscheint uns nur schlüssig, denn Wohnungen - da werden wir eine Diskriminierung machen - können immer für Privatzimmervermietung verwendet werden, auch in diesem Fall, wenn ich Wohnungen machen darf. Allerdings muss dies - das ist sehr wohl kontrollierbar - in den Grenzen passieren, wie es die Privatzimmervermietungstätigkeit vorsieht. Das heißt, von diesen 25 Betten kann ich nur einen Teil für die Privatzimmervermietung verwenden. In der Regelung zur Privatzimmervermietungstätigkeit haben wir klare Grenzen: Zahl der Wohnungen, Zahl der Betten. In diesem Rahmen kann ich es machen. Der Rest sind Wohnungen für Ansässige. Diese Möglichkeit sehen wir vor. Wir sehen hier keine große Geschichte. Insgesamt sind die Privatzimmerbetten immer noch deutlich unter dem Niveau der 70er und 80er Jahre. Daran wird auch diese Bestimmung ganz wenig ändern, dass wir soviel Privatzimmervermietungstätigkeit hätten.

Kollege Sven Knoll, ich glaube, da liegt ein Missverständnis vor. Die Abbruchspflicht betrifft die Kubatur, die im Rahmen der quantitativen und qualitativen Erweiterung errichtet worden ist. Es kann sich also gar nicht um traditionelle und besonders wertvolle Gebäude handeln. Vielleicht hat man auch bei der Erweiterung schön gebaut. Es gibt auch solche Fälle; das will ich nicht abstreiten. Aber es sind sicher nicht historische Gebäude. Also, das hier betrifft die Erweiterung. Das muss so sein. Der HGV hätte liebend gern gehabt, dass wir das abschaffen. Das ist eine Forderung, die wir seit Jahren hören. Man will das nicht mehr abbrechen, sondern umwandeln. Aber wir sagen: Moment! Man hat dieses Gebäude aufgrund einer Sonderbestimmung erweitert, weil es für touristische Zwecke war, damit das Hotel beispielsweise groß genug ist und vernünftig geführt werden kann. Aber man kann keine Spekulation daraus machen und es dann einige Jahre später in Wohnungen umwandeln und diese verkaufen. Nein! Dann sagt man: "Wenn du es in Wohnungen umwandeln willst, nimmst du den erweiterten Teil weg." Das ist der Grund für diese Fälle, die Sie aufgezählt haben. Ich will nicht bestreiten, dass es sie gibt. Eigentlich dürfte der Grund nicht in diesem Gesetz liegen, sondern der betroffene Stadel wird beispielsweise nicht unter Denkmalschutz gestanden sein. Vielleicht war dies schade und er wäre sonst stehen geblieben. Da gibt es sicher andere Gründe dafür. Also hat das mit dieser Regelung nichts zu tun. Innerhalb des Siedlungsgebietes ist es natürlich so, dass die Gemeinde im Rahmen der Planungsinstrumente diese Umwandlungen ermöglicht. Außerhalb muss der Abbruch aber für jenen Teil, der erweitert worden ist, stattfinden. Die Umwandlung ist nur im Rahmen der Zulässigkeit möglich. Wenn es eine Erweiterung mit Neubau war, muss das Volumen entsprechend abgebaut werden. Es ist klar, dass sich das aufs Volumen bezieht. Oft ist es ja Abbruch und kompletter Neubau. Dann darf die Gesamtkubatur nur mehr jene von vor der Erweiterung sein.

**PRESIDENTE:** Pongo in votazione l'articolo 35 per parti separate come richiesto dal consigliere Knoll.

Apro la votazione sul comma 2 senza il primo periodo: approvato con 19 voti favorevoli, 4 voti contrari e 10 astensioni.

Apro la votazione solo sul primo periodo del comma 2: approvato con 23 voti favorevoli, 1 voto contrario e 9 astensioni.

#### Art. 36

##### Attività agricola

1. È considerata attività agricola l'attività dell'imprenditore agricolo ai sensi dell'articolo 2135 del codice civile e del coltivatore diretto, anche in forma associata, di collaborazione interaziendale o di reti di imprese ai sensi della legge 9 aprile 2009, n. 33, con eccezione del commercio di bestiame. Ai sensi di questa legge l'allevamento di bestiame è considerato attività agricola, qualora vengano rispettate le norme in materia di tutela delle acque.

2. (soppresso).

3. All'interno e al di fuori dell'area insediabile possono essere realizzati fabbricati rurali nella misura necessaria per la razionale conduzione dell'azienda agricola. I fabbricati rurali costituiscono parte inscindibile dell'azienda agricola. Ai fini del dimensionamento dei fabbricati rurali sono determinanti il tipo di attività agricola effettivamente esercitata e, ad eccezione dell'apicoltura, anche la dimensione delle superfici coltivate. Queste possono anche essere ubicate in un Comune direttamente confinante con il territorio provinciale. Le superfici devono comunque essere idonee alla conduzione razionale dell'azienda. Possono essere considerati anche i fondi detenuti in affitto sulla base di un contratto con una durata minima di 5 anni e permanentemente coltivati dal/dalla titolare dell'azienda agricola. Le superfici coltivate non possono essere considerate ai fini della determinazione del fabbisogno di un altro fabbricato rurale per un periodo di 10 anni.

4. Se l'azienda agricola è gestita dal proprietario/dalla proprietaria di un maso chiuso, nei fabbricati rurali annessi alla sede dell'azienda agricola può essere esercitata un'attività economica secondaria. Qualora il fabbricato rurale non consenta l'esercizio di tale attività, esso può essere ampliato fino ad un massimo di 130 metri quadri di superficie lorda.

5. Se l'imprenditore agricolo/l'imprenditrice agricola o un coltivatore diretto/una coltivatrice diretta è proprietario/provietaria di un maso chiuso ai sensi della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, può realizzare nella sede dell'azienda agricola una volumetria massima complessiva di 1.500 metri cubi con destinazione d'uso residenziale. La volumetria realizzata presso la sede dell'azienda agricola con destinazione d'uso residenziale non può essere distaccata dal maso chiuso al di fuori dell'area insediabile. Questa limitazione non si applica alla volumetria superiore ai 1.500 m<sup>3</sup> all'interno dell'area insediabile. Il maso chiuso non può essere svincolato per 20 anni dalla dichiarazione dell'agibilità. Il rilascio del titolo abilitativo per la realizzazione della volumetria nella sede dell'azienda agricola con destinazione d'uso secondo l'articolo 23, comma 1, lettera a), fino alla misura massima di 1.500 m<sup>3</sup> è condizionato alla presentazione di un atto unilaterale d'obbligo, con il quale il Comune viene autorizzato a far annotare nel libro fondiario il vincolo di cui al presente comma. Sono comunque fatti salvi i diritti edificatori riconosciuti dalla pianificazione comunale all'interno dell'area insediabile. Alla volumetria presso la sede dell'azienda agricola all'interno dell'area insediabile fino a 1.500 m<sup>3</sup> e alla volumetria al di fuori dell'area insediabile non si applicano le disposizioni di cui all'articolo 37. Divieti di edificazione esistenti decadono dopo 20 anni dalla loro annotazione nel libro fondiario.

6. (soppresso).

7. La dislocazione della sede del maso chiuso o di fabbricati rurali al di fuori dell'area insediabile è ammessa, qualora ciò si renda necessario per oggettive esigenze aziendali che non possono essere soddisfatte con un ammodernamento o un ampliamento in loco, anche in deroga alla pianificazione comunale. L'intervento è comunque soggetto al parere vincolante di una commissione composta da un/una rappresentante della ripartizione provinciale competente in materia di natura, paesaggio e sviluppo del territorio, un/una rappresentante della ripartizione provinciale competente in materia di agricoltura e dal Sindaco/dalla Sindaca competente. Nel parere si valutano la sussistenza degli oggettivi motivi aziendali e l'idoneità della nuova ubicazione. La



volumetria esistente deve essere destinata ad abitazioni riservate ai residenti ai sensi dell'articolo 38. La dislocazione della sede è ammessa soltanto se appartenente a un maso chiuso coltivato ininterrottamente, nei 10 anni antecedenti la richiesta, dal proprietario/dalla proprietaria o da familiari collaboratori. La decisione della commissione ha una validità di 5 anni. Prima del rilascio del permesso di costruire, il/la richiedente deve dichiarare che le oggettive esigenze aziendali non sono cambiate dopo la decisione della commissione.

7-bis. Ai componenti della commissione di cui al comma 7 non spetta alcun compenso.

8. Nella sede di aziende ortofloricole è consentita la costruzione di alloggi di servizio ai sensi dell'articolo 26, comma 5. La necessità di costruire un'abitazione deve dipendere dall'esigenza della continuità di presenza di una persona per l'esercizio dell'attività produttiva sopraindicata. L'azienda deve disporre presso la sede di una superficie utile di almeno 5.000 m<sup>2</sup>, di cui almeno 1.000 m<sup>2</sup> di serre. Almeno la metà delle aree predette deve essere nella proprietà dell'azienda. L'alloggio di servizio costituisce parte inscindibile dell'azienda. Il rilascio del titolo abilitativo per la realizzazione dell'alloggio di servizio è condizionato alla presentazione di un atto unilaterale d'obbligo, con il quale il Comune viene autorizzato a far annotare nel libro fondiario il vincolo di cui al periodo precedente. La persona che gestisce l'azienda deve avere esercitato da almeno tre anni l'attività di giardiniere/giardiniera ed essere iscritto/iscritta nell'apposito registro previsto dal relativo ordinamento professionale.

9. Al di fuori e all'interno dell'area insediabile, la costruzione di nuovi impianti e l'ampliamento di impianti esistenti per la raccolta, la conservazione, la lavorazione, la commercializzazione dei prodotti agricoli locali, nonché per la protezione e il miglioramento della produzione da parte di cooperative agricole sono ammessi nelle zone a destinazione particolare.

10. La Giunta provinciale definisce i criteri per l'ammissibilità dell'esercizio di attività accessorie, incluso il commercio al dettaglio, da parte di cooperative agricole nelle zone a destinazione particolare.

11. Nei fabbricati rurali esistenti l'imprenditore agricolo/l'imprenditrice agricola può realizzare, nella misura strettamente necessaria, locali destinati esclusivamente ad alloggio temporaneo dei lavoratori stagionali. Rimane comunque ferma la destinazione originaria del fabbricato rurale. La Giunta provinciale, sentito il Consiglio dei Comuni, definisce gli standard minimi per i locali.

-----  
Art. 36

Landwirtschaftliche Tätigkeit

1. Als landwirtschaftliche Tätigkeit gilt die Tätigkeit des landwirtschaftlichen Unternehmers laut Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches und des direktbearbeitenden Landwirts, auch in zusammengesetzter Form, in zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit oder in Form von Unternehmernetzwerken im Sinne des Gesetzes vom 9. April 2009, Nr. 33, mit Ausnahme des gewerblichen Tierhandels. Im Sinne dieses Gesetzes gilt die Haltung von Tieren als landwirtschaftliche Tätigkeit, sofern die Bestimmungen im Bereich des Gewässerschutzes eingehalten werden.

2. (gestrichen).

3. Innerhalb und außerhalb des Siedlungsgebietes können Wirtschaftsgebäude in der Größe errichtet werden, die für eine rationelle Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich ist. Die Wirtschaftsgebäude sind untrennbarer Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebes. Für die Dimensionierung der Wirtschaftsgebäude sind die Art der effektiv betriebenen landwirtschaftlichen Tätigkeit und, mit Ausnahme der Imkerei, auch das Ausmaß der bewirtschafteten Flächen maßgebend. Diese Flächen können auch in einer unmittelbar an das Landesgebiet angrenzenden Gemeinde liegen. Die Flächen müssen auf jeden Fall für eine rationelle Bewirtschaftung des Betriebes geeignet sein. Es können auch gepachtete Grundstücke mit einer Mindestvertragsdauer von 5 Jahren berücksichtigt werden, die vom Betriebsinhaber/von der Betriebsinhaberin ständig bewirtschaftet werden. Die bewirtschafteten Flächen dürfen 10 Jahre lang nicht zur Bedarfsberechnung für ein anderes Wirtschaftsgebäude herangezogen werden.

4. Wird der landwirtschaftliche Betrieb vom Eigentümer/von der Eigentümerin eines geschlossenen Hofes geführt, so darf in den Wirtschaftsgebäuden an der Hofstelle Zu- und Nebener-

werb ausgeübt werden. Sofern das Wirtschaftsgebäude hierfür nicht ausreicht, darf es um höchstens 130 Quadratmeter Bruttogeschossfläche erweitert werden.

5. Befindet sich der geschlossene Hof im Sinne des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, im Eigentum des landwirtschaftlichen Unternehmers/der landwirtschaftlichen Unternehmerin oder eines selbstbearbeitenden Landwirts/einer selbstbearbeitenden Landwirtin so darf dieser/diese an der Hofstelle eine Baumasse von insgesamt höchstens 1.500 Kubikmetern zur Wohnnutzung errichten. Die Baumasse an der Hofstelle mit Zweckbestimmung Wohnen darf außerhalb des Siedlungsgebietes nicht vom geschlossenen Hof abgetrennt werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Baumasse innerhalb des Siedlungsgebietes, die über 1.500 m<sup>3</sup> hinausgeht. Der geschlossene Hof darf für die Dauer von 20 Jahren ab Erklärung der Bezugsfertigkeit nicht aufgelöst werden. Zur Erlangung der Genehmigung zur Errichtung von Baumasse mit Zweckbestimmung laut Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a) im Rahmen von 1.500 m<sup>3</sup> an der Hofstelle muss eine einseitige Verpflichtungserklärung abgegeben werden, mit welcher die Gemeinde ermächtigt wird, im Grundbuch die Bindung laut diesem Absatz anmerken zu lassen. Baurechte laut Gemeindeplanung innerhalb des Siedlungsgebietes bleiben unberührt. Die Baumasse an der Hofstelle innerhalb des Siedlungsgebietes bis 1.500 m<sup>3</sup> sowie die Baumasse außerhalb des Siedlungsgebietes unterliegt nicht den Bestimmungen laut Artikel 37. Bestehende Bauverbote gelten nach Ablauf von 20 Jahren ab der Anmerkung im Grundbuch als erloschen.

6. (gestrichen).

7. Die Aussiedlung der Hofstelle oder von Wirtschaftsgebäuden aus dem Siedlungsgebiet ist zulässig, wenn dies wegen objektiver betrieblicher Erfordernisse notwendig ist, die nicht durch Modernisierung oder Erweiterung vor Ort, auch in Abweichung von der Gemeindeplanung, erfüllt werden können. Für die Aussiedlung ist die verbindliche Stellungnahme einer Kommission einzuholen, die aus je einer Person in Vertretung der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung und der für Landwirtschaft zuständigen Landesabteilungen und dem zuständigen Bürgermeister/der zuständigen Bürgermeisterin besteht. Die Stellungnahme wird darüber abgegeben, ob objektive betriebliche Erfordernisse bestehen und ob der neue Standort geeignet ist. Die bestehende Baumasse muss für Wohnungen für Ansässige gemäß Artikel 38 bestimmt werden. Die Aussiedlung der Hofstelle ist nur zulässig, wenn sie zu einem geschlossenen Hof gehört, der in den 10 Jahren vor der Antragstellung vom Eigentümer/von der Eigentümerin oder dessen/deren mitarbeitenden Familienmitgliedern ununterbrochen bewirtschaftet wurde. Die Entscheidung der Kommission hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Vor Erlass der Baugenehmigung muss der Antragsteller/die Antragstellerin erklären, dass sich die objektiven Erfordernisse der Betriebsführung seit der Entscheidung der Kommission nicht geändert haben.

7-bis. Den Mitgliedern der Kommission gemäß Absatz 7 steht keine Vergütung zu.

8. Am Sitz von Gärtnereibetrieben ist die Errichtung von Dienstwohnungen im Sinne von Artikel 26 Absatz 5 gestattet. Die Notwendigkeit, eine Wohnung zu errichten, muss darauf beruhen, dass für die Ausübung der obigen Produktionstätigkeiten die ständige Anwesenheit einer Person erforderlich ist. Der Betrieb muss am Standort über eine nutzbare Fläche von wenigstens 5.000 m<sup>2</sup> verfügen, wovon wenigstens 1.000 m<sup>2</sup> Gewächshäuser sein müssen. Wenigstens die Hälfte der vorbezeichneten Flächen müssen im Eigentum des Betriebes sein. Die Dienstwohnung ist untrennbarer Bestandteil des Gärtnereibetriebes. Zur Erlangung einer Genehmigung für die Errichtung der Dienstwohnung muss eine einseitige Verpflichtungserklärung abgegeben werden, mit welcher die Gemeinde ermächtigt wird, im Grundbuch die Bindung laut dem vorhergehenden Satz anmerken zu lassen. Der Betriebsleiter/Die Betriebsleiterin muss in dem von der Berufsordnung vorgesehenen Verzeichnis eingetragen sein und seit wenigstens drei Jahren als Gärtner/Gärtnerin gearbeitet haben.

9. Außerhalb und innerhalb des Siedlungsgebietes sind der Bau neuer und die Erweiterung bestehender Anlagen zur Einbringung, Lagerung, Verarbeitung und Vermarktung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und zum Schutz und zur Verbesserung der Produktion von Seiten der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Sondernutzungsgebieten zulässig.

10. Die Landesregierung legt Richtlinien fest, nach denen Genossenschaften in Sondernutzungsgebieten Nebentätigkeiten, einschließlich des Einzelhandels, betreiben dürfen.

*11. In bestehenden Wirtschaftsgebäuden darf der landwirtschaftliche Unternehmer/die landwirtschaftliche Unternehmerin ausschließlich für die zeitweilige Unterkunft von Saisonarbeitern/Saisonarbeiterinnen Räumlichkeiten im unbedingt notwendigen Ausmaß bereitstellen. Die ursprüngliche Zweckbestimmung als Wirtschaftsgebäude bleibt dadurch unberührt. Die Landesregierung legt nach Anhörung des Rates der Gemeinden die Mindeststandards für die Räumlichkeiten fest.*

Do lettura degli emendamenti:

**Emendamento n. 1**, presentato dal consigliere Köllensperger: "Articolo 36, comma 1: L'ultimo periodo è soppresso."

"Artikel 36 Absatz 1: Der letzte Satz wird gestrichen."

**Emendamento n. 2**, presentato dall'assessore Theiner: "Articolo 36, comma 1: L'ultima frase del comma 1 dell'articolo 36 è così sostituita: Ai sensi di questa legge l'allevamento professionale di bestiame è considerato attività agricola."

"Artikel 36 Absatz 1: Der letzte Satz im Artikel 36 Absatz 1 erhält folgende Fassung: Im Sinne dieses Gesetzes gilt die gewerbliche Haltung von Tieren als landwirtschaftliche Tätigkeit."

**Emendamento n. 2.1**, presentato dal consigliere Noggler: "L'ultimo periodo del comma 1 dell'articolo 36 è così sostituito: "Ai sensi di questa legge l'allevamento professionale di animali da reddito è considerato attività agricola, purché siano rispettate le disposizioni sulla tutela delle acque."

"Der letzte Satz im Artikel 36 Absatz 1 erhält folgende Fassung: "Im Sinne dieses Gesetzes gilt die gewerbliche Haltung von Nutztieren als landwirtschaftliche Tätigkeit, sofern die Bestimmungen im Bereich des Gewässerschutzes eingehalten werden."

**Emendamento n. 3**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 36, comma 2: Dopo il comma 1 è inserito il seguente comma: 2. All'interno dell'area insediabile è ammessa la realizzazione di edifici con destinazione di attività agricola (fabbricati rurali), se non è incompatibile con le prescrizioni della pianificazione comunale."

"Artikel 36 Absatz 2: Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt: 2. Innerhalb des Siedlungsgebietes ist die Errichtung von Gebäuden zur Nutzung für landwirtschaftliche Tätigkeit (Wirtschaftsgebäude) zulässig, sofern sie mit den Vorgaben der Gemeindeplanung vereinbar ist."

**Emendamento n. 4**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 36, comma 1-bis: Dopo il comma 1 è inserito il seguente comma: 1-bis. All'interno dell'area insediabile è ammessa la realizzazione di edifici con destinazione di attività agricola (fabbricati rurali) se non è incompatibile con le prescrizioni della pianificazione comunale."

"Artikel 36 Absatz 1-bis: Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt: "1-bis. Innerhalb des Siedlungsgebietes ist die Errichtung von Gebäuden zur Nutzung für landwirtschaftliche Tätigkeit (Wirtschaftsgebäude) zulässig, sofern sie mit den Vorgaben der Gemeindeplanung vereinbar ist."

**Emendamento n. 5**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 36, comma 2: Dopo il comma 1 è inserito il seguente comma: 2. All'interno dell'area insediabile è ammessa la realizzazione di edifici con destinazione di attività agricola (fabbricati rurali), se non è incompatibile con le prescrizioni della pianificazione comunale."

"Artikel 36 Absatz 2: Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt: 2. Innerhalb des Siedlungsgebietes ist die Errichtung von Gebäuden zur Nutzung für landwirtschaftliche Tätigkeit (Wirtschaftsgebäude) zulässig, sofern sie mit den Vorgaben der Gemeindeplanung vereinbar ist."

**Emendamento n. 6**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 36, comma 3: Le parole "All'interno e" sono sopresse."

"Artikel 36 Absatz 3: Die Wörter "Innerhalb und" sind gestrichen."

**Emendamento n. 7**, presentato dal consigliere Pöder: "Artikel 36 Absatz 3: Das Wort "erforderlich" wird durch das Wort "unerlässlich" ersetzt."

**Emendamento n. 8**, presentato dal consigliere Pöder: " "Articolo 36, comma 3: Le parole ", ad eccezione dell'apicoltura, anche" sono sopresse."

"Artikel 36 Absatz 3: Die Wörter ", mit Ausnahme der Imkerei, auch" sind gestrichen."

**Emendamento n. 9**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 36, comma 3: Dopo la parola "idonee" sono inserite le parole "e indispensabili"."

"Artikel 36 Absatz 3: Nach den Wörtern "des Betriebes geeignet" werden die Wörter "und unerlässlich" eingefügt."

**Emendamento n. 10**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 36, comma 3: Le ultime due frasi sono così sostituite: Possono essere considerati anche i fondi detenuti in affitto con contratto di affitto con validità di almeno 10 anni e permanentemente coltivati dal/dalla titolare dell'azienda agricola. Le superfici coltivate non possono essere considerate ai fini della determinazione del fabbisogno di un altro fabbricato rurale per un periodo di 15 anni."

"Artikel 36 Absatz 3: Die letzten beiden Sätze erhalten folgende Fassung: Es können auch gepachtete Grundstücke mit einer Mindestvertragsdauer von 10 Jahren berücksichtigt werden, die vom Betriebsinhaber/von der Betriebsinhaberin ständig bewirtschaftet werden. Die bewirtschafteten Flächen dürfen 15 Jahre lang nicht zur Bedarfsberechnung für ein anderes Wirtschaftsgebäude herangezogen werden."

**Emendamento n. 11**, presentato dal consigliere Köllensperger: "Articolo 36, comma 3: Le parole "5 anni" sono sostituite dalle parole "10 anni"."

"Artikel 36 Absatz 3: Die Wörter "5 Jahren" werden durch die Wörter "10 Jahren" ersetzt."

**Emendamento n. 12**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 36, comma 3: La cifra "5" è sostituita dalla cifra "10"."

"Artikel 36 Absatz 3: Die Zahl "5" wird durch die Zahl "10" ersetzt."

**Emendamento n. 13**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 36, comma 4: L'ultimo periodo "Qualora il fabbricato rurale non consenta l'esercizio di tale attività, esso può essere ampliato fino ad un massimo di 130 metri quadri di superficie lorda." è soppresso."

"Artikel 36 Absatz 4: Der letzte Satz, "Sofern das Wirtschaftsgebäude hierfür nicht ausreicht, darf es um höchstens 130 Quadratmeter Bruttogeschossfläche erweitert werden.", wird gestrichen."

**Emendamento n. 14**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 36, comma 4: L'ultimo periodo è soppresso."

"Artikel 36 Absatz 4: Der letzte Satz wird gestrichen."

**Emendamento n. 15**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 36, comma 5: Dopo le parole "nella sede dell'azienda agricola una volumetria" è inserita la parola "continua"."

"Artikel 36 Absatz 5: Nach den Wörtern "an der Hofstelle eine" wird das Wort "zusammenhängende" eingefügt."

**Emendamento n. 16**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 36, comma 5: La cifra "1.500", ovunque ricorra, è sostituita dalla cifra "1.000"."

"Artikel 36 Absatz 5: Die Zahl "1.500" wird im gesamten Absatz durch die Zahl "1.000" ersetzt."

**Emendamento n. 17**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 36, comma 5: La cifra "1.500", ovunque ricorra, è sostituita dalla cifra "1.250"."

"Artikel 36 Absatz 5: Die Zahl "1.500" wird im gesamten Absatz durch die Zahl "1.250" ersetzt."

**Emendamento n. 18**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 36, comma 5: La cifra "1500" è sostituita dalla cifra "1250"."

"Artikel 36 Absatz 5: Die Zahl "1.500" wird durch die Zahl "1.250" ersetzt."

**Emendamento n. 19**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 36, comma 5: Dopo le parole "d'uso residenziale" sono inserite le parole "e con struttura edificata compatta"."

"Artikel 36 Absatz 5: Nach den Wörtern "zur Wohnnutzung" werden die Wörter "und in kompakter Bauweise" eingefügt."

**Emendamento n. 20**, presentato dal consigliere Köllensperger: "Articolo 36, comma 5: Dopo le parole "con destinazione d'uso residenziale" sono inserite le seguenti parole: " di cui al massimo 250 metri cubi per attività di agriturismo"."

"Artikel 36 Absatz 5: Nach dem Wort "Wohnnutzung" werden folgende Wörter eingefügt: " , davon höchstens 250 Kubikmeter für Urlaub am Bauernhof"."

**Emendamento n. 21**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 36, comma 5: Alla fine della prima frase è aggiunto il seguente testo: ", a condizione che abbia inserito nel maso chiuso tutte le aree agricole di sua proprietà liberamente disponibili e idonee alla conduzione del maso chiuso"."

"Artikel 36 Absatz 5: Am Ende des ersten Satzes wird folgender Wortlaut eingefügt: ", sofern er/sie vorher alle in seinem/ihrem Eigentum befindlichen und für die Führung des geschlossenen Hofes geeigneten walzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in den geschlossenen Hof eingegliedert hat."

**Emendamento n. 22**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 36, comma 5:

Dopo la prima frase è aggiunto il seguente periodo: La cubatura va scaglionata da 750 metri cubi a 1500 metri cubi a seconda delle dimensioni dell'azienda; i criteri per quantificare tale scaglionamento sono definiti dalla Giunta provinciale."

"Artikel 36 Absatz 5: Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt: "Die Kubatur ist nach Betriebsgröße zu staffeln von 750 Kubikmeter bis 1500 Kubikmeter; die Kriterien für die Festlegung dieser Staffelung werden von der Landesregierung vorgegeben."

**Emendamento n. 22.1**, presentato dal consigliere Noggler: "Articolo 36, comma 5: L'emendamento al comma 5 dell'articolo 36 è così sostituito: Dopo il primo periodo è aggiunto il seguente periodo: 'La realizzazione di una nuova casa d'abitazione nel caso della costituzione di un maso chiuso ai sensi dell'articolo 2, comma 3 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, in un Comune diverso da quello in cui si trova la maggior parte delle superfici agricole incluse nella costituzione, è ammessa soltanto se la locale commissione per i masi chiusi competente per detto Comune esprime parere positivo in merito alla redditività e alla gestione delle superfici agricole nonché alla qualità abitativa.'"

"Artikel 36 Absatz 5: Der Änderungsantrag zu Artikel 36 Absatz 5 erhält folgende Fassung: Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt: „Die Errichtung eines neuen Wohngebäudes im Fall der Neubildung eines geschlossenen Hofes gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, ist nur dann in einer anderen Gemeinde zulässig als in jener, in der die Mehrheit der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die für die Schließung einbezogen wurden, liegt, wenn die für die genannte Gemeinde zuständige örtliche Höfekommission eine positive Stellungnahme in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sowie auf die Wohnqualität abgibt.'"

**Emendamento n. 23**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 36, comma 5: Le parole: "al di fuori dell'area insediabile. Questa limitazione non si applica alla volumetria superiore ai 1.500 m<sup>3</sup> all'interno dell'area insediabile." sono soppresse."

"Artikel 36 Absatz 5: Der Wortlaut "Die Baumasse an der Hofstelle mit Zweckbestimmung Wohnen darf außerhalb des Siedlungsgebietes nicht vom geschlossenen Hof abgetrennt werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Baumasse innerhalb des Siedlungsgebietes, die über 1.500 m<sup>3</sup> hinausgeht." wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Die Baumasse an der Hofstelle mit Zweckbestimmung Wohnen darf nicht vom geschlossenen Hof abgetrennt werden."

**Emendamento n. 24**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 36, comma 5: Il periodo "Questa limitazione non si applica alla volumetria superiore ai 1.500 m<sup>3</sup> all'interno dell'area insediabile." è soppresso."

"Artikel 36 Absatz 5: Der Satz "Diese Beschränkung gilt nicht für Baumasse innerhalb des Siedlungsgebietes, die über 1.500 m<sup>3</sup> hinausgeht." wird gestrichen."

**Emendamento n. 25**, presentato dall'assessore Theiner: "Articolo 36, comma 5: Al comma 5 dell'articolo 36 dopo la quarta frase è inserita la seguente frase: Fatte salve le disposizioni di cui all'articolo 32, il Comune può stipulare con l'interessato un accordo urbanistico riguardante il cambiamento d'uso del pianterreno della posizione originaria."

"Artikel 36 Absatz 5: Im Artikel 36 Absatz 5 wird nach dem 4. Satz folgender Satz hinzugefügt: "Unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 32 kann die Gemeinde mit dem Antragsteller eine Raumordnungsvereinbarung betreffend die Umnutzung der Erdgeschosszone am ursprünglichen Standort abschließen."

**Emendamento n. 26**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 36, comma 5: Le parole: "Alla volumetria presso la sede dell'azienda agricola all'interno dell'area insediabile fino a 1.500 m<sup>3</sup> e alla volumetria al di fuori dell'area insediabile non si applicano le disposizioni di cui all'articolo 37. Divieti di edificazione esistenti decadono dopo 20 anni dalla loro annotazione nel libro fondiario." sono soppresse."

"Artikel 36 Absatz 5: Die Sätze "Die Baumasse an der Hofstelle innerhalb des Siedlungsgebietes bis 1.500 m<sup>3</sup> sowie die Baumasse außerhalb des Siedlungsgebietes unterliegt nicht den Bestimmungen laut Artikel 37. Bestehende Bauverbote gelten nach Ablauf von 20 Jahren ab der Anmerkung im Grundbuch als erloschen." werden gestrichen."

**Emendamento n. 27**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 36, comma 5: L'ultimo periodo è soppresso."

"Artikel 36 Absatz 5: Der letzte Satz wird gestrichen."

**Emendamento n. 28**, presentato dal consigliere Köllensperger: "Articolo 36, comma 5: L'ultimo periodo è soppresso."

"Artikel 36 Absatz 5: Der letzte Satz wird gestrichen."

**Emendamento n. 29**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 36, comma 7: Il comma è soppresso."

"Artikel 36 Absatz 7: Der Absatz wird gestrichen."

**Emendamento n. 30**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 36, comma 7: Dopo le parole "La dislocazione" sono inserite le parole "all'interno del medesimo Comune"."

"Artikel 36 Absatz 7: Nach den Wörtern "Die Aussiedlung der Hofstelle" werden die Wörter "innerhalb derselben Gemeinde" eingefügt."

**Emendamento n. 31**, presentato dall'assessore Theiner: "Articolo 36, comma 7: Al comma 7 dell'articolo 36 nella prima frase del testo tedesco dopo la parola "Hofstelle" è inserito "des geschlossenen Hofes"."

"Artikel 36 Absatz 7: Bei Artikel 36 Absatz 7 wird im ersten Satz des deutschen Textes nach "Hofstelle" "des geschlossenen Hofes" eingefügt."

**Emendamento n. 32**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 36, comma 7: Dopo le parole "è ammessa" sono inserite le parole ", comunque senza aumentare la superficie coperta,"."

"Artikel 36 Absatz 7: Nach den Wörtern "ist zulässig," werden die Wörter "sofern dies zu keiner Erhöhung der überbauten Fläche führt und" eingefügt."

**Emendamento n. 33**, presentato dal consigliere Köllensperger: "Articolo 36, comma 7: Il periodo L'intervento è comunque soggetto al parere vincolante di una commissione composta da un/una rappresentante della ripartizione provinciale competente in materia di natura, paesaggio e sviluppo del territorio, un/una rappresentante della ripartizione provinciale competente in materia di agricoltura e dal Sindaco/dalla Sindaca competente." è così sostituito: "L'intervento è comunque soggetto al parere vincolante di una commissione composta da due rappresentanti della ripartizione provinciale competente in materia di natura, paesaggio e sviluppo del territorio, un/una rappresentante della ripartizione provinciale competente in materia di agricoltura e dal Sindaco/dalla Sindaca competente."

"Artikel 36 Absatz 7: Der Satz "Für die Aussiedlung ist die verbindliche Stellungnahme einer Kommission einzuholen, die aus je einer Person in Vertretung der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung und der für Landwirtschaft zuständigen Landesabteilungen und dem zuständigen Bürgermeister/der zuständigen Bürgermeisterin besteht." erhält folgende Fassung: "Für die Aussiedlung ist die verbindliche Stellungnahme einer Kommission einzuholen, die aus zwei Personen in Vertretung der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung Landesabteilung einer Person der für Landwirtschaft zuständigen Landesabteilung, sowie dem zuständigen Bürgermeister/der zuständigen Bürgermeisterin besteht."

**Emendamento n. 34**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 36, comma 7: Le parole "da un/una rappresentante della ripartizione provinciale competente in materia di natura, paesaggio e sviluppo del territorio," sono sostituite dalle parole "da due rappresentanti della ripartizione provinciale competente in materia di natura, paesaggio e sviluppo del territorio"."

"Artikel 36 Absatz 7: Die Wörter "aus je einer Person in Vertretung der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung und der für Landwirtschaft zuständigen Landesabteilungen" werden durch die Wörter "aus zwei Personen in Vertretung der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung und einer Person der für Landwirtschaft zuständigen Landesabteilung" ersetzt."

**Emendamento n. 35**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 36, comma 7: Le parole da: "La dislocazione della sede" fino alla fine del comma sono così sostituite: "La dislocazione della sede è ammessa soltanto se essa è sede di un maso chiuso coltivato ininterrottamente dal proprietario/dalla proprietaria nei 10 anni antecedenti la richiesta"."

"Artikel 36 Absatz 7: Die Wörter von "Die Aussiedlung der Hofstelle" bis zum Ende des Absatzes werden durch die Wörter "Die Aussiedlung der Hofstelle ist nur zulässig, wenn diese Sitz eines geschlossenen Hofes ist, der in den 10 Jahren vor Antragstellung ununterbrochen vom Eigentümer/von der Eigentümerin geführt wurde." ersetzt."

**Emendamento n. 36**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 36, comma 7: Le parole: "La decisione della commissione ha una validità di 5 anni. Prima del rilascio del permesso di costruire, il/la richiedente deve dichiarare che le oggettive esigenze aziendali non sono cambiate dopo la decisione della commissione" sono soppresse."

"Artikel 36 Absatz 7: Die Sätze "Die Entscheidung der Kommission hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Vor Erlass der Baugenehmigung muss der Antragsteller/die Antragstellerin erklären, dass sich die objektiven Erfordernisse der Betriebsführung seit der Entscheidung der Kommission nicht geändert haben." werden gestrichen."

**Emendamento n. 37**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 36, comma 8: Il comma è soppresso."

"Artikel 36 Absatz 8: Der Absatz wird gestrichen."

**Emendamento n. 38**, presentato dal consigliere Köllensperger: "Articolo 36, comma 8: Il comma è soppresso."

"Artikel 36 Absatz 8: Der Absatz wird gestrichen."

**Emendamento n. 39**, presentato dai consiglieri Widmann e Stirner: "Articolo 36, comma 8: Il primo periodo è così sostituito: Nella sede di aziende ortofloricole è consentita la costruzione di alloggi di servizio con superficie pari a 160 metri quadri."

"Artikel 36 Absatz 8: Der erste Satz erhält folgende Fassung: Am Sitz von Gärtnereibetrieben ist die Errichtung von Dienstwohnungen im Ausmaß von 160 m<sup>2</sup> gestattet."

**Emendamento n. 40**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 36, comma 8: Le parole "La persona che gestisce l'azienda" sono sostituite dalle parole "Il titolare/la titolare dell'azienda"."

"Artikel 36 Absatz 8: Die Wörter "Betriebsleiter/Die Betriebsleiterin" werden durch die Wörter "Betriebsinhaber/Die Betriebsinhaberin" ersetzt."

**Emendamento n. 41**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 36, comma 8: La parola "tre" è sostituita dalla parola "cinque"."

"Artikel 36 Absatz 8: Das Wort "drei" wird durch das Wort "fünf" ersetzt."

**Emendamento n. 42**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 36, comma 9: Il comma è soppresso."

"Artikel 36 Absatz 9: Der Absatz wird gestrichen."

**Emendamento n. 43**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 36, comma 9: Le parole "Al di fuori e" sono sopresse."

"Artikel 36 Absatz 9: Die Wörter "Außerhalb und" werden gestrichen."

**Emendamento n. 44**, presentato dai consiglieri Tinkhauser, Oberhofer, Blaas e Zingerle: "Articolo 36, comma 10: Il comma è soppresso."

"Artikel 36 Absatz 10: Der Absatz wird gestrichen."

**Emendamento n. 45**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 36, comma 10: Il comma è soppresso."

"Artikel 36 Absatz 10: Der Absatz wird gestrichen."

**Emendamento n. 46**, presentato dal consigliere Köllensperger: "Articolo 36, comma 10: Il comma è soppresso."

"Artikel 36 Absatz 10: Der Absatz wird gestrichen."

**Emendamento n. 47**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 36, comma 10: Dopo le parole "La Giunta provinciale" sono inserite le parole ", sentita la commissione legislativa competente in materia,"."

"Artikel 36 Absatz 10: Nach den Wörtern "Die Landesregierung legt" werden die Wörter "nach Anhörung des zuständigen Gesetzgebungsausschusses" eingefügt."

**Emendamento n. 48**, presentato dai cons. Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 36, comma 10: Le parole "per l'ammissibilità dell'esercizio di attività accessorie, incluso il commercio al dettaglio" sono sostituite dalle parole "per l'ammissibilità dell'esercizio di attività di commercio al dettaglio"."

"Artikel 36 Absatz 10: Die Wörter "Nebentätigkeiten, einschließlich des Einzelhandels, betreiben dürfen" werden durch die Wörter "Einzelhandel betreiben dürfen" ersetzt."

**Emendamento n. 49**, presentato dal consigliere Köllensperger: "Articolo 36, comma 11: Dopo le parole "alloggio temporaneo" sono inserite le parole "nel maso"."

"Artikel 36 Absatz 11: Nach dem Wort "Saisonarbeitern/Saisonarbeiterinnen" werden folgende Wörter eingefügt: "an der Hofstelle"."

Ha chiesto di intervenire il consigliere Dello Sbarba sull'ordine dei lavori, ne ha facoltà.

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Io ho visto che a un nostro emendamento il cons. Noggler ha presentato un subemendamento che cambia completamente la natura della faccenda. A me sembra, nella relazione tra colleghi, detto in inglese, una porcata, questo l'ho visto anche in altri casi, che la maggioranza usi emendamenti dell'opposizione come veicoli per subemendamenti propri. Io non ci ho provato, quando non avevo un mio emendamento da subemendare ho lasciato perdere.

Mi sembra veramente scorretto io sarei tentato di ritirarlo è che l'ho visto adesso, e quindi chiederei al cons. Noggler di ritirare il suo emendamento.

**PRESIDENTE:** Si riferisce all'emendamento 22.1?

**NOGLER (SVP):** Verehrter Kollege Riccardo, ich möchte den Änderungsantrag selbstverständlich nicht zurückziehen, und zwar deshalb, weil ich glaube, dass er auch in eurem Sinne eine wertvolle Sache ist. Ich werde versuchen, das zu erklären. Es kommt doch einige Male vor, dass Höfe geschlossen werden, laut Höfegesetz, was von jener Höfekommission genehmigt wurde, das ein positives Gutachten bekommt. Der Großteil hat landwirtschaftliche Nutzflächen und möglicherweise eine kleine Parzelle in der Gemeinde daneben oder in einer angrenzenden Gemeinde. Danach bekommt dieser Bauer ein Baurecht und er kann wählen, wo er seine Kubatur hinstellt. Wenn er beispielsweise seine große Wirtschaftsfläche in Kurtatsch und eine kleine Fläche in Montan hat, dann sagt er ja, dass er seine Hofstelle in Montan errichtet, obwohl er dort nicht einmal einen halben Hektar besitzt. Das ist nicht richtig. Dagegen kann die Gemeinde nichts machen, weil er das Wohnrecht hat. Er kann dort bauen. Deshalb besagt mein Änderungsantrag, dass dort gebaut werden sollte, sofern die Möglichkeit einer Wohnqualität und auch urbanistisch die Möglichkeit besteht, dort zu bauen, wo er auch seinen landwirtschaftlichen Betrieb hat. Ich glaube, das ist auch in eurem Sinne. So vermeiden wir, dass irgendwo ein Haus oder eine Hofstelle entsteht, wo man nicht die betrieblichen Flächen hat und man eigentlich nichts dagegen machen kann. Deshalb ersuche ich, das nicht als unkorrekt herzustellen, sondern, im Gegenteil, ich glaube, wir versuchen hier auch in eurem Sinne etwas zu verbessern, dank deines Änderungsantrages. Sonst wäre es mir nicht mehr möglich gewesen.

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** *Vinschger schlau!* La cosa scorretta, caro consigliere Noggler è che il Suo emendamento può essere il migliore possibile, poi vediamo, ma con il Suo emendamento Lei sopprime il nostro emendamento che dice cose completamente diverse e che porta un contenuto a cui noi tenevamo, questo è il punto. Con il suo subemendamento Lei mi cancella il mio emendamento n. 22, che prevedeva una cosa completamente diversa. Lei non corregge il mio emendamento, ma lo cancella totalmente e lo sostituisce con una cosa completamente diversa. Se fossi io a farlo sul mio emendamento, sarei d'accordo con me stesso, ma soprattutto tra colleghi di diversi gruppi questo mi sembra scorretto, perché Lei ha appena spiegato il Suo, adesso io Le dico che il nostro emendamento n. 22 prevedeva che questa cubatura che si può realizzare in un maso chiuso fino a 1.500 m<sup>3</sup>, fosse però scagliata tra 750 e 1.500 a seconda della grandezza del maso, per cui non semplicemente che qualunque maso può costruire una sede abitativa di 1.500 a prescindere dalla propria dimensione, e questa era una delle proposte dell'*Heimatpflegeverband*. Per cui mi dispiace che, attraverso un emendamento che dice un'altra cosa, Lei elimini la possibilità che questo contenuto possa essere votato. Lei ci mette in un'imbarazzante alternativa al limite tra due contenuti positivi.

Mettiamo che io sia d'accordo con il Suo contenuto, se lo voto cancello un contenuto che a noi stava particolarmente a cuore.

Noi abbiamo parecchi emendamenti su questo articolo, poi andremo più veloci, ma sull'articolo del verde agricolo ci dovremo un po' soffermare. Molti dei nostri emendamenti sono il ripristino di alcune parti del testo così come era arrivato in commissione, anche qui una *Wiedergutmachung* nel senso di ripristinare degli elementi che a nostro parere erano positivi nel testo della Giunta provinciale e che invece la commissione ha eliminato.

Il primo, il comma 1-bis, che poi era il testo del soppresso 2, però l'ho nominato 1-bis per essere sicuro di non sbagliare. Qui ci troviamo all'interno dell'area insediabile e siamo ai fabbricati strumentali, non siamo a fabbricati abitativi e noi vorremmo reintrodurre il testo che c'era nella legge all'inizio della commissione, cioè che "All'interno dell'area insediabile è ammessa la realizzazione di edifici con destinazione di attività agricola (fabbricati rurali) se non è incompatibile con le prescrizioni della pianificazione comunale". Questo che il *Landeshauptmann* direbbe, come ha detto prima, una tautologia, dovrebbe essere ovvio ma se era



scritto, care colleghe e cari colleghi, vuol dire che tanto ovvio non è e se si cancella vuol dire che un significato ce l'ha. Quindi possibile la costruzione di fabbricati rurali, strumentali, dentro l'area insediabile, ma solo se sono compatibili con la pianificazione comunale, altrimenti la pianificazione comunale va a farsi friggere.

Qual è la dimensione di questi fabbricati rurali, quanto si può costruire? Ovviamente è in relazione, e qui siamo al comma 3, sia all'interno che fuori dall'area insediabile, alla dimensione del maso, un maso più grande ha bisogno di fabbricati rurali più grandi e un maso più piccolo di fabbricati rurali più piccoli. Che cosa si può contare per vedere la dimensione di un maso? Ovviamente i terreni di proprietà del maso ma anche i fondi a titolo d'affitto, il problema è che il fondo a titolo d'affitto io lo posso avere per un anno, per due, tre, cinque, qui è previsto per cinque anni e poi però può finire, tanto quel fondo che ho affittato per 5 anni l'ho sommato alle mie aree di proprietà e ci ho ricavato una dimensione del fabbricato rurale più grande, dopodiché non rinnovo l'affitto e però il fabbricato rurale più grande me lo tengo. Quindi per evitare che si abbia un uso strumentale di questi contratti di affitto bisogna, a mio parere, aumentare il numero di anni dell'affitto, cioè questo affitto deve essere un affitto che effettivamente è funzionale all'attività agricola, cioè deve venire prima l'affitto a fini di potenziare l'attività agricola e poi il dimensionamento del fabbricato rurale e bisogna evitare che si abbiano affitti fittizi solo per avere una dimensione più grande. Per cui noi proponiamo che la durata minima di un contratto di affitto diventi di 5 anni e che per quanto riguarda la determinazione di superfici per costruire non solo un fabbricato più grande, ma un secondo fabbricato, si abbia la condizione d'affitto non di 10 anni, ma di 15. 10 e 15 anni erano le ipotesi iniziali della legge e questo è l'emendamento n. 10.

L'emendamento n. 13 prevede una modifica al comma 4. Abbiamo già parlato della possibilità di ampliamento che noi diamo dei fabbricati rurali, strumentali, la legge prevede che in questi fabbricati rurali si possano svolgere attività economiche secondarie, cioè tutto il possibile. Ci si può fare un'officina meccanica, un elettrotecnico, un carrozziere, cioè nel fienile si ricava uno spazio per qualsiasi altra attività economica. A mio parere sarebbe corretto dire che con tutto il dimensionamento e l'ampliamento che noi abbiamo riconosciuto, se questa attività economica trova spazio, bene, se no non si fa, perché è pure anomala questa storia. Invece qui diamo un bonus quadratura, non cubatura, di altri 130 m<sup>2</sup> di superficie lorda, quindi se il fabbricato rurale non è abbastanza grande, si può ingrandire di 130 m<sup>2</sup>, senza poi definire che cosa succede di questi 130 m<sup>2</sup> se questa attività viene chiusa dopo 5, 6 o 10 anni. Rimane, per cui si ha un ulteriore ampliamento di superficie. Noi non siamo d'accordo con questo bonus quadratura.

Il comma 5 non riguarda più i fabbricati strumentali, ma riguarda i fabbricati abitativi. Qui si collega ovviamente alla legge sul maso chiuso, l'abbiamo novellata poco tempo fa, e c'è scritto che nei masi senza fabbricato abitativo, senza casa, si può realizzare una volumetria complessiva di 1.500 m<sup>3</sup>, che ovviamente è sovradimensionata per la famiglia contadina, qui si tratta anche di realizzare attività di agriturismo, probabilmente camere, eccetera. 1.500 m<sup>3</sup> sono tre, quattro appartamenti, uno grande per la famiglia e altri tre o quattro.

Il n. 16 è una specie di provocazione e quindi è ritirato, però il n. 17 lo manteniamo. Noi proponiamo di ridurre questi 1.500 m<sup>3</sup> a 1.250, che è l'attuale previsione della legge urbanistica. Inoltre questi 1.500 m<sup>3</sup> come devono essere costruiti? Anche questo è importante. Una cosa è che si costruisca una grande casa e una cosa casette distribuite, eccetera.

Con l'emendamento n. 19 noi vorremmo specificare che questi 1.500 m<sup>3</sup> devono avere una struttura edificata compatta, questo appariva in una delle versioni precedenti di questa legge, cioè la compattezza non va solo garantita nel centro, nel *Siedlungsgebiet*, ma anche nel verde agricolo, se si realizzano 1.500 m<sup>3</sup> questi devono avere una struttura edificata compatta.

L'emendamento n. 21 propone al comma 5 di aggiungere una cosa che c'era e che è stata eliminata e cioè che tutto questo può avvenire a condizione che abbia inserito nel maso chiuso tutte le aree agricole di sua proprietà, liberamente disponibili e idonee alla conduzione del maso chiuso, cioè il maso chiuso deve essere considerato nella sua interezza e quindi tutte le aree di proprietà devono essere ricomposte nel maso chiuso. Questo lo aggiungiamo alla fine della prima frase, cioè si può realizzare nella sede dell'azienda agricola una volumetria massima complessiva di 1.500 m<sup>3</sup> con destinazione d'uso residenziale, noi diciamo "con struttura compatta e a condizione che l'imprenditore agricolo o l'imprenditrice agricola abbia inserito nel maso chiuso tutte le aree agricole di sua proprietà, liberamente disponibili e idonee alla conduzione del maso chiuso". Questo c'era nella legge ed è stato eliminato in commissione, secondo noi era importante che ci fosse.

Sempre al comma 5, dopo questa prima frase, noi proponiamo di aggiungere che "la cubatura va scaglionata a seconda della dimensione dell'azienda" e questo è l'emendamento a cui l'emendamento n. 22.1 del cons. Noggler taglia le gambe, ma a noi sembra importante, come ho spiegato prima.

Noi proponiamo di eliminare una serie di eccezioni, per esempio c'è scritto che "La volumetria realizzata presso la sede dell'azienda agricola con destinazione d'uso residenziale non può essere distaccata dal maso chiuso al di fuori dell'area insediabile. Questa limitazione non si applica alla volumetria superiore ai 1.500 m<sup>3</sup> all'interno dell'area insediabile". Questa parte, cioè la deroga – perché in questa legge si va avanti sempre così, si fa un passo avanti e poi un passo indietro – è stata inserita dal collega Noggler in commissione e noi proponiamo di eliminarla e che quindi la volumetria realizzata presso la sede dell'azienda agricola con destinazione d'uso residenziale, non può essere distaccata dal maso chiuso.

Sempre al comma 5 noi proponiamo che l'ultima frase venga soppressa. È legata a quello che ho detto sul distacco della volumetria e cioè la frase dice "Alla volumetria presso la sede dell'azienda agricola all'interno dell'area insediabile fino a 1.500 m<sup>3</sup> e alla volumetria al di fuori dell'area insediabile non si applicano le disposizioni di cui all'articolo 37. Divieti di edificazione esistenti decadono dopo 20 anni dalla loro annotazione nel libro fondiario" cioè è tutta una parte che noi proponiamo di eliminare perché è collegata alla parte precedente che ovviamente vorremmo fosse cancellata.

Il comma 7 riguarda invece l'*Aussiedlung*, e dico l'*Aussiedlung* perché in italiano "la dislocazione" si capisce poco, cioè "lo spostamento" di cubatura nel verde agricolo, una famosa problematica. Noi proponiamo che si specifichi che questa dislocazione questa *Aussiedlung der Hofstelle* deve avvenire *innerhalb derselben Gemeinde*, cioè all'interno dello stesso Comune per evitare il turismo delle cubature. Nel comma 7 si dice "Lo spostamento di cubatura della sede del maso chiuso o di fabbricati rurali al di fuori dell'area insediabile è ammessa", noi con l'emendamento n. 32 vogliamo aggiungere "comunque senza aumentare la superficie coperta", questo ovviamente ha l'obiettivo di impedire il consumo di suolo, quindi si sposta la sede da una parte all'altra, però si mantiene lo stesso consumo di suolo.

Lo spostamento della sede del maso chiuso, ovviamente, è un'operazione delicata, che viene sottoposta a una procedura. Questa procedura viene definita nel comma 7 "L'intervento è comunque soggetto al parere vincolante di una commissione composta da un/una rappresentante della ripartizione provinciale competente in materia di natura, paesaggio e sviluppo del territorio, un/una rappresentante della ripartizione provinciale competente in materia di agricoltura e dal Sindaco/dalla Sindaca competente". A noi sembra che questa commissione sia fortemente spostata a favore del richiedente, perché il Sindaco si sa che è quello che difende gli interessi dei propri elettori e non so se la Ripartizione provinciale all'agricoltura sia a sfavore della richiesta del contadino. Quindi resta questo poveretto della Ripartizione dell'ass. Theiner. Noi proponiamo che il poveretto raddoppi e che sia una commissione fatta da quattro persone con due persone della Ripartizione natura, paesaggio e sviluppo del territorio.

Sempre nel comma 7 proponiamo che l'ultima parte da "La dislocazione della sede è ammessa" fino alla fine del comma venga sostituita con questa dizione: "La dislocazione della sede è ammessa soltanto se essa è sede di un maso chiuso coltivato ininterrottamente dal proprietario/dalla proprietaria nei 10 anni antecedenti la richiesta", perché tutto questo è stato aggiunto in commissione, per esempio da famigliari collaboratori, per cui io uso il lavoro del familiare collaboratore – familiare vuol dire parente, anche non figlio – per poi spostare la cubatura e poi nella seconda parte – e qui siamo al nostro emendamento n. 36 – cioè dove dice che "La decisione della commissione ha una validità di 5 anni. Prima del rilascio del permesso di costruire, il/la richiedente deve dichiarare che le oggettive esigenze aziendali non sono cambiate dopo la decisione della commissione" noi proponiamo di sopprimere tutto. Qui siamo alla richiesta di spostare la sede del maso chiuso, secondo noi questa richiesta viene fatta nel momento in cui è utile spostare la sede del maso chiuso e deve essere realizzata nell'arco di tempo previsto, non può accadere che uno si metta in tasca un'autorizzazione che gli vale 5 anni e che lui spenda quando gli pare, se gli serve spostare la sede, la sposta, altrimenti chiederà lo spostamento quando ne avrà bisogno. Qui noi vogliamo in qualche modo impedire il gioco delle cubature che c'è stato, non bisogna negarlo.

**PRESIDENTE:** *Redebonus!* È solo per avvisare che sono già 5 minuti.

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Questo è veramente l'ultimo articolo un po' lungo.

Per quanto riguarda il comma 9, che riguarda "la costruzione di nuovi impianti e l'ampliamento di impianti esistenti per la raccolta, la lavorazione, la conservazione e la commercializzazione dei prodotti agricoli locali", noi proponiamo che sia soppresso oppure che sia evitato che si possa fare quest'operazione al di fuori dell'area insediabile.

L'emendamento. n. 47 dice che i regolamenti che riguardano questo importante articolo devono essere discussi e devono ricevere un parere della commissione legislativa del Consiglio provinciale, questo è il secondo regolamento che ci sembra importante che ripassi attraverso il Consiglio provinciale perché è fondamentale, riguarda il verde agricolo.

Infine nel comma 10 si dice che "La Giunta provinciale definisce i criteri per l'ammissibilità dell'esercizio di attività accessorie, incluso il commercio al dettaglio, da parte di cooperative agricole nelle zone a destinazione particolare". Io credo che questa normativa possa riguardare il commercio al dettaglio, ma non le attività accessorie perché queste sono per esempio il meccanico, il carrozziere, cioè che le cooperative agricole nelle zone a destinazione particolare vendano i loro prodotti mi va bene, ma che facciano altre attività economiche, veramente non lo capisco e mi sembra ingiusto verso altri soggetti, per esempio verso gli artigiani. Perché una cooperativa agricola, quindi il mondo dell'agricoltura, può fare un'attività e magari a un altro viene vietata perché gli si dice di andare nella zona produttiva? Noi proponiamo di togliere i termini "di attività accessorie" e lasciare solo "il commercio al dettaglio delle cooperative agricole".

**NOGGLER (SVP):** Herr Präsident, ich habe noch einen zweiten Änderungsantrag abgegeben. Dieser zweite Änderungsantrag betrifft den Absatz 1. Wir haben in der Gesetzgebungskommission in diesem Absatz 1 auch die Bestimmung im Bereich des Gewässerschutzes hineingegeben. Ich habe dann gesehen, dass der Landesrat einen Änderungsantrag zu diesem Artikel bzw. zu diesem Absatz gemacht hat. Ich habe dann, wohl wissend, dass man auch das nicht machen dürfte, versucht, die Bestimmungen im Bereich des Gewässerschutzes wieder hier reinzugeben und den Artikel so zu ändern. Im Sinne des Gesetzes gilt die gewerbliche Haltung von Nutztieren - der Landesrat hatte die Tiere und ich habe geglaubt, es wäre vielleicht besser die Nutztiere anzuführen - als landwirtschaftliche Tätigkeit. Dies als Ergänzung, sofern die Bestimmungen im Bereich des Gewässerschutzes eingehalten werden. Ich hoffe, dass diese Änderung bzw. Ergänzung zum Vorschlag des Landesrates in Ordnung sein müsste.

Dann vielleicht noch einen Satz, Riccardo, zu deiner ursprünglichen Geschichte! Sie haben 18 oder 20 Änderungsanträge zu diesem Artikel eingereicht. Ich habe natürlich alle durchgesehen und gedacht, dass Sie einen problemlos für eine gute Sache opfern könnten, wohl wissend, dass er auch an der Grenze des Möglichen bzw. Zulässigen sein wird. Ich bin auch inhaltlich zu Ihrem Änderungsantrag der Meinung, dass es nicht sein kann, dass die Größe des Betriebes auf der Fläche, die bearbeitet wird, abgestimmt sein muss. Wie gibt es denn eine Entwicklungsmöglichkeit? Wie kann sich ein Jungbauer entwickeln, wenn er jetzt eine bestimmte Fläche mit Pachtverträgen hat? Die Pachtverträge müssen für fünf Jahre registriert werden. Es entstehen Kosten und der Betrieb entwickelt sich im Allgemeinen, er wird größer und das ursprünglich errichtete Volumen ist zu klein. Was passiert? Er muss wieder die ganzen Gesuche machen, er muss anbauen und erweitern, mit all den Schwierigkeiten, die damit verbunden sind. Deshalb finde ich es schon gut, dass ein maximales Volumen vorgesehen ist. In diesem maximalen Volumen muss man sich daran halten. Übrigens sind es nicht 1.200 Kubikmeter, sondern 1.250 Kubikmeter, die zur Zeit verbaut werden können. 2.450 Kubikmeter sind zur Zeit möglich zu verbauen, das heißt 50 Kubikmeter wäre die Erweiterung hier. Ich glaube einfach, dass Sie damit einverstanden sein könnten, dass ich diesen Änderungsantrag zu Ihrem Änderungsantrag eingereicht habe. Vielen Dank!

**KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles):** Auch meinerseits gibt es einige Änderungsanträge zu diesem Artikel! Das HGV-Zuckerle hatten wir. Jetzt sind wir beim Bauernbundzuckerle. Im ersten Absatz fällt es natürlich auf, dass dieser letzte Satz in Bezug auf die Haltung von Tieren als landwirtschaftliche Tätigkeit - so wie er hier steht - sicher nicht akzeptabel ist. Wenn ich beispielsweise einen Goldfisch habe, dann bin ich Bauer. Der Vorschlag der Kollegen Nogglers und Theiner macht es ein wenig besser, wenn man sich zumindest auf die gewerbliche Haltung von Nutztieren bezieht. Somit fallen die Goldfische zwar weg, aber es bleiben trotzdem noch die sieben Schäflein bei meinem Chalet, und dann bin ich eben ein Bauer. Auf diese Art kann man auf angenehme Art Fehler der Grundsätze

in diesem Gesetz umschiffen, angefangen von Artikel 1. Hier steht weiterhin nichts, über welche Tiere, Anzahl der Tiere, Großvieheinheiten usw. Das bleibt auch mit dieser Einschränkung, die jetzt vielleicht dazu kommt, noch offen. Somit ist es viel zu weitläufig formuliert. Das gilt in etwa auch - das ist mein Änderungsantrag Nr. 1 - für den Absatz 3, mit Ausnahme der Imkerei. Also kann ich auch mit zwei Bienenstöcken in den Genuss dieser Vorteile kommen.

Besonderes Augenmerk haben natürlich alle Kollegen auf Absatz 5 gerichtet. Natürlich fallen die geschlossenen Höfe hier auf, das ist schon klar. Ich versuche hier gar nicht an den 1.500 Kubikmetern zu schrauben, aber dass man zumindest - das ist ja die Bestimmung fürs Wohnen und Wohnen ist auch Urlaub am Bauernhof - die Kubatur für Urlaub auf dem Bauernhof mit maximal 250 Kubikmetern regelt, innerhalb der 1.500 Kubikmeter. Es kann ja nicht sein, dass sich hier jemand ein Hotel baut. Was sollen die Privatzimmervermieter sagen, wenn man das völlig offen lässt, so wie es heute hier drinnen steht? Das ist dringend besser und genauer zu definieren. Soviel zu meinem Änderungsantrag Nr. 20.

Der Rest wurde ja schon gesagt. Ich konzentriere mich jetzt nur mehr auf die Änderungsanträge, die ich eingebracht habe. Wichtig ist mir auch der letzte Satz beim gleichen Absatz 5. Bestehende Bauverbote gelten nach Ablauf von 20 Jahren ab der Anmerkung im Grundbuch als erloschen, also nicht ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, sondern ab der Anmerkung im Grundbuch. Das sollte man hier schon berücksichtigen. Das heißt, das ist eine rückwirkende Norm. Alle alten Fälle wären wieder offen. Alles, was 20 Jahre her ist, seit den ganz alten Eintragungen im Grundbuch teilweise, wird hier mit diesem einzelnen Satz wegdividiert. Deswegen bin ich der Meinung, dass dieser Satz zu streichen ist. So lautet mein Änderungsantrag Nr. 28.

Ich gehe weiter zu Absatz 8 - Änderungsantrag Nr. 38: Hier wird praktisch die Richtung von Dienstwohnungen am Sitz von Gärtnereibetrieben gestartet. Ich bin der Meinung, dass ein Gärtner - bei allem Respekt - keine Dienstwohnung braucht. Auch hier wird all das, was in den letzten Jahren gemacht worden ist, legalisiert und wegsaniert. Ich sehe wirklich nicht den Bedarf und schon gar nicht das öffentliche Interesse an diesem Absatz 8.

Zum Schluss noch - und hier haben schon andere Kollegen gleichlautende Änderungsanträge eingebracht - Änderungsantrag Nr. 46. Damit möchte ich Absatz 10 streichen. Auch hier wird der Einzelhandel eingeführt; es wird Tür und Tor für den Verkauf geöffnet. Auch dies sehe ich nicht nötig. Ich sehe auch hier kein öffentliches Interesse dafür gegeben.

Der letzte Änderungsantrag meinerseits und letzter insgesamt ist jener mit der Nr. 49. Dieser bezieht sich auf den letzten Absatz Nr. 11. Hier möchte ich eine Präzisierung einführen. Ich sehe ein, dass wir für Saisonarbeiter Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Das hat eine Logik, aber bitte an der Hofstelle. Ich glaube, dass das auch dem Sinne dieses Artikels entspricht. Zumindest widerspricht mein Änderungsantrag dem nicht. Es sollte dann schon so sein, dass man diese Räumlichkeiten nicht hintun darf, wo man will, sondern sich an der Hofstelle befinden. Hier sollen diese Saisonarbeiter arbeiten oder auch untergebracht werden. Dann ist dieser Absatz für mich schon ok. Danke schön!

**THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP):** Wir, der Unterfertigte und Arnold Schuler, werden das gemeinsam machen. Ich möchte zuerst zum Ausdruck von Paul Köllensperger kommen, wenn er das Zuckerle anspricht. Die Zuckerlen hat Ihre Partei in Rom verteilt. Wir müssen schauen, ob diese nicht zu "hantig" werden, aber wir können Ihnen sagen, dass wir hier keine verteilt haben. Wir können es gerne mit dem heutigen Zustand vergleichen und auf das eingehen, was hier im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Folgendes: Heute haben wir einen Ist-Zustand von 1.400 Kubikmeter, die im geschlossenen Hof verwirklicht werden können. 1.000 Kubikmeter sind fürs Wohnen, 250 Kubikmeter für Urlaub auf dem Bauernhof und 150 Kubikmeter - wenn 700 Kubikmeter im Jahr 2000 bestanden haben - vorgesehen. Es sind also insgesamt 1.400 Kubikmeter. Wir - nicht der Bauernbund - haben 1.500 Kubikmeter vorgeschlagen. Auch unsere Gesprächspartner haben im ersten Moment gesagt: Wieso schlägst ihr 1.500 Kubikmeter vor? Wir haben uns erst in der Landesregierung unterhalten. Wir haben uns diese Marschroute festgelegt. Wieso 1.500? Weil wir gesagt haben, dass wir den Leuten auf den geschlossenen Höfen auch eine entsprechende Perspektive geben möchten. Aber alles, was errichtet wird, ist untrennbar mit dem geschlossenen Hof verbunden. Das ist die Neuigkeit. Es war zwar 100 Kubikmeter mehr, aber untrennbar mit dem geschlossenen Hof verbunden. Jetzt müssen wir noch auf die Anspielung des Zuckerle, lieber Kollege Paul Köllensperger, eingehen. Sie sehen hier nichts mehr vom Stadelartikel. Wir müssen das Gesamte sehen. Wenn Sie das durchsehen, werden Sie den Stadelartikel nicht mehr finden. Ich glaube - und da wird mir Kollege Riccardo Dello Sbarba Recht geben - , wir haben uns in den vergangenen Jahren, ja sogar in den vergangenen zwei

Jahrzehnten des Öfteren über diesen Artikel unterhalten. Ich glaube, gerade auch von Ihrer Seite wird das sicherlich sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen. Also müssen wir das gesamte Paket sehen. Auf einige Details bzw. auf den Rest wird dann Kollege Schuler eingehen. Ich möchte hier auf einiges eingehen, und zwar zunächst konkret auf Abänderungsantrag Nr. 4. Auch hier ist stets die Übereinstimmung mit Planungsinstrumenten gewährleistet. Riccardo, auch bei Deinem Abänderungsantrag Nr. 4 gilt dies in Übereinstimmung mit den Planungsinstrumenten, von denen wir heute schon des Öfteren geredet haben. Das muss heute schon gegeben sein. Sonst ist es nicht möglich.

Im Abänderungsantrag Nr. 10 ist vorgesehen, dass die Pachtdauer verringert werden kann. Wieso haben wir hier die fünf Jahre vorgesehen? Weil wir auch in anderen Bereichen heute, gerade was die EU-Programme anbelangt, überall fünf Jahre vorgesehen haben. Wir haben gesagt, dass wir hier irgendwann eine Harmonisierung herbeiführen möchten. Fakt ist auch - das haben uns die Kollegen der Landwirtschaft sehr eindringlich dargelegt -: Heute gibt es große Schwierigkeiten, langjährige Pachtverträge abzuschließen. Diese Rückmeldungen haben wir auch überprüft. Aus dem ganzen Land kommt diese Rückmeldung. Ja, die fünf Jahre sind akzeptiert, weil sie auch durch EU-Normen vorgesehen sind und sich die Leute daran gewöhnt haben, aber es gibt enorme Schwierigkeiten hier langjährige Pachtverträge abzuschließen. Mir wären langjährige auch lieber gewesen, aber man muss einfach zur Kenntnis nehmen, dass es hier enorme Schwierigkeiten gibt. Vielfach sagen auch die Verpächter, die zum Beispiel selbst den landwirtschaftlichen Betrieb aufgegeben haben, ganz klar: "Ich verpachte nicht über einen Zeitraum von 9 Jahren." Wir wissen, dass das entsprechende rechtliche Konsequenzen zur Folge hat. Deshalb haben wir uns hier nach längerer Beratung in Übereinstimmung darauf geeinigt, dass hier die fünf Jahre aufrecht bleiben. Die Nebentätigkeit auf einem geschlossenen Hof ist genau dasselbe, wie wir es heute schon haben. Ich glaube, da darf man jetzt nicht die Konkurrenz sehen. Mir ist lieber, der Bergbauer bleibt oben und übt oben diese Nebentätigkeit aus, als wenn er ins Tal runterfahren und sich dort unten irgendwo als Tagelöhner verdienen muss. Mir ist es wesentlich lieber, wenn er das oben macht. Und deshalb haben wir auch keinen Grund gesehen, von dieser Regelung, die heute schon gilt - sie ist ja nicht neu eingeführt worden -, Abstand zu nehmen. Die 130 Quadratmeter ...

**ABGEORDNETE:** *(unterbrechen)*

**THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP):** Ja, das ist heute schon möglich! Das ist mit dem geschlossenen Hof verbunden. Heute haben wir nicht die Unterteilung zwischen innerhalb und außerhalb, weil es heute schon mit dem geschlossenen Hof verbunden ist. Die Kubikmeter habe ich bereits genannt.

Dass in diesen 1.500 Kubikmetern auch Urlaub auf dem Bauernhof enthalten ist, ist klar. Dann haben wir die die Gültigkeit des Gutachtens von 5 Jahren. Wir haben diese Gültigkeit jetzt in mehreren Bereichen eingeführt. Auch hier versuchen wir langsam zu einer Harmonisierung zu kommen, wo man dann auch beispielsweise bei Landschaftsschutzermächtigungen usw. sagen kann: Es hat keinen Sinn, dass wir kürzere Zeiten vorsehen. Es gibt oft objektive Schwierigkeiten. Da müsste der ganze bürokratische Iter wieder von vorne beginnen. Deshalb gehen wir dort hin und sagen: Es hat eine Gültigkeit von fünf Jahren, weil es auch mit der entsprechenden Rücknahme von Bürokratie verbunden ist.

Ich komme zur Frage bezüglich die Dienstwohnungen, Paul Köllensperger, und Gärtnereien. Wir haben das mit Handwerksbetrieben gleichgestellt. Nicht mehr und nicht weniger! Ich weiß, dass die betroffene Kategorie hier nicht zufrieden ist mit dem, was wir fordern. Wir hätten gerne mehr. Ich bin auch heute nicht nur einmal in dem Zusammenhang kontaktiert worden. Aber unser Vorschlag ist, dass das ganz genau gleich gehandhabt wird wie im Bereich Handwerk.

Eine Anmerkung noch, bevor ich das Wort an Kollegen Arnold Schuler weitergebe. Deinen letzten Abänderungsantrag mit der Nr. 49 unterstützen wir. Dessen Inhalt ist richtig und deshalb finden wir ihn gut.

**SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Kollege Richard Theiner hat ja schon zu den allermeisten Punkten geantwortet. Zu dem, was er gesagt hat, ist eigentlich wenig hinzuzufügen. Es ist alles korrekt so und auch ausführlich behandelt worden. Ein paar Dinge möchte ich vielleicht trotzdem noch ergänzen. Die Anmerkungen zu den Pachtflächen hat er schon ausführlich dargestellt, also die ganzen Schwierigkeiten, die damit verbunden sind. Es ist ja heute schon so geregelt, dass, wenn heute jemand einen Antrag

in Richtung eines Wirtschaftsgebäudes stellt, bewertet die Gemeinde bzw. die Gemeindebaukommission auch, ob die Größe entspricht und ob hier nicht zu groß geplant worden ist. Vielfach werden auch von Forstinspektoren entsprechende Gutachten eingeholt, um das noch einmal zu überprüfen. Die Kosten der Wirtschaftsgebäude sind dermaßen angestiegen, dass auch aus wirtschaftlichen Überlegungen wohl hoffentlich niemand Interesse hat, das Wirtschaftsgebäude zu groß zu bauen. Zudem ist es so, dass vor allem in der letzten Zeit kleinere Betriebe ihre Tätigkeit aufgegeben haben und die Flächen verpachten. Glücklicherweise finden sich bei uns immer noch Nachbarn, die dann diese Fläche effektiv pachten und weiterhin bewirtschaften, nicht nur im Sinne der Landwirtschaft, sondern vor allem auch im Sinne der Pflege unserer Landschaft. Hier ist es eben - wie Kollege Theiner schon gesagt hat - nicht so, dass man eine langfristige Pacht bekommt, sondern meistens muss man schon froh sein, wenn man überhaupt für fünf Jahre einen Pachtvertrag erhält. Zu den Betriebsgrößen ist noch nicht geantwortet worden, von Kollegen Dello Sbarba, ob man hier diese 1.500 Kubikmeter als Maximum sieht und für kleinere Betriebe eventuell weniger an Kubatur vorsehen kann. Es ist eigentlich schon so, wie es früher einmal der Fall, wo man pro Quadratmeter Besitz oder pro Hektar Besitz eine bestimmte Kubatur verbauen konnte. Aber wir müssen hier auch bedenken, dass es in unserem Interesse ist, dass wir die kleinbäuerlichen Strukturen erhalten können. Es ist auch nachvollziehbar, dass jene, die weniger Flächen besitzen, es notwendiger haben wie andere, sich über Urlaub auf dem Bauernhof einen Zuerwerb zu erwirtschaften. Das wäre in der Umsetzung dessen, was Kollege Dello Sbarba gesagt hat, dass man für jemand, der nur zwei Hektar hat, also ungefähr den Schnitt der Südtiroler landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich Obst- und Weinbau hernimmt, weniger Kubatur zur Verfügung stellt. Aber damit würde man das Gegenteil von dem erreichen, was man eigentlich an Umsatz im öffentlichen Interesse sehen sollte, wenn es um den Erhalt der kleinbäuerlichen Strukturen geht. Nachdem das in jeder Sonntagsrede zur Sprache kommt, müssen wir auch die Chance geben, sich einen entsprechenden Zuerwerb zu erwirtschaften.

Noch ein Wort zu den Aussiedlungen! Es sind viele Maßnahmen getroffen und viele Artikel vorgesehen worden. Zu den unterschiedlichen Bereichen hat es Schwierigkeiten gegeben, aber in Bezug auf die Aussiedlung und diese Kommission hat es kaum ein Problem in diesem Jahr gegeben. Es hat sehr gut funktioniert. Deshalb - glaube ich - kann man das ruhig auch so fortschreiben, wie es bisher gehandhabt worden ist.

Zur Frage von Kollegen Köllensperger in Bezug auf die Größenordnung, ab wann jemand dann als Bauer oder Bäuerin gesehen und ab wann die landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt werden kann. Auch das ist ein zweiseitiges Schwert, denn - und das wissen wir - zwei Drittel der Südtiroler landwirtschaftlichen Betriebe sind auf den Zu- und Nebenerwerb angewiesen, damit sie auch ihre Höfe noch weiterhin bewirtschaften können. Diese Diskussion ist auch immer auf staatlicher Ebene zu führen, und zwar heftig zu führen, weil es unser ureigenstes Interesse ist und sein muss, dass die Schwelle für den sogenannten aktiven Landwirt hier relativ niedrig gehalten wird. Auch die großen staatlichen Bauernverbände kämpfen ständig darum, dass die Förderungen und die Anerkennung nur mehr in Richtung Vollerwerbsbauern abzielen. Aber das wäre für unser Land und für unsere landwirtschaftliche Struktur fatal. Deshalb sind wir immer bemüht und es ist alles andere als einfach, vor allem auch auf römischer Ebene hier zu erklären, dass es einfach eine Notwendigkeit in unserem Fall ist, dass man die Latte - wie man so schön sagt - nicht zu hoch legt, weil dann viele aus dieser Situation, aktiver Landwirt anerkannt zu werden, hinausfallen, mit den entsprechenden Folgen für unsere Landwirtschaft auch in Bezug auf die sozialen Folgen unseres Landes. Wir haben über 20.000 landwirtschaftliche Betriebe und über 20.000 Familien, die draußen auf ihren Höfen wohnen und leben. Sie sind ganz maßgeblich dafür zuständig, dass bei uns der ländliche Raum noch lebendig ist und erhalten werden kann. Sie bringen sich ein in die örtlichen Vereine draußen. Ich glaube, es ist ein enormer Wert, nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch im sozialen Sinne und im Sinne unseres Landes, dass man diese Strukturen in dieser Form auch erhalten kann.

Zum letzten Änderungsantrag noch von Kollegen Köllensperger, wo es die Unterkunft für Erntehelfer angeht. Also wir werden diesen Änderungsantrag annehmen. Somit bleibt das, was bisher schon war, dass man hier diese Unterkünfte für Erntehelfer auch an die Hofstellen bindet. Es hat bisher eigentlich so gut funktioniert und ich glaube, dass man diesen Änderungsvorschlag auch annehmen kann.

**PRESIDENTE:** Passiamo alla votazione degli emendamenti.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 1**: respinto con 4 voti favorevoli, 16 voti contrari e 10 astensioni.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 2.1**: approvato con 17 voti favorevoli, 4 voti contrari e 10 astensioni.

Gli emendamenti n. 2 e n. 3 decadono.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 4**: respinto con 7 voti favorevoli e 24 voti contrari.

L'emendamento n. 5 decade.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 6**: respinto con 5 voti favorevoli, 20 voti contrari e 6 astensioni.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 7**: respinto con 7 voti favorevoli, 18 voti contrari e 6 astensioni.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 8**: respinto con 10 voti favorevoli, 18 voti contrari e 4 astensioni.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 9**: respinto con 8 voti favorevoli, 18 voti contrari e 6 astensioni.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 10**: respinto con 4 voti favorevoli, 22 voti contrari e 3 astensioni.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 11**: respinto con 5 voti favorevoli, 25 voti contrari e 3 astensioni.

L'emendamento n. 12 decade.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 13**: respinto con 5 voti favorevoli, 23 voti contrari e 3 astensioni.

L'emendamento n. 14 decade.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 15**: respinto con 5 voti favorevoli, 18 voti contrari e 9 astensioni.

L'emendamento n. 16 è ritirato.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 17**: respinto con 5 voti favorevoli, 25 voti contrari e 3 astensioni.

L'emendamento n. 18 decade.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 19**: respinto con 5 voti favorevoli, 25 voti contrari e 3 astensioni.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 20**: respinto con 5 voti favorevoli, 25 voti contrari e 3 astensioni.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 21**: respinto con 5 voti favorevoli, 25 voti contrari e 3 astensioni.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 22.1**: approvato con 26 voti favorevoli e 4 astensioni.

L'emendamento n. 22 decade.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 23**: respinto con 5 voti favorevoli, 19 voti contrari e 8 astensioni.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 24**: respinto con 5 voti favorevoli, 18 voti contrari e 9 astensioni.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 25**: approvato con 17 voti favorevoli, 4 voti contrari e 10 astensioni.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 26**: respinto con 4 voti favorevoli, 18 voti contrari e 10 astensioni.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 27**: respinto con 5 voti favorevoli, 19 voti contrari e 9 astensioni.

L'emendamento n. 28 decade.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 29**: respinto con 5 voti favorevoli, 19 voti contrari e 8 astensioni.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 30**: respinto con 5 voti favorevoli, 21 voti contrari e 2 astensioni.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 31**: approvato con 29 voti favorevoli e 3 astensioni..

Apro la votazione sull'**emendamento n. 32**: respinto con 4 voti favorevoli, 17 voti contrari e 10 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 33**: respinto con 5 voti favorevoli, 19 voti contrari e 9 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 34**: respinto con 5 voti favorevoli, 18 voti contrari e 9 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 35**: respinto con 7 voti favorevoli e 25 voti contrari.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 36**: respinto con 5 voti favorevoli, 16 voti contrari e 7 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 37**: respinto con 5 voti favorevoli, 17 voti contrari e 9 astensioni.

L'emendamento n. 38 decade.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 39**: respinto con 4 voti favorevoli, 26 voti contrari e 2 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 40**: respinto con 5 voti favorevoli, 18 voti contrari e 10 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 41**: respinto con 5 voti favorevoli, 19 voti contrari e 10 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 42**: respinto con 5 voti favorevoli, 23 voti contrari e 5 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 43**: respinto con 8 voti favorevoli, 19 voti contrari e 7 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 44**: respinto con 14 voti favorevoli, 18 voti contrari e 1 astensione.

Gli emendamenti n. 45 e n. 46 decadono.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 47**: respinto con 5 voti favorevoli, 23 voti contrari e 4 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 48**: respinto con 6 voti favorevoli, 19 voti contrari e 9 astensioni.

Apro la votazione sull'**emendamento n. 49**: approvato con 26 voti favorevoli, 4 voti contrari e 4 astensioni.

Ha chiesto di intervenire il consigliere Knoll sull'ordine dei lavori, ne ha facoltà.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT)**: Nur eine praktische Frage! Der Abänderungsantrag Nr. 22.1 zum Artikel 36 Absatz 5 des Kollegen Noggler wurde jetzt angenommen, welcher vorsieht, dass Hofstellen auch in Gemeinden errichtet werden können, in denen nicht der Hauptteil der Nutzfläche der bearbeiteten liegt. Jetzt hätte ich die konkrete Frage: Es gibt ja zum Beispiel Gemeinden im Vinschgau und im Pustertal, wo praktisch ein Teil der Nutzfläche nicht in Südtirol liegt. Wie wird das da geregelt, wenn zum Beispiel ein Bauer einen Großteil der Wiesen auf Nordtiroler Seite hat und jetzt am Reschen - weil er vielleicht ein Grundstück geerbt hat oder was auch immer - seine Hofstelle hinverlegen möchte? Umgekehrt kann es genauso der Fall sein. Ich habe Bekannte, die in Sillianberg oben den Hof und auf Südtiroler Seite die Wiesen besitzen. Wie wird das geregelt? Gilt diese Regelung nur innerhalb der Provinz Bozen oder ist das davon unberührt, dass man da generell einfach sagt: "Nach entsprechender Prüfung kann auch in einer Gemeinde die Hofstelle errichtet werden, in der nicht der Hauptteil der Nutzfläche liegt."? Könnte uns die Landesregierung hierzu eine Auskunft geben?

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda)**: Questo è l'articolo sul verde agricolo e devo dire che rispetto all'attuale 107 è più ordinato, più breve, ma nella sostanza non cambia molto, fatta eccezione per lo *Stadelgesetz*, cioè lo *Stadelabsatz* del 107, ma per il resto a noi pare che si conceda eccessiva capacità edificatoria nel verde agricolo e soprattutto non si pongano i limiti che ragionevolmente si sarebbero potuti porre e cioè che per esempio gli spostamenti delle sedi, di cubatura avvengano senza aumentare la superficie sigillata, coperta, che la realizzazione di questi 1.500 m<sup>3</sup> avvenga con insediamento compatto e se voi avete respinto questa cosa vuol dire che ci potremmo aspettare varie casette nel verde per gli ospiti dell'agriturismo. Noi abbiamo presentato tanti emendamenti, naturalmente non spera-



vamo che fossero accettati tutti, ma sarebbe stato anche eccessivo, però ci aspettavamo che alcuni di questi, soprattutto i più ragionevoli, quelli che consentivano all'imprenditore agricolo di fare quello che lui vuole fare, ma di farlo in modo da risparmiare suolo, venissero approvati. Non sono stati approvati e io credo che quindi nel verde agricolo il consumo di suolo e anche la dispersione dell'abitato andrà avanti, forse un po' meno degli ultimi 20 o 30 anni, ma gli ultimi 20 o 30 anni non sono cancellati, non c'è così tanto spazio ormai nel verde agricolo, per cui non so se questo *Stadelgesetz* è stato eliminato anche perché ormai di cubatura inutilizzata e mezza diroccata in giro non ce n'è da trasformare, per cui ci sono stati gli ultimi 20 o 30 anni e quello che noi consentiamo di fronte a quello che è successo nel verde agricolo negli ultimi 20 o 30 anni a nostro parere è ancora eccessivo. Sugli articoli sugli alberghi vi ho invitato a fare questa *passeggiata Freud* tra Soprabolzano e Collalbo, vedere e contare quanti alberghi ci stanno solo in quella fascia, e di quanto si stanno ampliando. Andate a vedere per esempio il Fink a Soprabolzano di quanto si amplia.

Adesso vi invito però a fare la stessa passeggiata e guardare le cubature nel verde agricolo, tutte CasaClima, per carità, perché così c'è il bonus cubatura, ma guardate quante ville sono venute fuori. Prima tra Soprabolzano e Collalbo si vedeva solo verde, oggi si passa da una casa a un'altra. Per cui la dispersione è andata molto avanti e quindi secondo noi andava messo un freno più forte. Questa legge concede moltissimo agli albergatori, molto anche alla categoria dei contadini, che sono quelli che possono toccare le aree naturali, questo è il punto.

Io prego chi ha presentato gli emendamenti di illustrarceli o di ritirarli. A me sembrerebbe più onesto ritirarli, mi riferisco per esempio al collega Widmann che non ci spiega mai quello che ha presentato.

Anche Lei, assessore, si è dimenticato di presentarcene uno, allora vorrei che Lei ci spiegasse perché vi occupate di pianterreno. L'emendamento n. 25 dice che il Comune può stipulare con l'interessato un accordo urbanistico, che quando uno pensa a un accordo urbanistico pensa a Benko, a operazioni di ristrutturazione di intere parti di città, e invece può stipulare con l'interessato un accordo urbanistico riguardante il cambiamento d'uso del pianterreno della posizione originaria. Io vorrei capire perché una legge provinciale si occupa del pianterreno, e anche di chi è questo pianterreno.

**HOCHGRUBER KUENZER (SVP):** Danke, Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Entgegen vieler Interpretationen und entgegen vieler Medienmeldungen, dass die Landwirtschaft bei diesem Gesetz Land und Raumordnung einen Vorteil hätte, möchte ich jetzt die Begrenzungen und die Eingrenzungen aufzählen. Werte Kolleginnen und Kollegen! Bei der Aussiedelung haben wir - so wie es heute ist - die 100-prozentige Konventionierung. Kollege Dello Sbarba ist gerade auf diesen Artikel eingegangen. Ich erinnere daran, dass wir heute schon 100 Prozent Konventionierung haben, das heißt Wohnbau für Einheimische. Aus meiner Sicht noch einmal eine Abgabe mit diesem Änderungsantrag, das heißt, wenn im Erdgeschoss eine andere Zweckbestimmung vorhanden sein kann oder in Vereinbarung mit der Gemeinde, dann gilt noch einmal eine Raumordnungsvereinbarung. Dann wird man mit der Gemeinde noch einmal eine Vereinbarung treffen und eine Vereinbarung ist immer zweiseitig: Was gebe ich dir und was bekomme ich dafür? Das bedeutet dann nicht nur 100 Prozent Konventionierung, sondern aufgrund eines Raumordnungsvertrages ein Entgegenkommen von Seiten der Grundeigentümer. Soviel dazu!

In Bezug auf diese 1.500 Kubikmeter, die jetzt so stehen, ist von beiden Landesräten schon erklärt worden, dass es die 1.400 Kubikmeter gab. Die neue Begrenzung aber sieht vor, dass ich diese 1.500 Kubikmeter nicht mehr abtrennen kann. Die Zersiedelung, die in der Vergangenheit oft zustande gekommen ist, ist daher gekommen, dass man diese 1.500 Kubikmeter abgetrennt hat. Es sind dann 500 Kubikmeter entstanden und irgendwann hat man auf 850 Kubikmeter erweitert. So war es in Vergangenheit. In Zukunft werden diese 1.500 Kubikmeter nicht mehr abgetrennt, das heißt, es bleibt unabtrennbarer Bestandteil des geschlossenen Hofes, auch wenn bei der Erbfolge immer wieder - und das kenne ich auch als Mitglied der Landeshöfekommission - der Antrag gestellt wird, dass eine Abtrennung gemacht werden soll, um die weichenden Erben zufrieden zu stellen. Aber noch extremer wird es, wenn ich draußen einen landwirtschaftlichen Betrieb habe, der zum Beispiel außerhalb der Siedlungsgrenze 1.800 Kubikmeter umfasst. Dann kann ich diesen nicht mehr auf 1.500 Kubikmeter abtrennen, sondern es bleiben die bestehenden Kubikmeter aufrecht. Es wird nicht mehr abgetrennt. Ich glaube, das ist ein wesentlicher Bestandteil, der der Zersiedelung entgegenwirkt. Da leistet die Landwirtschaft sehr wohl ihren Beitrag. Ich bin der Meinung, dass die Landwirtschaft jetzt ganz klar gegen die Zersiedelung ist. Die Vergangenheit können wir nicht mehr ändern, denn die Villen, die draußen stehen und die Sie sehen, sind nun mal da. Aber jeder hat natürlich ein anderes Gebiet vor sich. Ich sehe weniger Villen als Sie! Heute werden - und das war schon so - 20

Jahre bei einer Schließung des Hofes im Gesetz festgeschrieben. Somit darf der geschlossene Hof nicht mehr aufgelöst werden. Es gilt die Entscheidungen zu treffen.

In Bezug auf die fünfjährigen Pachtverträge muss ich sagen, dass man hier einfach der Zeit nachgekommen ist. In dieser schnelllebigen Zeit lässt sich niemand mehr auf 10 Jahre festlegen. Es ist einfach so; das ist eine Realität. Jeder landwirtschaftliche Betrieb hätte lieber einen Pachtvertrag für 10 Jahre, weil ihm 10 Jahre ja mehr Sicherheit geben. Aber dies ist nicht mehr möglich. Soviel zu dem, dass man sagt, dass das Glas halbvoll oder halbleer ist. Jeder sieht das natürlich anders. Ich kann nur sagen, dass die Zersiedlung in Zukunft mit diesem Gesetz "Raum und Landschaft" wesentlich eingeschränkt ist. Man muss natürlich schauen, was mit den bestehenden Gebäuden passiert. In Artikel 34 und Artikel 35 wird die gastgewerbliche Tätigkeit mit dazugenommen. Hierzu möchte ich mich nicht äußern. Aber was die Landwirtschaft anbelangt, so will einfach mit dem Märchen aufhören und sagen, dass die Landwirtschaft in diesem Gesetz nicht die Gewinnerin ist. Die Regeln sind ganz klar geworden. Ich verweise auf die Zweckbestimmung von den 1.500 Kubikmetern. Ich kann ganz oft folgendes Beispiel nennen: Wenn eine Familie die Entscheidung getroffen hat, Urlaub auf dem Bauernhof anzubieten, dann war sie 10 Jahre daran gebunden. Wenn dann die nächste Generation bei der Hofübergabe diese Tätigkeit einfach aufgrund ihrer Fähigkeit nicht mehr weiterführen konnte, waren sie in einem Dilemma. So kann bei jedem Generationswechsel die junge bäuerliche Familie eine Entscheidung treffen, welchen Zuerwerb - und es ist schon gesagt worden, dass wir 70 Prozent Zuerwerb haben - sie am Hof machen möchte. Jeder Bauer/jede Bäuerin muss sich die Frage stellen: "Welche Fähigkeiten bzw. Tätigkeiten möchte ich als Zuerwerb am Hof ausführen?" Man ist nicht mehr so wie bisher ganz klar an diese Bindung gebunden, dass man sage: Ich muss jetzt bäuerliches Handwerk machen. Ich muss jetzt Urlaub auf dem Bauernhof anbieten. Ich kann mehrere andere Tätigkeiten ausüben. Das ist immer nur sinnvoll, wenn sie es aufgrund ihrer persönlichen Fähigkeiten und Stärken machen. Ansonsten führt dies nicht zum Erfolg. Soviel möchte ich zum Kritikpunkt "Die Landwirtschaft ist Gewinnerin von diesem Gesetz" sagen. Danke schön!

**PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien):** Ich sage mal nichts zur Landwirtschaft. Wir sind beim Artikel 36. Ich denke, dass die hierzu eingebrachten Abänderungsanträge ganz klar darauf abzielen, eine bestimmte - sagen wir mal so - Eingrenzung - und nun komme ich trotzdem wieder dazu - des "ländlichen Traumes" vorzunehmen. Hier wurde schon sehr extensiv gehandhabt und gearbeitet in der mehrheitlich vom Bauernbund besetzten Kommission. Ich sage mal, dass sie durchaus erfolgreich in Punkto Lobbyarbeit war. Ob das dann Lobbyismus fürs Land ist, wage ich zu bezweifeln, für die landwirtschaftlichen Interessensgruppen sehr wohl, aber nichts fürs Land! Deswegen - denke ich mal - kann man hier schon das eine oder andere streichen bzw. ändern. Zum Beispiel auch was in Absatz 1 am Ende in Bezug auf die Haltung von Tieren neu definiert wurde, bin ich skeptisch. Es kommt darauf an, welche Tiere usw. Es handelt sich um eine sehr vage Definition. Absatz 2 zu streichen, hielte ich für einen Fehler.

In Absatz 3 wird eine Mindestvertragsdauer von fünf Jahren vorgesehen. Ok, das kann man sehr wohl tun.

Absatz 5 wurde völlig verändert. Ich denke, dass die diesbezüglichen Änderungsanträge hier wieder einiges im Detail zurechtrücken. Alles aufzuzählen, ist schon allein bei diesem Ausnahmeregelungsartikel sehr, sehr schwierig.

Absatz 7 wurde zu Recht von den Kommissionsmitgliedern eingefügt, da keine Vergütung zusteht.

In Absatz 8 wird dieser Bereich nicht zielführend geregelt, da man mit den Dienstwohnungen wieder etwas machen kann.

Auch was die Sondernutzungsgebiete anbelangt, bin ich geteilter Meinung. Bei den Sondernutzungsgebieten wird wieder zu restriktiv gearbeitet. Hier hätte etwas extensiver gearbeitet werden können.

Insgesamt gesehen, wäre bei diesem Artikel 36 einiges auszubessern gewesen, aber das wird in dieser Form wahrscheinlich leider nicht getan. Deshalb ist es schade, dass man hier ein Lobbyinteresse sehr eng zugelassen hat oder zulässt. Wie gesagt, das Lobbyinteresse spiegelt nicht unbedingt das allgemeine Landesinteresse wider, das muss man schon klar sagen. Da tut man diesem Gesetz, dieser Bestimmung und insgesamt dem Interesse des Landes nichts Gutes.

**NOGLER (SVP):** Ganz kurz zum Kollegen Knoll! Sie haben gesagt, wie es sich verhält, wenn sich Flächen jenseits der Grenzen, also sowohl in der Schweiz als auch in Österreich, befinden. Es ist so, dass kaum Flächen unsererseits auf der Schweizer Seite sind. Es handelt sich ausschließlich um Schweizer Eigentümer. In Österreich ist es natürlich anders. Ich spreche hier in erster Linie von der Gemeinde Graun, aber auch von der Gemeinde Walz. Dort liegen noch von früher Flächen auf Österreichischer Seite, das stimmt. Aber in meinem Änderungsantrag geht es darum, die Errichtung einer neuen Hofstelle zu ermöglichen, nachdem die Felder geschlossen wurden. Die Höfekommission hat ein positives Gutachten für die Schließung des Hofes gegeben, ohne Hofstelle. Dann geht es darum, wo die Hofstelle errichtet werden kann. Es ist klar, dass ich in einen geschlossenen Hof nicht Felder, die sich in Österreich befinden, reingeben kann. Das bleiben walzende Felder, sie bleiben außerhalb des geschlossenen Hofes. Nachdem ich aber die Hofstelle nur auf einem Feld oder auf einer Grundparzelle, die im geschlossenen Hof drinnen ist, errichten kann, ist klar, dass ich die Hofstelle ausschließlich in Italien errichten kann. Deshalb ist jetzt die Frage - ich glaube, es so verstanden zu haben -, was mit den Feldern passiert, die in Österreich liegen. Diese Felder werden nicht im geschlossenen Hof integriert und es besteht auch nicht die Möglichkeit, sie mitzuzählen, um die Fläche zu bekommen und um den Hof schließen zu können. Ich kann nur die Felder in Anspruch nehmen, die hier in Italien liegen. Den Bauern ist es nur aufgrund der Zellen, die im geschlossenen Hof drinnen sind, gestattet. Das die Voraussetzung ist. Ein geschlossener Hof umfasst die Hektar, welche mit dem Höfegesetz beschlossen bzw. auch neu festgelegt wurden, unabhängig davon, ob es sich jetzt um Jungbauern und dergleichen handelt. Die Hofstelle muss im geschlossenen Hof drinnen sein. Das heißt, ich muss das Gesuch an die Gemeinde stellen, dass die Parzelle, die im geschlossenen Hof drinnen ist, auch für die Verbauung verwendet wird. Eine Parzelle, die sich im Ausland befindet, ist nicht im geschlossenen Hof drinnen. In einer anderen Gemeinde ist das sehr wohl möglich. Mein Änderungsantrag, den wir genehmigt haben, hat ja geheißen, dass ich nur dort die Hofstelle errichten kann oder soll, wenn ich dort mehrheitlich meine Betriebsfläche habe und nicht in einer kleinen Gemeinde oder in einer Gemeinde, wo ich eine kleine Parzelle habe. Danke schön!

**THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP):** Ich bin noch die Antwort bzw. die Erklärung - und Riccardo Dello Sbarba hat richtig darauf hingewiesen - zu Abänderungsantrag Nr. 25 schuldig. Wir sprechen jetzt nicht mehr von Wohngebieten, sondern von Mischzonen. Wir sagen, wenn ein Hof ausgesiedelt wird, dann muss an der ursprünglichen Hofstelle dieser ganze Wohnraum den Einheimischen vorbehalten werden. Wir haben aber eine Schwierigkeit, und zwar, dass es im Erdgeschoss zum Teil sehr unterschiedlich ist. In einigen Gegenden ist es sehr schwer, diesen Wohnraum dann effektiv auch zu vermieten oder zu verkaufen. Deshalb sagt man: Wenn wir von Mischzonen sprechen, ist es richtig, dass wir - wie bisher - Handel oder auch Dienstleistungen unterbringen können. Was jetzt neu hinzukommt, ist das Handwerk, und zwar emissionsarmes Handwerk. In diesem Fall hat der Eigentümer vom geschlossenen Hof, der aus siedelt, nicht den Anspruch zu sagen: "Ich kann das jetzt von vorne herein im Erdgeschoss machen", sondern hier heißt es richtig, dass er einen Raumordnungsvertrag mit der Gemeinde abschließen kann.

Abschließend vielleicht noch ganz allgemein: Die Bewertung ist natürlich bei einem so wesentlichen Artikel wie dem Artikel 36 je nach Couleur unterschiedlich. Ich bin aber felsenfest davon überzeugt, dass, wenn wir in 13, 14 Jahren die 20er Jahre Revue passieren lässt, wir dann feststellen können, dass in den 20er Jahren wesentlich weniger im landwirtschaftlichen Grün verbaut wurde als vorher. Davon bin ich felsenfest überzeugt. Letztendlich geht es darum. Wir haben ja gesagt, dass es eine der großen Zielsetzungen des Gesetzes ist, Zersiedelung zu vermeiden. Wir glauben, dass wir mit diesem Instrument der Siedlungsgrenzen ein ganz wirkungsvolles Instrument haben. Das, was jetzt die Landwirtschaft dargestellt hat, und das, was wir im Zuge dieses Artikels 36 diskutiert haben, möchte ich nicht alles wiederholen. Aber alles, was im geschlossenen Hof errichtet wird, ist untrennbar mit dem geschlossenen Hof verbunden. Das ist doch eine ganz wesentliche Einschränkung. Im Zusammenhang damit steht auch der Wegfall des sogenannten Stadelartikels. Ich bin davon überzeugt, dass all das zum Ergebnis führen wird, dass wir wesentlich weniger im landwirtschaftlichen Grün verbauen als bisher.

**PRESIDENTE:** Passiamo alla votazione dell'articolo 36: approvato con 19 voti favorevoli, 8 voti contrari e 7 astensioni.

Ha chiesto di intervenire il consigliere Schiefer sull'ordine dei lavori, ne ha facoltà.

**SCHIEFER (SVP):** Herr Präsident! Darf ich um eine 15-minütige Unterbrechung der Sitzung ersuchen, um der SVP-Fraktion interne Beratungen zu ermöglichen. Danke!

**PRESIDENTE:** Accolgo la richiesta.  
La seduta è interrotta.

ORE 16.43 UHR

-----

ORE 17.30 UHR

**PRESIDENTE:** La seduta riprende.

### Capo III

#### Abitazioni per residenti

##### Art. 37

###### *Utilizzazione della volumetria a destinazione residenziale*

1. Fermo restando il recupero di parte del plusvalore di pianificazione di cui all'articolo 19, se l'atto pianificatorio o il cambio della destinazione d'uso comporta l'obbligo di creare volumetria a destinazione residenziale, questa deve essere utilizzata per una quota non inferiore al 60 per cento per la realizzazione di abitazioni riservate ai residenti, che non devono essere alloggi di lusso, ai sensi degli articoli 38 e 39. Metà degli alloggi deve avere una superficie netta di almeno 65 m<sup>2</sup>.
2. Nel programma di sviluppo comunale il Comune può aumentare tale quota fino al 100 per cento, se ciò si rende necessario a causa del pericolo documentato di riduzione della popolazione continuativamente residente. La Giunta provinciale definisce d'intesa con il Consiglio dei Comuni i criteri per la predetta valutazione.
3. L'obbligo di cui al comma 1 non sussiste se la nuova volumetria non eccede il 30 per cento della volumetria a destinazione residenziale preesistente e comunque non eccede i 500 metri cubi. L'obbligo non sussiste neanche se la volumetria nuova viene utilizzata per l'ampliamento di un'azienda già esistente nell'area interessata. Nel programma di sviluppo per il territorio e il paesaggio può essere previsto che la volumetria aggiuntiva a destinazione residenziale di cui a questo comma deve essere utilizzata per residenti.
4. (respinto dalla commissione)

-----

### III. KAPITEL

#### Wohnungen für Ansässige

##### Art. 37

###### *Verwendung der Baumasse zur Wohnnutzung*

1. Unbeschadet des Einbehalts eines Teiles des Planungsmehrwerts gemäß Artikel 19 sind von der zur Wohnnutzung bestimmten Baumasse, die durch die Planungsmaßnahme oder eine Nutzungsänderung entsteht, nicht weniger als 60 Prozent für die Errichtung von Wohnungen für Ansässige, die keine Luxuswohnungen sein dürfen, gemäß den Artikeln 38 und 39 zu verwenden. Die Hälfte dieser Wohnungen muss eine Nettfläche von mindestens 65 m<sup>2</sup> aufweisen.
2. Die Gemeinden können diesen Anteil im Gemeindeentwicklungsprogramm auf bis zu 100 Prozent erhöhen, sofern dies aufgrund der nachgewiesenen Gefahr der Verringerung der ständig ansässigen Bevölkerung erforderlich ist. Die Landesregierung definiert im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden die Kriterien für diese Bewertung.
3. Die Verpflichtung laut Absatz 1 besteht nicht, wenn die neue Baumasse nicht mehr als 30 Prozent der bestehenden, zur Wohnnutzung bestimmten Baumasse und jedenfalls nicht mehr als 500 Kubikmeter beträgt. Die Verpflichtung besteht auch dann nicht, wenn die neue Baumasse für die Erweiterung eines an der betreffenden Stelle bereits bestehenden Betriebes verwendet wird. Im Gemeindeentwicklungsprogramm Raum und Landschaft kann festgelegt werden, dass die zusätzliche Baumasse mit Zweckbestimmung Wohnen laut diesem Absatz für Wohnungen für Ansässige zu verwenden ist.

#### 4. (vom Ausschuss abgelehnt)

Do lettura degli emendamenti:

**Emendamento n. 1**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 37, comma 1: La cifra "60" è sostituita dalla cifra "75"."

"Artikel 37 Absatz 1: Die Zahl "60" wird durch die Zahl "75" ersetzt."

**Emendamento n. 2**, presentato dai consiglieri Widmann, Noggler, Stirner, Schiefer, von Dellemann e Tschurtschenthaler: "Articolo 37, comma 1: Il secondo periodo è così sostituito: La metà di questa volumetria deve essere utilizzata per alloggi con una superficie netta di almeno 65 m<sup>2</sup>."

"Artikel 37 Absatz 1: Der zweite Satz erhält folgende Fassung: Die Hälfte dieser Baumasse muss für Wohnungen mit einer Nettfläche von mindestens 65 m<sup>2</sup> verwendet werden."

**Emendamento n. 2.1**, presentato dai consiglieri Widmann, Noggler, Stirner, Schiefer, von Dellemann e Tschurtschenthaler: "Articolo 37, comma 1: Il secondo periodo è così sostituito: "La metà di questa volumetria deve essere utilizzata per alloggi con una superficie netta di almeno 70 m<sup>2</sup>."

"Artikel 37 Absatz 1: Der zweite Satz erhält folgende Fassung: "Die Hälfte dieser Baumasse muss für Wohnungen mit einer Nettfläche von mindestens 70 m<sup>2</sup> verwendet werden."

**Emendamento n. 3**, presentato dall'assessore Theiner: "Articolo 37, comma 1: Al comma 1 dell'articolo 37 l'ultima frase è così sostituita: "Metà di questa volumetria è da utilizzare per alloggi che devono avere una superficie netta di almeno 65 m<sup>2</sup>."

"Artikel 37 Absatz 1: Im Artikel 37 Absatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung: "Die Hälfte dieser Baumasse ist für Wohnungen zu verwenden, die eine Nettfläche von mindestens 65 m<sup>2</sup> aufweisen."

**Emendamento n. 4**, presentato dalla consigliera Oberhofer: "Articolo 37, comma 1: La cifra "65" è sostituita dalla cifra "85"."

"Artikel 37 Absatz 1: Die Zahl "65" wird durch die Zahl "85" ersetzt."

**Emendamento n. 5**, presentato dalla consigliera Oberhofer: "Articolo 37, comma 1: La cifra "65" è sostituita dalla cifra "75"."

"Artikel 37 Absatz 1: Die Zahl "65" wird durch die Zahl "75" ersetzt."

**Emendamento n. 6**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 37, comma 1-bis: Dopo il comma 1 è inserito il seguente comma: 1-bis. Se la quota di residenze secondarie o di tempo libero in un Comune è superiore al 10% di tutti gli alloggi sul territorio comunale, la quota di cui al comma 1 va aumentata al 100%."

"Artikel 37 Absatz 1-bis: Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt: 1-bis. Übersteigt der Anteil der Zweitwohnsitze bzw. Freizeitwohnsitze in einer Gemeinde 10 Prozent der gesamten Zahl der Wohnungen in einem Gemeindegebiet ist der Prozentsatz laut Absatz 1 auf 100 Prozent erhöht."

**Emendamento n. 7**, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 37, comma 1-ter: Dopo il comma 1-bis è inserito il seguente comma: 1-ter. Il 50% delle abitazioni ai sensi del comma 1 va destinato all'utilizzo e alle finalità di cui all'articolo 39, ovvero ad abitazioni a prezzo calmierato."

"Artikel 37 Absatz 1-ter: Nach Absatz 1-bis wird folgender Absatz eingefügt: 1-ter. 50 Prozent der Wohnungen laut Abs. 1 sind für die Verwendung und die Zwecke laut Art. 39 also Wohnungen mit Preisbindung zu reservieren."

**Emendamento n. 8**, presentato dall'assessore Theiner: "Articolo 37, comma 2: Il comma 2 dell'articolo 37 è così sostituito: Per realizzare le finalità ai sensi dell'articolo 2 e a causa della carenza di aree edificabili, nell'ambito del programma di sviluppo ai sensi dell'articolo 50, comma 4, lettera a) è da rilevare il numero di alloggi, i quali non devono essere occupati da residenti in Provincia ai sensi dell'articolo 38, per poter mettere a disposizione sufficientemente aree edificabili per coprire il fabbisogno di abitazioni per la popolazione locale. Per assicurare e mantenere spazi vivibili in maniera stabile e garantire una distribuzione vasta e socialmente sostenibile delle proprietà immobiliari e residenziali, nei Comuni e nelle frazioni, nei quali dall'entrata in vigore di questa legge una quota superiore al 10 % degli alloggi esistenti è occupata da non residenti in Provincia ai sensi dell'articolo 38, il 100% della volumetria a destinazione residenziale ai sensi del comma I deve essere utilizzata per la realizzazione di abitazioni riservate ai residenti ai sensi degli articoli 38 e 39. Ai fini di questo comma non vengono conteggiati alloggi ad utilizzo turistico per le attività di agriturismo e affittacamere. La Giunta provinciale definisce d'intesa con il Consiglio dei Comuni i criteri per il rilevamento dettagliato dell'utilizzazione dell'abitazione. Detta limitazione entra in vigore con la pubblicazione del programma di sviluppo ai sensi dell'articolo 52, comma 9 qualora viene superato il su citato limite del 10%."

"Artikel 37 Absatz 2: Artikel 37 Absatz 2 erhält folgende Fassung: 2. In Umsetzung der Zielsetzungen nach Artikel 2 und aufgrund der knapp verfügbaren Grundfläche für eine Bebauung im Sinne einer geordneten Raumentwicklung ist im Rahmen des Entwicklungsprogrammes nach Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe a) für die ausreichende Bereitstellung von Bauland zur Abdeckung des Wohnbaubedarfs der lokalen Bevölkerung insbesondere die Anzahl der Wohnungen zu erheben, welche nicht von im Land Ansässigen gemäß Artikel 38 besetzt werden. Damit ein stabiler Lebensraum und eine breite, sozial erträgliche Streuung des Immobilien- und Wohnungseigentums geschaffen und erhalten wird, sind in Gemeinden bzw. Fraktionen, in denen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr als 10% des gesamten Wohnungsbestandes nicht von im Land Ansässigen gemäß Artikel 38 besetzt werden, von der zur Wohnnutzung bestimmten Baumasse gemäß Absatz 1 100% für die Errichtung von Wohnungen für Ansässige gemäß den Artikeln 38 und 39 zu verwenden. Wohnungen, welche für Urlaub auf dem Bauernhof und für Privatzimmervermietung touristisch genutzt werden, sind nicht zu berücksichtigen. Die Landesregierung definiert im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden die Kriterien für die genaue Erhebung der Wohnungsnutzung. Die Einschränkung tritt bei Überschreitung der vorstehenden 10% mit Veröffentlichung des Entwicklungsprogrammes nach Artikel 52 Absatz 9 in Kraft."

**Emendamento n. 8.1**, presentato dall'assessore Theiner: " Articolo 37, comma 2: Il comma 2 dell'articolo 37 è così sostituito: Per realizzare le finalità ai sensi dell'articolo 2 e a causa della carenza di aree edificabili, nell'ambito del programma di sviluppo ai sensi dell'articolo 50, comma 4, lettera a) è da rilevare il numero di alloggi, i quali non devono essere occupati da residenti in Provincia ai sensi dell'articolo 38, per poter mettere a disposizione sufficientemente aree edificabili per coprire il fabbisogno di abitazioni per la popolazione locale. Per assicurare e mantenere spazi vivibili in maniera stabile e garantire una distribuzione vasta e socialmente sostenibile delle proprietà immobiliari e residenziali, nei Comuni e nelle frazioni, nei quali dall'entrata in vigore di questa legge una quota superiore al 10 % degli alloggi esistenti è occupata da non residenti in Provincia ai sensi dell'articolo 38, il 100% della volumetria a destinazione residenziale ai sensi del comma 1 deve essere utilizzata per la realizzazione di abitazioni riservate ai residenti ai sensi dell'articolo 38. Ai fini di questo comma non vengono conteggiati alloggi ad utilizzo turistico per le attività di agriturismo e affittacamere. La Giunta provinciale definisce d'intesa con il Consiglio dei Comuni i criteri per il rilevamento dettagliato dell'utilizzazione dell'abitazione. Detta limitazione entra in vigore con la pubblicazione del programma di sviluppo ai sensi dell'articolo 52, comma 9 qualora viene superato il su citato limite del 10% e vale per la durata del programma di sviluppo comunale."

"Artikel 37 Absatz 2: Artikel 37 Absatz 2 erhält folgende Fassung: 2. In Umsetzung der Zielsetzungen nach Artikel 2 und aufgrund der knapp verfügbaren Grundfläche für eine Bebauung im Sinne einer geordneten Raumentwicklung ist im Rahmen des Entwicklungsprogrammes nach Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe a) für die ausreichende Bereitstellung von Bauland zur Abdeckung des Wohnbaubedarfs der lokalen Bevölkerung insbesondere die Anzahl der Wohnungen zu erheben, welche nicht von im Land Ansässigen gemäß Artikel 38 besetzt werden. Damit ein stabiler Lebensraum und eine breite, sozial erträgliche Streuung des Immobilien- und Wohnungseigentums geschaffen und erhalten wird, sind in Gemeinden bzw. Fraktionen, in denen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr als 10% des gesamten Wohnungsbestandes nicht von im Land Ansässigen gemäß Artikel 38 besetzt werden, von der zur Wohnnutzung bestimmten Baumasse gemäß Absatz 1 100% für die Errichtung von Wohnungen für Ansässige gemäß Artikel 38 zu verwenden. Wohnungen, welche für Urlaub auf dem Bauernhof und für Privatzimmervermietung touristisch genutzt werden, sind nicht zu berücksichtigen. Die Landesregierung definiert im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden die Kriterien für die genaue Erhebung der Wohnungsnutzung. Die Einschränkung tritt bei Überschreitung der vorstehenden 10% mit Veröffentlichung des Entwicklungsprogrammes nach Artikel 52 Absatz 9 in Kraft und gilt für die Dauer des Gemeindeentwicklungsprogrammes."

**Emendamento n. 9**, presentato dall'assessore Theiner: "Articolo 37, comma 2: Il comma 2 dell'articolo 37 è così sostituito: Per realizzare le finalità ai sensi dell'articolo 2 e a causa della carenza di aree edificabili, nell'ambito del programma di sviluppo ai sensi dell'articolo 50, comma 4, lettera a) è da rilevare il numero di alloggi, i quali non devono essere occupati da residenti in Provincia ai sensi dell'articolo 38, per poter mettere a disposizione sufficientemente aree edificabili per coprire il fabbisogno di abitazioni per la popolazione locale. Per assicurare e mantenere spazi vivibili in maniera stabile e garantire una distribuzione vasta e socialmente sostenibile delle proprietà immobiliari e residenziali, nei Comuni e nelle frazioni, nei quali dall'entrata in vigore di questa legge una quota superiore al 10 % degli alloggi esistenti è occupata da non residenti in Provincia ai sensi dell'articolo 38, il 100% della volumetria a destinazione residenziale ai

sensi del comma 1 deve essere utilizzata per la realizzazione di abitazioni riservate ai residenti ai sensi dell'articolo 38. Ai fini di questo comma non vengono conteggiati alloggi ad utilizzo turistico per le attività di agriturismo e affittacamere. La Giunta provinciale definisce d'intesa con il Consiglio dei Comuni i criteri per il rilevamento dettagliato dell'utilizzazione dell'abitazione. Detta limitazione entra in vigore con la pubblicazione del programma di sviluppo ai sensi dell'articolo 52, comma 9 qualora viene superato il su citato limite del 10% e vale per la durata del programma di sviluppo comunale."

"Artikel 37 Absatz 2: Artikel 37 Absatz 2 erhält folgende Fassung: 2. In Umsetzung der Zielsetzungen nach Artikel 2 und aufgrund der knapp verfügbaren Grundfläche für eine Bebauung im Sinne einer geordneten Raumentwicklung ist im Rahmen des Entwicklungsprogrammes nach Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe a) für die ausreichende Bereitstellung von Bauland zur Abdeckung des Wohnbaubedarfs der lokalen Bevölkerung insbesondere die Anzahl der Wohnungen zu erheben, welche nicht von im Land Ansässigen gemäß Artikel 38 besetzt werden. Damit ein stabiler Lebensraum und eine breite, sozial erträgliche Streuung des Immobilien- und Wohnungseigentums geschaffen und erhalten wird, sind in Gemeinden bzw. Fraktionen, in denen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr als 10% des gesamten Wohnungsbestandes nicht von im Land Ansässigen gemäß Artikel 38 besetzt werden, von der zur Wohnnutzung bestimmten Baumasse gemäß Absatz 1 100% für die Errichtung von Wohnungen für Ansässige gemäß Artikel 38 zu verwenden. Wohnungen, welche für Urlaub auf dem Bauernhof und für Privatzimmervermietung touristisch genutzt werden, sind nicht zu berücksichtigen. Die Landesregierung definiert im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden die Kriterien für die genaue Erhebung der Wohnungsnutzung. Die Einschränkung tritt bei Überschreitung der vorstehenden 10% mit Veröffentlichung des Entwicklungsprogrammes nach Artikel 52 Absatz 9 in Kraft und gilt für die Dauer des Gemeindeentwicklungsprogrammes."

**Emendamento n. 10**, presentato dalla consigliera Oberhofer: "Articolo 37, comma 3: L'ultimo periodo è così sostituito: Nel programma comunale di sviluppo per il territorio e il paesaggio è previsto che la volumetria aggiuntiva a destinazione residenziale di cui a questo comma deve essere utilizzata principalmente per residenti."

"Artikel 37 Absatz 3: Der letzte Satz erhält folgende Fassung: Im Gemeindeentwicklungsprogramm Raum und Landschaft wird festgelegt, dass die zusätzliche Baumasse mit Zweckbestimmung Wohnen laut diesem Absatz vorwiegend für Wohnungen für Ansässige zu verwenden ist."

La parola al consigliere Pöder per l'illustrazione, prego.

**PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien):** Vielen Dank! Mein Änderungsantrag Nr. 1 zielt darauf ab, den gebundenen Anteil von 60 auf 75 Prozent zu erhöhen. Ich halte das für absolut notwendig, um diesen Anteil, der letztlich im Rahmen der gesamten zur Verfügung stehenden Fläche und auch Baumasse insgesamt für die Ansässigen zur Verfügung gestellt wird, mindestens auf drei Viertel zu erhöhen.

In Änderungsantrag Nr. 6 möchte ich den Absatz 1-bis bezüglich des Anteils der Freizeitwohnsitze hinzufügen. Dieser soll limitiert werden oder gar nicht mehr existieren.

In Änderungsantrag Nr. 7 möchte ich den Absatz 1-ter anfügen. Diesen halte ich für eine sehr, sehr wichtige Maßnahme. Hier wird bereits bestimmt, dass die preisgebundenen Wohnungen einen Mindestanteil haben müssen. Hinsichtlich der Wohnungen laut Absatz 1 sollen 50 Prozent dieser Wohnungen, die neu ausgewiesen werden, oder der Wohnungsbaumasse bzw. -fläche, die neu bereit gestellt wird, preisgebundene Wohnungen sein. Also, wir sollten hier nicht nur die Möglichkeit der Preisbindung laut Artikel 39 vorsehen, sondern auch einen Mindestanteil, damit das genutzt werden muss. Sonst wird es meiner Meinung nach in zu geringem Maße genutzt. All das sind Maßnahmen, um leistbare Wohnungen zu garantieren oder etwas mehr zu garantieren, als es mit dieser derzeitigen Formulierung passiert. Ich glaube nicht, dass die derzeitige Formulierung angetan ist, leistbare Wohnungen wirklich zu forcieren, denn wir lassen ja noch so viel wie möglich offen. Das ist das Problem. Wenn wir schon den Artikel 39 vorsehen, in dem es um Wohnungen mit Preisbindung geht, die ja eigentlich einen Sinn hätten - ich sehe schon auch, dass das sinnvoll ist, um die Wohnungspreise für die neue Wohnungsmasse zu verringern oder zumindest Preissteigerungen zu vermeiden -, dann bin ich der Meinung, dass wir dazu eine Verpflichtung vorsehen müssen. Eine Mindestanzahl bzw. ein Mindestprozentsatz von Wohnungen, die wir hier zur Verwendung der neuen Baumasse regeln, soll der Preisbindung unterliegen. Derzeit sagen wir, dass es nicht weniger als 60 Prozent sein dürfen. Ich würde das auf 75 Prozent erhöhen. Also, 75 Prozent der neu errichteten Wohnungen müssen für Ansässige reserviert werden. Ich würde weiters festlegen, dass mindestens die Hälfte dieser Wohnungen

einer Preisbindung unterliegen. Das - denke ich - wäre sinnvoll, um zu garantieren, dass dieses Instrumentarium auch angewandt wird.

**OBERHOFER (Die Freiheitlichen):** Herr Präsident! In meinen Änderungsanträgen Nr. 4 und Nr. 5 geht es um die Nettowohnfläche, also um die Hälfte der Wohnungen, die für Ansässige reserviert sind. Im Gesetz sind 65 Quadratmeter vorgesehen. Ich bin der Meinung, dass das für den heutigen Bedarf sehr knapp bemessen ist. Die Wohnungsgrößen sind sehr, sehr knapp. Ich denke, wenn wir jetzt einmal die 85 Quadratmeter haben, dann ist das eine Zusatzfläche von 20 Quadratmetern. Das entspricht zwei kleinen Kinderzimmern bzw. einem großen. Bei 75 Quadratmetern sind es diese 10 Quadratmeter mehr, wobei ich denke, dass es schon eine legitime Forderung ist, dass man eben verpflichtend um mindestens 10 Quadratmeter aufstockt, weil einfach Platz für Familienplanung da sein muss. Wenn man als junger Mensch eine Wohnung kauft und vielleicht plant, eine Familie zu haben, dann denke ich, dass 65 Quadratmeter - meistens ist es so, dass es wirklich am Limit gehalten wird - für eine vierköpfige Familie zu wenig sind. Das geht sich einfach nicht aus. Zudem muss man sagen, dass sehr viel auch für den Eingangsbereich verwendet wird. Ich habe mich sehr viel mit den Wohnungsgrößen und den Einteilungen beschäftigt. Es ist wirklich nicht mehr genügend Freiraum da, dass man sich vielleicht einmal zurückziehen kann. Ich denke, dass auch soviel Platz sein müsste, gerade in Zeiten, wo man Komplexe aufstellt und wo zahlreiche Wohnungen da sind. Die Leute werden wirklich in Wohnkomplexe hineingepfercht. Es ähnelt den Legebatterien. Ich glaube nicht, dass das den Menschen zumutbar ist. Wohnen ist einfach ein Grundbedürfnis. Ich denke, da sollte man der einfachen Bevölkerung - sagen wir es so - außerhalb von den Verbänden einfach mal entgegenkommen.

Mein zweiter Änderungsantrag Nr. 10 zielt darauf ab, dass - dort geht es eben um diese übliche Diskussion - Ansässige wirklich gezielt bevorzugt werden sollen. Es sollte keine Kann-Bestimmung sein, sondern der Focus sollte gezielt auf die Ansässigen gerichtet werden.

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Io vorrei parlare dopo che l'assessore ha presentato i suoi emendamenti.

**THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP):** Vielleicht könnte Kollege Widmann zuerst diesen Abänderungsantrag zum Abänderungsantrag erklären.

**WIDMANN (SVP):** Sehr geehrter Herr Präsident! Folgendes: Auch aufgrund von Ihrer Anregung, dass es gewünscht ist, diese Abänderungen zu erklären, ist es so, dass im zukünftigen Wohnbaugesetz eben auch die Grenze von 70 Quadratmetern sein wird. Es ist gemeint worden, dass man nicht ein Gesetz mit einem Maß messen soll und das andere Gesetz mit einem anderen. Somit enthält der Änderungsantrag zum Änderungsantrag nicht 65, sondern 70 Quadratmeter. Es ist ein Kompromiss, weil man gesagt hat, dass, wenn man höher geht, das dann im Wohnbau vom Gesetz wieder anders geplant ist. Somit gäbe es hier eine Ungleichheit. Es macht Sinn, dass es harmonisiert wird. Danke schön!

**BLAAS (Die Freiheitlichen):** Ich möchte nur kurz zu den Begründungen des Jahrgangskollegen Widmann Stellung nehmen. Die Argumentation überzeugt mich nicht vollends, denn Sie nehmen hier Bezug auf ein zukünftiges Gesetz, das vielleicht in der nächsten Legislatur und unter ganz anderer Zusammensetzung dieses Hauses ... Sie beziehen sich auf etwas, was in den Sternen steht und daher ist Ihre Argumentation nicht unbedingt schlüssig. Ich glaube, hier hätte man der Kollegin Oberhofer diesen Erfolg durchaus gönnen können. Wir nehmen zur Kenntnis, dass Sie auch einen Abänderungsantrag gemacht haben. Ich wage zu behaupten, dass er nicht unbedingt aus einer Notwendigkeit heraus, sondern vielleicht aus einer persönlichen Empfindung gemacht worden ist. Das ist eine Unterstellung, die ich hier mache.

**THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP):** Ich möchte den Ersetzungsantrag zum Abänderungsantrag erläutern, der hier betreffend Artikel 37 Absatz 2 verteilt wurde. Es ist in der Tat ein Abänderungsantrag, der weitreichende Wirkungen hat, der auch in der Gesetzgebungskommission andiskutiert wurde. Er war bereits in der vergangenen Jahren des Öfteren Gegenstand im Landtag wenn es um den "Ausverkauf der Heimat" ging. Es geht hier schließlich und endlich darum: Wie können wir Zweitwohnungen in jenen Gemeinden einschränken, in denen wir schon einen hohen Anteil haben, und auf der anderen Seite



gewährleisten, dass die einheimische Bevölkerung zu Wohnraum kommt? Lesen Sie sich diesen Abänderungsantrag noch einmal durch. Ich gehe ihn noch einmal voll inhaltlich durch, weil er doch entsprechende Valenz hat. Darin heißt es: "*In Umsetzung der Zielsetzungen nach Artikel 2 und aufgrund der knapp verfügbaren Grundfläche für eine Bebauung im Sinne einer geordneten Raumentwicklung ist im Rahmen des Entwicklungsprogrammes nach Artikel 50 - das Gemeindeentwicklungsprogramm - Absatz 4 Buchstabe a) für die ausreichende Bereitstellung von Bauland zur Abdeckung des Wohnbaubedarfs der lokalen Bevölkerung insbesondere die Anzahl der Wohnungen zu erheben, welche nicht von im Land Ansässigen gemäß Artikel 38 besetzt werden. Damit ein stabiler Lebensraum und eine breite, sozial erträgliche Streuung des Immobilien- und Wohnungseigentums geschaffen und erhalten wird, sind in Gemeinden bzw. Fraktionen, in denen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr als 10% des gesamten Wohnungsbestandes nicht von im Land Ansässigen gemäß Artikel 38 besetzt werden, von der zur Wohnnutzung bestimmten Baumasse gemäß Absatz 1 100% für die Errichtung von Wohnungen für Ansässige gemäß Artikel 38 zu verwenden. Wohnungen, welche für Urlaub auf dem Bauernhof und für Privatzimmervermietung touristisch genutzt werden, sind nicht zu berücksichtigen. Die Landesregierung definiert im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden die Kriterien für die genaue Erhebung der Wohnungsnutzung. Die Einschränkung tritt bei Überschreitung der vorgesehenen 10% mit Veröffentlichung des Entwicklungsprogrammes nach Artikel 52 Absatz 9 in Kraft und gilt für die Dauer des Gemeindeentwicklungsprogrammes.*" Wir haben es jetzt versucht ähnlich wie in anderen Bundesländern EU-konform zu gestalten, aber auf der anderen Seite einen sehr wirkungsvollen Schutz gerade im Interesse der Einheimischen vorzusehen. Ich glaube, dieser Abänderungsantrag wird natürlich auch für Diskussionsstoff sorgen. Dessen bin ich mir sicher. Aber wir hoffen auf eine breite Zustimmung hier im Landtag!

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Come sempre, per avere la *breite Zustimmung* bisogna leggere bene e il diavolo si nasconde nel dettaglio.

Parto dall'emendamento dell'assessore Theiner sulla questione delle seconde case, che sostituisce il comma 2. Il comma 2 in realtà sostituisce anche l'altro comma dell'articolo 38, viene concentrata qui la normativa.

Il comma 2 andrebbe bene, Lei assessore dice se c'è più del 10% di case utilizzate per vacanza, io però ho dei dubbi sul punto "Ai fini di questo comma non vengono conteggiati alloggi ad utilizzo turistico per le attività di agriturismo e affittacamere", però questi sono alloggi, non sono alberghi, ed è cubatura vuota o è per turismo, e se si ragiona sull'utilizzo di cubatura totale in un certo Comune per case ai residenti, noi sappiamo che l'utilizzo di alloggi per affittacamere o agriturismo sottrae cubatura per i residenti. Su questo punto ho qualche dubbio e vorrei qualche spiegazione in più.

L'altro punto su cui invece ho qualche certezza è l'emendamento Widmann, appena presentato, su cui mi pare che ci sia l'accordo della Giunta provinciale, sul portare a 70 m<sup>2</sup> la superficie degli appartamenti nelle aree dove c'è il 60% di abitazioni riservate a residenti.

Qui le cose cambiano molto rispetto al passato, perché si passa dal concetto di "zona di espansione", dove c'è il 60-40, a "zona mista". Nella zona mista non tutta l'area – assessore, mi dica se ho capito bene – è sottoposta al 60-40, ma c'è una parte di questa zona mista a fine abitativo, ed è quella che è dedicata al 60-40, no?

**THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP):** *(unterbricht)*

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Lo so, ma se l'atto pianificatorio o il cambio della destinazione d'uso comporta l'obbligo di creare volumetria a destinazione residenziale, quindi non tutta l'area è destinata al residenziale, quella parte destinata a residenziale deve essere 60-40, siamo d'accordo? Io lo rileggo: "Fermo restando il recupero ..., se l'atto pianificatorio o il cambio della destinazione d'uso comporta l'obbligo di creare volumetria a destinazione residenziale, questa deve essere utilizzata per una quota non inferiore al 60 per cento per la realizzazione di abitazioni riservate ai residenti ...", allora vuol dire che la quota di cubatura destinata a residenziale deve essere per il 60% ... Questo me lo spiega meglio Lei? *Sind von der zur Wohnnutzung bestimmten Baumasse, die durch die Planungsmaßnahme oder eine Nutzungsänderung entsteht, nicht weniger als 60 Prozent für die Errichtung von Wohnungen für Ansässige* io lo capisco così.

La cosa di cui si discute adesso è: "... ai residenti, che non devono essere alloggi di lusso [...]. Metà degli alloggi deve avere una superficie netta di almeno 65 m<sup>2</sup>". Questo è il testo di partenza, questo lo abbiamo inserito in commissione. Qual è la preoccupazione che c'è dentro questo vincolo di una grandezza di almeno 65 m<sup>2</sup>, quindi, consiglia Oberhofer, non presuppone che non si possa fare di più? La preoccupazione è evitare che le zone residenziali siano, come è la tendenza in questa fase, utilizzate dai costruttori per fare miniappartamenti, diciamo di 35 m<sup>2</sup>, che si prestano più a usi speculativi, per far soldi insomma, e che però sono appartamenti per persone singole e che le famiglie sostanzialmente poi non trovano abbastanza alloggi adeguati nella dimensione. Allora abbiamo messo questo vincolo proprio per evitare che si moltiplichino i residence con miniappartamenti fatti al fine di fare soldi da parte del costruttore, ma si definisca una certa quota di alloggi che sia sopra i 65 m<sup>2</sup>, il cons. Widmann dice 70 m<sup>2</sup>, però che sia sopra una certa grandezza per evitare che le nostre città si riempiano di miniappartamenti. Questo era il concetto, il punto è che nell'emendamento del cons. Widmann non si dice "metà degli alloggi realizzati nell'area deve avere questa dimensione", ma si dice "metà della volumetria deve essere fatta di alloggi di questa dimensione". Io ho fatto un calcolo e se io dico metà degli alloggi deve avere, mettiamo 70 m<sup>2</sup> o 65, oppure dico "metà della volumetria deve essere usata per alloggi di 70 m<sup>2</sup>", io ho più alloggi, sostanzialmente, più volumetria dedicata a questi alloggi più grandi nel caso io dica "alloggi", e ne ho di meno nel caso io dica "metà della volumetria". Io ho fatto un calcolo e se ho 500 m<sup>2</sup> da spendere e ci faccio 10 alloggi e la metà deve avere 65 m<sup>2</sup>, io faccio 5 alloggi di 65 m<sup>2</sup> e consumo 325 m<sup>2</sup> su 500 e 175 mi restano per 5 altri alloggi che possono essere 5 alloggi di 35 m<sup>2</sup>. Cioè voglio dire che nell'ipotesi dell'emendamento Widmann, a me 70 m<sup>2</sup> sta benissimo, ma se io passo dal concetto di metà alloggi a quello di metà volumetria nel caso dica metà alloggi la volumetria dedicata a questi alloggi per famiglie, è più ampia, mentre se dico metà della volumetria – perché è più ampia del 50% – riduco il volume dedicato a questi alloggi. Questo è il calcolo che ho fatto e per questo a me sembra discutibile. Io sarei per mantenere il concetto di alloggi, quello fa 10 alloggi, almeno 5 devono avere 70 m<sup>2</sup>, quello fa 20 alloggi, almeno 10 devono avere 70 m<sup>2</sup>, citare il numero di alloggi e non i m<sup>2</sup> premia questi alloggi per famiglie, non citare il numero di alloggi, ma usare la volumetria consente di dedicare più volumetria a miniappartamenti e cose del genere.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Nur ganz kurz drei Punkte! Zum einen möchte ich mich an diese Diskussion anschließen, was die Quadratmeter anbelangt. Ich bin auch der Meinung, dass diese 65 Quadratmeter sehr gering sind. Wenn man sich eine Wohnfläche anschaut und wenn man gewisse Einteilungen rausnimmt, dann bleibt für eine vierköpfige Familie effektiv noch eine Lafeinheit von 10 Quadratmeter pro Person übrig. Das ist dann in der Summe zum Wohnen für manche schon ein bisschen ein Problem, deswegen Zustimmung zu dieser Erhöhung.

Was den Abänderungsantrag Nr. 8.1 von Landesrat Theiner anbelangt, beobachte ich diese ganze Entwicklung schon eine ganze Zeit lang. Das Problem, das man grundsätzlich einmal angehen müsste, wäre eine Unterscheidung - das ist gesetzlich zwar schwierig - zwischen Freizeitwohnsitzen und Zweitwohnsitzen. Ich glaube, dass - und das ist einfach die Realität in unserem Land - es Menschen gibt, die aus beruflichen Gründen einen Zweitwohnsitz haben. Das ist ein Wohnsitz, der zeitweilig benutzt wird, weil es vielleicht nicht möglich ist, jeden Tag zur Arbeit zu pendeln, weil man einen gewissen Zeitraum an einem Ort verbringen muss und deswegen dort einfach aus Arbeitsgründen eine Zweitwohnung hat, aber mit seiner Familie im Pustertal, im Obervinschgau oder wo auch sonst wohnt. Das ist für mich im klassischen Sinne eine Freizeitwohnung. Eine Freizeitwohnung, ein Freizeitwohnsitz ist das, was wir im Grunde in Südtirol als Problem wahrnehmen, also dass gewisse Wohnungen aus Urlaubsgründen für eine gewisse Zeit im Jahr besetzt werden und die restliche Zeit des Jahres leer stehen. Diese stehen auf dem freien Markt im Grunde genommen nicht zur Verfügung, mit all den negativen Konsequenzen, die sich daraus ergeben. Der Kollege Theiner hat das Beispiel des Bundeslandes Tirol gebracht. Natürlich schaut das, was im Bundesland Tirol gemacht wird, auf dem Papier ganz gut aus. Wenn wir uns die Realität anschauen - und ich spreche hier von der Gemeinde meiner eigenen Familie in Serfaus -, dann haben wir das Problem mit den Ferienwohnungen. Offiziell sind Zweitwohnungen bzw. diese Freizeitwohnsitze nicht gestattet, aber was wird gemacht? Man vermietet einfach eine Wohnung offiziell als Ferienwohnung für längere Zeiträume. Das heißt im Grunde genommen wird aus einer Wohnung ein Freizeitwohnsitz. Gesetzlich ist man damit in Ordnung, weil sie als Ferienwohnung praktisch vermietet wird. Aber Tatsache ist, dass das im Grunde genommen nur ein versteckter Freizeitwohnsitz ist. Im Grunde genommen müsste diese Überlegung schon auch miteinfließen, dass man hier die Ferienwohnungen einfach mithineinnimmt. Warum - und diesbezüglich bitte ich Sie um eine Aus-

kunft - wurde in Ihrem Abänderungsantrag zum Abänderungsantrag dieser letzte Satz, dass die Gültigkeit nur für die Dauer des Gemeindeentwicklungsprogrammes geht, eingefügt? Das ist meiner Meinung nach eine Einschränkung. Vielleicht liege ich falsch und Sie können es dann richtigstellen. Aber ich glaube, dass es eher der Spekulation einen Riegel vorschieben würde, wenn man wüsste, dass es generell so ist und nicht vielleicht in fünf Jahren ganz anders aussieht. Deswegen bitte ich Sie, dass Sie das vielleicht kurz erläutern. Andernfalls behalte ich mir vor, diesen Absatz getrennt abzustimmen. Ich warte erst Ihre Erläuterung ab - vielleicht morgen - und behalte mir dann vor, diese Abänderung vornehmen zu lassen.

**THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP):** Ich werde morgen die Replik machen. Nur soviel: Das ist im Urrecht geschildert. Genauso lautet die Regelung in den verschiedenen österreichischen Bundesländern. Wir haben die alle sehr genau studiert. Es ist nicht möglich, das "in eternis" festzuschreiben. Das, was Sie sagen, ist nicht möglich. Das verstößt gegen ein Urrecht. Es ist durchaus möglich, dass ich meinetwegen sage: Ich überschreite das jetzt, aber meinetwegen in 10 oder 15 Jahren bin ich wieder unter dieser Grenze. Dann geht es wieder auf. Das wäre die logische Möglichkeit. Fakt ist - und wir werden das morgen genau darstellen, auch auf Ihre Thematik eingehend -, was Ferienwohnungen und was Zweitwohnungen sind. Das werde ich Ihnen morgen genau ausführen, genauso diese letzte Thematik in Bezug auf das EU-Recht.

**PRESIDENTE:** Visto che sono diversi gli emendamenti da votare, passiamo a domani mattina per la votazione degli emendamenti e dell'articolo, e la replica da parte dell'assessore.

Prima di chiudere l'odierna seduta Vi comunico che in ordine al processo verbale della seduta precedente, messo a disposizione all'inizio dell'odierna seduta, non sono state presentate durante la seduta richieste di rettifica, per cui lo stesso, ai sensi dell'articolo 59, comma 3, del regolamento interno, si intende approvato.

*Grazie la seduta è chiusa.*

**Ore 18.01 Uhr**

**Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:  
Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:**

ACHAMMER (4)  
ATZ TAMMERLE (16, 39)  
BLAAS (27, 31, 78)  
DELLO SBARBA (20, 22, 23, 28, 31, 37, 44, 47, 51, 62, 65, 70, 78, 79)  
FOPPA (16, 39)  
HEISS (40)  
HOCHGRUBER KUENZER (71)  
KNOLL (3, 14, 29, 31, 52, 70, 80)  
KÖLLENSPERGER (13, 18, 24, 37, 65)  
KOMPATSCHER (8, 17, 18, 32, 42, 44, 48, 51, 52)  
MUSSNER (5)  
NOGGLER (39, 50, 62, 65, 73)  
OBERHOFER (7, 9, 78)  
PÖDER (15, 29, 41, 72, 77)  
SCHIEFER (74)  
SCHULER (67)  
STOCKER S. (29)  
THEINER (20, 22, 24, 30, 41, 66, 73, 78, 81)  
TINKHAUSER (28, 39)  
URZI (4, 15)  
WIDMANN (78)  
ZIMMERHOFER (3, 5, 16, 22)  
ZINGERLE (36, 44)